Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
Bücherei

Handbuch

für

Untergangs-Richter

und

Bau- und Feld-Besichtiger

in

Würtemberg.

Mit Formular-Acten,

als

Anleitung

zu einem gleichförmigen Verfahren in untergänglichen Streitigkeiten.

Tübingen,
bei Ludwig Friedrich Fues.
1830.

Vorwort.

In unserer Zeit wird so Manches geschrieben und gedruckt, das füglich hätte unterbleiben können, da es sehr häufig schon zuvor eben so gut oder sogar noch besser von anderen Schriftstellern bearbeitet und dem Publicum übergeben worden war.

Ein derartiger Vorwurf dürfte jedoch die vorliegende Schrift nicht treffen, da diese ein Thema begreift, welches bis jetzt — man kann wohl sagen — noch nie bearbeitet wurde. Denn das Wenige, was in früheren Zeiten über das Verfahren in Untergangs-Sachen im Publicum erschien, ist entweder so mangelhaft, oder so veraltet, daß es alle Brauchbarkeit verloren hat, und das, was in neuerer Zeit hierüber geschrieben wurde, besteht blos in einzelnen Bemerkungen, die sich hauptsächlich nur auf das IVte Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen beziehen.

Eine dießfällige Abhandlung hielt deßhalb der Verfasser in jeder Hinsicht für verdienstlich, und unterzog sich derselben mit Fleiß und Liebe, in so weit seine Umstände ihm dieß gestatteten.

Indem nun solche den Prozeß in Untergangs-

Sachen darstellt, verbreitet sie sich in ihren weiteren Abschnitten über diejenigen Gegenstände, welche, so bald sie einen Streit veranlassen, vor die Untergangs-Gerichte gehören, und liefert dadurch zugleich den Bau- und Feldbesichtigern eine Instruction für ihre Amtsführung, gleichwie auch die beigefügten Formular-Acten den Gemeinderäthen zur Belehrung dienen sollen, auf welche Weise sie die gewöhnlichen protokollarischen Verhandlungen in untergänglichen Streitigkeiten zu führen haben.

Würde sich beim Gebrauch dieser Abhandlung wider Erwarten finden, daß von dem Verfasser eine oder die andere in unseren vaterländischen Gesetzen enthaltene Vorschrift, welcher in derselben eine Stelle gebührt hätte, übersehen worden wäre, so wird der Unterzeichnete es mit Dank erkennen, wenn er hierauf aufmerksam gemacht werden würde.

Tübingen im December 1829.

Der Verleger.

Uebersicht über den Inhalt.

Erster Abschnitt.

Vom Prozeß in Untergangs-Sachen.

§. 1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit überhaupt.
§. 2. Ursprung der Untergangs-Gerichte.
§. 3. Begriff einer Untergangs-Sache.
§. 4. Beurtheilung derselben.
§. 5. Richteramt in Untergangs-Sachen.
§. 6. Wem die Schätzung des Streitgegenstandes zukomme.
§. 7. Wie es in schwierigen Fällen zu halten.
§. 8. An welchen Orten Untergangs-Gerichte sich befinden sollen.
§. 9. Bestellung des Untergangs.
§. 10. Worüber die Gemeinderäthe als Untergangs-Gerichte zu erkennen haben.
§. 11. Wer der untergänglichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.
§. 12. Ausnahme hievon.
§. 13. Form der Versammlung des Gemeinderaths als Untergangs-Gericht.
§. 14. Erfordernisse zur Gültigkeit eines gemeinderäthlichen Beschlusses in Untergangs-Sachen.
§. 15. Auf welche Verhandlungen diese Bestimmung nicht anzuwenden.
§. 16. Art des Verfahrens. Summarischer Prozeß.
§. 17. Actuariat in Untergangs-Sachen.
§. 18. Recusation oder Verwerfung eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderaths und Untergangs.
§. 19. Gründe der Recusation.
§. 20. Unzulässigkeit der Beiziehung von Advocaten.
§. 21. Vertretung der Partheyen durch Andere.
§. 22. Fürsprecher.
§. 23. Gegenseitiges Benehmen des Gemeinderaths und der Partheyen.

§. 24. Befugnisse der einzelnen Gemeinderäthe oder Untergänger.
§. 25. Klage-Anmeldung.
§. 26. Aufnahme der Klage.
§. 27. Antwort des Beklagten.
§. 28. Vergleichs-Versuch.
§. 29. Augenschein.
§. 30. Replik. Duplik.
§. 31. Gegenüberstellung der Partheyen.
§. 32. Beweisführung überhaupt.
§. 33. Zeugen-Beweis.
§. 34. Beweis durch Urkunden.
§. 35. Herausgabe (Edition) von Urkunden.
§. 36. Ungehorsam der Partheyen.
§. 37. Entscheidung.
§. 38. Prozeßkosten.
§. 39. Eröffnung des Erkenntnisses.
§. 40. Förmlichkeiten der Appellation.
§. 41. Nichtigkeits-Klage.
§. 42. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§. 43. Neuerungen.
§. 44. Verfahren bei den Oberamtsgerichten.
§. 45. Dritte Instanz.
§. 46. Vollziehung (Execution) der Erkenntnisse.

Zweiter Abschnitt.

Von Dienstbarkeiten (Servituten).

§. 47. Begriff.
§. 48. Unterschied der Servituten.
§. 49. Allgemeine Grundsätze.
§. 50. Erwerbung der Servituten.
§. 51. Nähere Beleuchtung dieser Erwerbungen:
a) durch Vertrag.
§. 52. b) Durch eine letzte Willens-Verordnung.
§. 53. c) Durch Verjährung.
§. 54. d) Durch richterlichen (Untergangs-) Spruch.
§. 55. e) Durch Gesetze.
§. 56. Einzelne Arten von Dienstbarkeiten.
§. 57. Erkenntniß über neue Dienstbarkeiten.
§. 58. Uebergang der Dienstbarkeit von einem Besitzer auf den andern.

§. 59. Wiedererwachen unterbrochener Dienstbarkeiten.
§. 60. Wie man sich der Dienstbarkeiten bedienen solle.
§. 61. Verbotene Störung dessen, dem die Dienstbarkeit zusteht.
§. 62. Bloße Vergünstigungen.

Dritter Abschnitt.

Von Waide-Gerechtigkeiten.

A. Von Schaafwaiden.

§. 63. Errichtung neuer Schäfereien.
§. 64. u. 65. Verhältniß des Feldbaues zur Schaafwaide.
§. 66. Triebweg.
§. 67. Ablösbarkeit aller privatrechtlichen Beschränkungen des Feldbau's.
§. 68. u. 69. Ablösbarkeit der Uebertriebs-Rechte.
§. 70. Ablösbarkeit weiterer Schaafwaid-Rechte.
§. 71. Verfahren bei der Ablösung.
§. 72. Theilung der Koppelwaiden.
§. 73. u. 74. Aufhebung des Landgefährts.
§. 75. Verbot neuer Schaafwaid-Dienstbarkeiten.
§. 76—78. Waidrecht der Wanderheerden.
§. 79. Schaafzahl.
§. 80. Schaafhaltung.
§. 81. Schaafhut.
§. 82. Aufsicht über das Schäfereiwesen.

B. Von sonstigen Viehwaiden.

§. 83. Ordnung in der Viehwaide.
§. 84. Schonung der gepförchten Felder.
§. 85. Rindviehwaide.
§. 86. Waide für Schweine.
§. 87. Waide für Gaisen.
§. 88. Gänse-Waide.
§. 89. Gemeinschaftlicher Zutrieb.

Vierter Abschnitt.

Von Gränz- und Markungs-Sachen.

§. 90. Begriff von Gränzen.
§. 91. Klage auf Gränz-Berichtigung.
§. 92. Wem sonst noch die Gränzscheidungsklage zustehe.

§. 93. Rechtliches Verfahren bei der Gränzscheidungsklage.
§. 94. Verfahren, wenn die vorigen Gränzen nicht auszumitteln sind.
§. 95. Verjährung bei der Gränzscheidungsklage.
§. 96. Verschiedenheit der Gränzzeichen.
§. 97. Wem der Steinsatz zukomme.
§. 98. Wer bei dem Steinsatz zugegen seyn solle.
§. 99. Errichtung der Mark- oder Gränzsteine.
§. 100. Gestalt eines gehauenen Mark- oder Gränzsteins.
§. 101. Landes-Gränz- und Forststeine.
§. 102. Steine, welche mehrere Gränzen zugleich anzeigen.
§. 103. Marksteine in gemeinschaftlicher Furche.
§. 104. Marksteine auf der Backen-Mauer.
§. 105. Marksteine unten an der Backen-Mauer.
§. 106. Weitere Gränzsteine.
§. 107. Mahl- oder Lochbäume.
§. 108—109. Verzeugen der Steine.
§. 110. Verbot des eigenen Steinsatzes.
§. 111. Schonung der Mark- und Gränzsteine.
§. 112. Markungs-Umgang.
§. 113. Steinsatzgeld.

Fünfter Abschnitt.

Von Hochbausachen.

§. 114. Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse in Beziehung auf Gebäude.
§. 115. Polizeiliche Baustreitigkeiten.
§. 116. Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude und über die Baulast an denselben.
§. 117. Bezirksamtliche Cognition über das Bauen auf Allmanden und Feldgütern und die Einrichtung von Feuer-Werkstätten.
§. 118. Communication deßwegen mit den Kameral- oder gutsherrlichen Rentämtern.
§. 119. Verfahren in Anstandsfällen.
§. 120. Bauschau.
§. 121. Anzeige von Neubauten überhaupt.
§. 122. Verbotenes Bauen vor erhaltener Genehmigung.
§. 123. Beobachtung des Risses und der dazu ertheilten Vorschriften.

§. 124. Neu anzulegende Straßen.
§. 125. Bauen in bereits bestehenden Straßen.
§. 126. Erweiterung allzuenger Quergassen.
§. 127. Licht und Aussicht.
§. 128. Privat-Bauwesen in der Königl. Residenzstadt Stuttgart.
§. 129. Verpflichtung zur Abtretung von Bauplätzen in Städten.
§. 130. Alte Bauplätze.
§. 131. Gemeinschaftliche Bauplätze.
§. 132. Neue Gebäude auf alten Bauplätzen.
§. 133. Welche Gebäude zunächst in die Vorstädte gewiesen werden sollen.
§. 134. Bauen in Dörfern ausserhalb Etters.
§. 135. Neubauten neben andern Gebäuden.
§. 136. Traufrecht.
§. 137. Veränderung schon bestehender Gebäude.
§. 138. Haus und Scheuer unter Einem Dach.
§. 139. Scheuern allein.
§. 140. Baufällige Gebäude.
§. 141. Unterer Stock eines Hauses.
§. 142. Kellerbau.
§. 143. Riegelwände bei neuen Gebäuden.
§. 144. Reparationen an älteren bereits vorhandenen Wandungen.
§. 145. Verblenden der Giebel.
§. 146. Hölzerne und mit Schindel bedeckte Giebel.
§. 147. Gemeinschaftliche Wandungen.
§. 148. Kennzeichen gemeinschaftlicher Mauern und Wände.
§. 149. Vertäfern oder Verschlieren der Stuben und Kammern.
§. 150. Stroh- und Schindel-Dächer.
§. 151. Walbendächer.
§. 152. Dachrinnen.
§. 153. Vorplätze (Oehrn).
§. 154. Küchen.
§. 155. Feuerwerke und Feuerstätten.
§. 156. Kamine.
§. 157. Wasch- und Dörrhäuser.
§. 158. Windöfen.
§. 159. Ofenlöcher.
§. 160. Rauchkammern.
§. 161. Rauchlöcher.

§. 162. Freitreppen.
§. 163. Thüren und Thore.
§. 164. Aufzugläden an den Häusern bei den Fenstern.
§. 165. Läden und Obdächer der Gewerbsleute.
§. 166. Dächlein über Hausthüren und Keller.
§. 167. Winkelrecht.
§. 168. Wassersteine.
§. 169. Kloake.

Sechster Abschnitt.

Vom Wasser- und Ufer-Bauwesen.

§. 170. Allgemeine Bestimmungen.
§. 171. Wasser-Bauten des Staats.
§. 172. Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser und die Anwendung der Mühlordnung.
§. 173. Anzeige von solchen Brücken-, Mühl- oder andern Bauten, welche die Sperrung öffentlicher Wasserstraßen erfordern.
§. 174. Mühlbau insbesondere.
§. 175. Führung von Bau-Protokollen bei jedem Brücken- größeren Dohlen- oder Ufermauer-Bau.
§. 176. Erhaltung der Ufer an herrschaftlichen Gütern.
§. 177. Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen.
§. 178. Brunnen und Cisternen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Feldbau und von dem Feldmeister- (Feldsteußler-) Amt.

§. 179. Aufstellung von Feldmeistern (Feldsteußlern) und deren Obliegenheiten.
§. 180. Berufung an den Gemeinderath gegen einen Beschluß der Feldmeister.
§. 181. Feldbau nach Zelgen und Oeschen.
§. 182. Brachbau.
§. 183. Bau von Sommerfrüchten im Winter-Oesch im Fall Mäuse-Schadens und dergleichen.
§. 184. Verwandlung unfruchtbarer Wiesen in Baufelder.
§. 185. Wechselbau.
§. 186. Weinbau.
§. 187. Allmanden.

§. 188. Anzeige von Feldbau-Veränderungen.
§. 189. Welche Veränderungen keiner Anzeige unterliegen.
§. 190. Untersuchung über die Ausführbarkeit einer Feldbau-Veränderung.
§. 191. Polizeiliche Hindernisse und deren Beseitigung.
§. 192. Nichtberücksichtigung gewöhnlicher Reallasten bei einer Feldbau-Veränderung.
§. 193. Verfahren, wenn besondere Berechtigungen auf einem — im Bau zu verändernden Grundstücke haften.
§. 194. Versuch der gütlichen Ausgleichung streitiger Befugnisse.
§. 195. Vorläufiges Erkenntniß und Verweisung an die Civil-Gerichte.
§. 196. Recurs gegen gemeinderäthliche Erkenntnisse über Feldbau-Veränderungen.
§. 197. Führung eines besonderen Verzeichnisses über Feldbau-Veränderungen.
§. 198. Gesuche um Ertheilung der Oehmd-Gerechtigkeit für einmädige Wiesen.
§. 199. Wald-Ausstockungen.

Achter Abschnitt.

Vom Straßenbau.

§. 200. Ortspolizeiliche Aufsicht über die Straßen.
§. 201. Ausmittlung und Wiederherstellung der wahren Straßen-Gränzen.
§. 202. Erkenntniß über die Baulast an öffentlichen Wegen.
§. 203. Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wege.
§. 204. Auf welche Weise diese Unterhaltung geschehen müsse.
§. 205. Theilnahme der Gutsherrschaften.
§. 206. Beiziehung der in einer Gemeinde-Markung gelegenen, aber nicht im Gemeinde-Verband stehenden Grundstücke.
§. 207. Concurrenz der Mitbetheiligten.

Neunter Abschnitt.

Von Umzäunungen und dem Baumsatz.

§. 208. Einzäunen offener Güter.
§. 209. Lebendige Hecken.
§. 210. Umzäunung von Brettern und Latten.

§. 211. Zaunstecken-Zaun.
§. 212. Genagelter Zaun in einem Weinberge.
§. 213. Pfahlzaun.
§. 214. Zäune durch Cammerzen von Rebstöcken und andern Gewächsen.
§. 215. Entfernung des Zauns von einem Canal.
§. 216. Unterschied eines eigenen und gemeinschaftlichen Zauns.
§. 217. Einfassung der Schleimlöcher oder Dungstätten und Entfernung derselben von dem Nachbar.
§. 218. Baumsatz.

Anhang.

Beilagen zum §. 175. . . . . S. 117
Formular-Acten in einer untergänglichen Streitsache . . . . . — 121
Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß in einer Untergangssache . . . . . — 134

Erster Abschnitt.

Vom Prozeß in Untergangs-Sachen.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet, und die Gerichte sind innerhalb ihres Berufes unabhängig [1]).

Ursprung der Untergangs-Gerichte.

§. 2. Die Zeit der Entstehung der Untergangs-Gerichte in Würtemberg läßt sich nicht bestimmt ausmitteln. Dr. Joh. Dan. Hoffmann hat in seiner Dissertation de judicio aedilitio Württembergico, Untergang dicto. Tub. 1770. eine Stelle des durch den Grafen Eberhard im Bart der Stadt Tübingen im Jahr 1493. ertheilten Stadtrechtes als das älteste würtembergische Gesetz über das Untergangsgericht angeführt, und das erste Landrecht von 1555. spricht von dem Untergange als von einem schon bestehenden Gerichte, indem es blos die Bestimmung enthält, daß von solchem an das Ober- und Stadtgericht, und von diesem erst an das Hofgericht appellirt werden solle: was auch das zweite Landrecht von 1567. lediglich wiederholt; wogegen das dritte neueste Landrecht von 1609. von der Besetzung der Untergangs-Gerichte, ihrem Gegenstande, und vom Verfahren bei denselben, sodann erst von der Appellation von einem unter-

1) Verfassungs-Urkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. Septbr. 1819. §. 92. u. 93. (St. u. Reg. Bl. Nr. 65. S. 650.)

gänglichen Erkenntnisse handelt. Ausführlichere und bestimmtere Vorschriften in Untergangssachen wurden hiernächst in der neuen Bauordnung vom Jahr 1655. im Eingange ertheilt.

Begriff einer Untergangs-Sache.

§. 3. Nach dem Landrechte werden untergängliche Sachen diejenigen Streitigkeiten genannt, die sich sowohl in Städten als in Dörfern der Gebäude — und auf dem Felde der Markungen, Dienstbarkeiten und anderer Gerechtsame wegen ereignen [2]). Die neueren Gesetze nehmen dann eine Untergangs-Sache als vorhanden an, wenn a) ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feldgütern, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benutzung entstanden ist, b) der Streit ohne Augenschein sich nicht entscheiden läßt, c) gleichwohl aber einfach ist, und eine kurze und summarische Verhandlung gestattet [3]).

Beurtheilung derselben.

§. 4. Nach dem im vorigen §. gegebenen Begriff sind nur Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse von der bezeichneten Art als Untergangs-Sachen anzusehen. Nicht Privat-Rechtssache sind aber alle Rechte, welche blos auf ein Polizey-Gesetz sich gründen. Wenn z. B. A. der Nachbar des B. seinen, zwischen seinem und des B. Hause liegenden Hofplatz überbauen will, und dem A. keine Dienstbarkeit zusteht, sondern er nur in den Polizey-Gesetzen wegen Feuersgefahr u. s. w. einen Grund zu einem Einsprachsrecht gefunden zu haben glaubt, so eignet sich der Streit nicht für den betreffenden Gemeinderath als Untergangs-Gericht, sondern für die sogenannte

---

2) Würtembergisches Landrecht Th. I. Tit. 8. §. Erstlichen ꝛc. Vergl. die im Jahr 1760. erschienene Hochstetter'sche Einleitung in das Herzogl. Würtemberg. Landrecht S. 17. Q. 4.

3) IVtes Edict vom 31. Dec. 1818. die Rechtspflege in den untern Instanzen betreffend, §. 5.

Bauschau, und in höherer Instanz für das betreffende Oberamt, und beziehungsweise die betreffende Kreis-Regierung [4]). Es haben daher die Gemeinderäthe nach dem hier gegebenen Beispiel sorgfältig zu erwägen, ob sie als Untergangs-Gericht einzuschreiten befugt seyen oder nicht.

Richteramt in Untergangs-Sachen.

§. 5. Das Richteramt in Untergangs-Sachen steht den Gemeinderäthen zu [5]). Das Recht, Untergangs-Sachen zu verhandeln und zu entscheiden ist bei allen Gemeinderäthen gleich. Es ist überall von dem Werthe des Objects unabhängig [6]). Weil aber durch die Geringfügigkeit des Objects die Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit auch in Untergangs-Sachen nur dann begründet wird, wenn solches nicht das ganze Vermögen einer Parthey ausmacht, und als geringfügige Sachen solche zu betrachten sind, deren anerkannter Werth diejenige Summe nicht übersteigt, über welche den Gemeinderäthen in allen Fällen eine Entscheidung zusteht; so müssen hiernach untergängliche Gegenstände, deren Werth in Gemeinden Iter Classe über 30 fl., IIter Classe über 20 fl., IIIter Classe über 15 fl. beträgt, wenn darinnen das ganze Vermögen einer Parthey besteht, sogleich an das betreffende Oberamts-Gericht gebracht werden [7]).

---

4) Das Landrecht des Königreichs Würtemberg neu bearbeitet und erläutert vom Herrn Ober-Justiz- (jetzt Ober-Tribunal-) Rath Dr. Reinhardt I. Th. Stuttg. 1825. erster Anhang S. 371.

5) Selbst nachdem durch das — in Betreff verschiedener neuer Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung am 26. Aug. 1811. erlassene Rescript die Dorf- und Stadtgerichte die bis dahin ausgeübte Gerichtsbarkeit in contentiosen Gegenständen verloren haben, wurden Untergangs-Sachen allein auch fernerhin bei den Dorfsgerichten belassen. (Vergl. das angef. Rescript Pct. 1. St. u. Reg. Bl. v. J. 1811. S. 437.)

6) IVtes Edict vom 31. Decbr. 1818. §. 3.

7) Das angef. IVte Edict §. 13.

Wem die Schätzung des Streitgegenstandes zukomme.

§. 6. Die Schätzung des Streitgegenstandes hat der Gemeinderath selbst zu machen, weil dem Gericht das Erkenntniß über seine Zuständigkeit gebührt [8]).

Wie es in schwierigen Fällen zu halten.

§. 7. Vermag eine Parthey nachzuweisen, daß die Entscheidung einer Untergangssache vorzüglich auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe, so kann sie deshalb an das Oberamts-Gericht sich wenden, welches hierüber zu erkennen hat, und, wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll [9]).

An welchen Orten Untergangs-Gerichte sich befinden sollen.

§. 8. In jeder Stadt, jedem Stabe und Dorfe soll für Streitigkeiten in und ausserhalb des Orts ein Untergangsgericht bestehen; wo jedoch bisher ein eigener Untergang für Stadt- und ein eigener für Feldsachen war, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben [10]). Daß jetzt an allen Orten, in welchen ein Stadt- oder Gemeinderath seinen Sitz hat, auch ein Untergangs-Gericht sich befinden müsse, geht aus der Verbindung der Untergangs-Gerichte mit den Gemeinderäthen von selbst hervor.

Bestellung des Untergangs.

§. 9. Jeder Untergang soll mit Einschluß des Prä-

---

8) L. 5. D. de judic. (5, 1.) Siehe: Bemerkungen und Zusätze zu einigen Paragraphen des IVten würtemberg. Organisations-Edicts über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Decbr. 1818. von dem Herrn Obertribunalrathe Sattler in Eßlingen, in den Hofacker. Jahrbüchern der Rechtspflege Würtembergs Ersten Bandes drittes Heft. Stuttg. 1825. S. 446.

9) IVtes Edict §. 4. Pct. 4.

10) Vergl. den §. 6. des IVten Edicts mit dem §. 1. der Instruction für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs vom 19. Octbr. 1811. (St. u. Reg. Bl. S. 577.)

ses aus drey, höchstens vier Personen bestehen; sollte jedoch in Städten eine größere Anzahl solcher Gerichts-Mitglieder vorhanden seyn, so mag es bis zum Abgang der Ueberzähligen dabei gelassen werden. Der Vorstand des Stadt- oder Gemeinderaths ist zugleich Präses des Untergangs. Die Mitglieder desselben aber werden aus dem Stadt- oder Gemeinderath und durch denselben bestellt. Sind in dessen Mitte keine oder nicht genugsame Kunst- und Bauverständige vorhanden, so werden gemeine solche Kenntnisse besitzende Bürger statt der Magistrats-Glieder dazu genommen. In Dörfern jedoch, wo Feldsachen der Hauptgegenstand der Thätigkeit des Untergangs-Gerichts sind, mögen in Baustreitigkeiten die Untergangsrichter den oder die für dergleichen Fälle im Voraus ein für allemal zu bestimmenden Bauverständigen um ihr Gutachten befragen [11]).

Worüber die Gemeinderäthe als Untergangs-Gerichte zu erkennen haben.

§. 10. Die Untergangs-Gerichte erkennen in erster Instanz ausschließlich über alle Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern, oder die wechselseitige Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benützung entstehen, die Klage mag das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit betreffen, besonders auch über Grenzstreitigkeiten; es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde, oder beide Privat-Personen seyn; insofern nur der Streit privatrechtliche Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden kann, und eine summarische Verhandlung zuläßt oder erfordert [12]).

Wer der untergänglichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

§. 11. Der untergänglichen Gerichtsbarkeit der Orts-

---

11) vgl. den §. 6. und §. 2. an den zuletzt angef. Orten.
12) l. c. §. 6. und §. 4.

Obrigkeit ist Jedermann unterworfen, und sie erstreckt sich selbst auf nicht befreite — das heißt solche Güter der Exemten, welche nicht als standesherrliche oder ritterschaftliche Güter immatriculirt sind [13]).

Ausnahmen hievon.

§. 12. Nur standesherrliche und ritterschaftliche Güter, soferne sie immatrikulirt sind, sind von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschlossen [14]).

Form der Versammlung des Gemeinderaths als Untergangs-Gericht.

§. 13. In Absicht auf die Form der Versammlung des Gemeinderaths, die zu einem Beschlusse nöthige Anzahl von Mitgliedern desselben, die Art der Berathschlagung und der Abstimmung, finden die im Edicte über die Gemeinde-Verfassung für die Verhandlungen der Gemeinde-Räthe in Gemeinde-Angelegenheiten gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung [15]). Hiernach kann sich der Gemeinderath — und mithin auch das aus seiner Mitte gebildete Untergangs-Gericht — nur auf Berufen des Ortsvorstehers versammeln. Kein Mitglied desselben kann ausser dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich oder dessen Verwandte und Schwäger bis zum zweiten Grad einschließlich angeht, von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung derselben übergangen werden. Ferner haben die Verhandlungen des Gemeinderaths in collegialischer Form, unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers zu erfolgen, und die Beschlüsse müssen nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden, wobei, im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme zukommt [16]).

---

13) Novelle vom 15. Septbr. 1822. die Abänderung verschiedener gesetzlichen Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend §. 1.
14) a. a. O. b. 3.
15) IVtes Edict §. 4. Pct. 3.
16) Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und

Erforderniſſe zur Gültigkeit eines gemeinderäthlichen Beſchluſſes in Untergangs-Sachen.

§. 14. Die Gültigkeit eines gemeinderäthlichen Beſchluſſes iſt zwar nicht von der Einberufung aller Mitglieder des Gemeinderaths abhängig, dagegen dieſe Einberufung dem Ortsvorſteher unter einer zu beſtimmenden Strafbedrohung zur Pflicht gemacht, und zur Gültigkeit eines Beſchluſſes wird erfordert, daß mit Einſchluß der Untergänger mehr als die Hälfte der Gemeinderaths-Mitglieder wirklich anweſend ſey [17]).

Auf welche Verhandlungen dieſe Beſtimmung nicht anzuwenden.

§. 15. Hierunter können jedoch nur ſolche Beſchlüſſe verſtanden werden, welche die Entſcheidung des Streites betreffen, denn zu bloßen Inſtructions-Verhandlungen, das heißt zum Protokolliren der Angaben der Partheyen, der Zeugen-Ausſagen, des Erfundes bei dem Augenſchein u. ſ. w. würde es nach allgemeinen Grundſätzen und nach der Analogie des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten keinem Zweifel unterliegen, daß für dieſe ein ſo zahlreich beſetztes Collegium nicht erfordert werde [18]).

Art des Verfahrens. Summariſcher Prozeß.

§. 16. Die Art des gerichtlichen Verfahrens bei den Untergangs-Gerichten muß den Regeln des ſummariſchen Prozeſſes angemeſſen ſeyn, und alle weſentliche Theile des Prozeß-Verfahrens müſſen hier genau beobachtet werden. Beſonders iſt für die Richtigkeit und Genauigkeit des Protokolls alle Sorge zu tragen, und jedesmal in daſſelbe deutlich einzutragen, worüber unter den Par-

---

Stiftungen vom 1. März 1822. §. 19. (St. u. Reg. Bl. Nr. 17. S. 138.)

17) a. a. O.

18) Vergl. die Bemerkungen über das Verfahren in Untergangs-Sachen, von dem Herrn Oberamtsrichter Hufnagel in Tübingen (jetzt Ober-Juſtizrath in Eßlingen). Hofacker'ſche Jahrbücher zweiten Bandes zweites Heft. Stuttg. 1826. S. 220.

theyen gestritten wird, welche Gründe von beiden Seiten angeführt werden, und worin die Entscheidungsgründe des Gerichts bestehen [19]). Die wichtigsten — hieher gehörigen Eigenthümlichkeiten des summarischen Prozesses sind: I) Das Verfahren muß so viel möglich mündlich ohne Schriftwechsel geschehen. Sollte das schriftliche Verfahren nach Beschaffenheit der Sache als Ausnahme Statt finden, so muß es wenigstens möglichst abgekürzt werden. II) Die Termine sind so viel als möglich zu vermindern, und ihre Dauer ist zu beschränken. III) Die richterliche Amtsgewalt erstreckt sich auch darauf, durch Fragen an die Partheyen die Wahrheit zu erforschen. IV) Es finden statt förmlicher Klag-Libelle auch bloße Schreiben, kurze Eingaben, im Allgemeinen aber blos mündlicher Vortrag der Klage Statt, so wie statt einer förmlichen litis contestation, das heißt: Kriegsbefestigung oder Einlassung auf die Klage, jede Antwort oder Vernehmlassung hinreicht, wenn nur aus jenen die factischen Umstände, der Grund der Klage, das Gesuch, und aus dieser das Wesentliche der Einwendungen hervorgeht, obschon diese nicht in der sonstigen Ordnung aufgeführt sind. V) Die Citationen (Vorladungen, Bestellungen) können mündlich geschehen. VI) Ueberhaupt sollen die Verhandlungen und besonders die dilatorischen, d. h. solche Einreden, wodurch der Beklagte nur die Nothwendigkeit der Einlassung auf die Klage von sich abzuwenden sucht, oder, durch welche der Beklagte sich nur auf eine Zeitlang gegen die Klage schützen will, möglichst abgekürzt, oder, wenn sie nicht für wesentlich gehalten werden können, verworfen, auch von Zwischenbescheiden keine Appellation zugelassen werden. VII) Nur diejenigen Widerklagen finden Statt, welche sich zugleich mit der Hauptsache erledigen lassen. VIII) Die Beweise durch Urkunden, eidliche Verhöre der Zeugen, deren Zahl jedoch

19) Die Not. 10. erwähnte Instruction vom 19. Oct. 1811. §. 5.

beschränkt werden kann, durch Eide u. s. w. haben zwar auch hier ihren gewöhnlichen Gang, doch werden die Zeugen ohne Artikel abgehört, und man begnügt sich in ganz geringen Sachen mit dem Angeloben an Eidesstatt; was namentlich nach unserem Land-Rechte Th. I. Tit. 54. §. Ihr sollet ꝛc. bei Summen von 20 fl. und darunter zu geschehen hat. IX) Alle peremtorische und zerstörliche Einreden, das heißt solche, durch welche der Beklagte den Klagegrund selbst zu vernichten, oder durch welche er sich auf immer von der Klage zu befreyen sucht, sind auch hier zuläßig, sie mögen auf der Stelle liquid seyn, oder eine weitere Handlung erfordern; nur müssen sie zu dieser Sache gehören, und ihre summarische Natur behalten. Endlich X) ist ein förmliches Schlußverfahren im summarischen Prozeß nicht erforderlich [20]).

Actuariat in Untergangs-Sachen.

§. 17. Die älteren Verordnungen haben die Führung der Protokolle bei den Untergangs-Gerichten, die Expeditionen dieser Protokolle, und die aus denselben zu fertigenden Auszüge, für unmittelbar mit den Gerichtsschreibereien verbundene Geschäfte erklärt [21]). Auch jetzt liegt diese Protokollführung dem an die Stelle des Gerichtschreibers getretenen Rathsschreiber ob, der zu Führung der Raths-Protokolle und zu den Ausfertigungen aus denselben, so wie zu Besorgung der vorkommenden Schreiberei-Geschäfte überhaupt aufgestellt ist, und aus der Mitte des Gemeinderathes (mit Ausschluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger) gewählt werden kann, in welchem Falle er die ihm als Raths-Mitgliede gehörende Stimme behält. Auch der erste Ortsvorsteher kann

---

20) vergl. Gönners Handbuch des gemeinen deutschen Prozesses 4ter Band.

21) K. Verordnung vom $\frac{20}{28}$ Jul. 1809. die nähere Bestimmung des Geschäfts-Kreises der Gerichtsschreibereien betr. (St. u. Reg. Bl. S. 318.)

mit Zustimmung des Gemeinderathes das Actuariat bei demselben besorgen [22]).

Recusation oder Verwerfung eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderaths und Untergangs.

§. 18. Es steht jeder Parthey frey, (vor dem Anfange der Verhandlung) einzelne Glieder des Gemeinderaths oder Untergangs zu recusiren, das heißt zu erklären, daß sie den einen oder den andern Gemeinderath oder Untergänger aus irgend einem Grunde für partheyisch halte. Im Falle einer solchen Recusation erkennt hierüber der Gemeinderath selbst, und wenn er dieselbe für gegründet hält, wird die Stelle der Recusirten durch andere Mitglieder des Gemeinderathes ersetzt [23]). Wird der erste Ortsvorsteher oder der ganze Gemeinderath oder doch die Hälfte seiner Mitglieder verworfen, so erkennt hierüber das Oberamtsgericht [24]). Findet dieses die Verwerfung begründet, so läßt es den erforderlichen Augenschein im ersten Falle (wenn nämlich blos der erste Ortsvorsteher recusirt wird) durch den Orts-Untergang, im andern (wenn der ganze Gemeinderath oder doch die Hälfte seiner Mitglieder verworfen wird) durch die Untergänger eines benachbarten Orts oder der Oberamtsstadt einnehmen. Zur weiteren Verhandlung und Entscheidung wird aber dann die Sache schon in erster Instanz an das Oberamtsgericht gebracht [25]). Namentlich tritt dieses Verfahren auch

---

22) Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822. §. 20. a. a. O.

23) Doch muß die Zahl der Recusirten weniger betragen als die Hälfte sämmtlicher Gemeinderaths-Glieder, weil zur Gültigkeit eines gemeinderäthlichen Beschlusses überhaupt erfordert wird, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der Gemeinderaths-Glieder, mit Einschluß des Orts-Vorstehers anwesend sey, (Verw. Edict vom 1. März 1822. §. 19., und IVtes Edict über die Rechtspflege §. 59. a. E.) die Recusirten aber natürlich nicht mitstimmen können. S. die oben angef. Bemerkungen und Zusätze des Herrn Ober-Tribunalrath Sattler in Eßlingen a. a. O. S. 447.

24) IVtes Edict §. 62.

25) Wenn aber auch die Hälfte eines Gemeinderaths für

ohne einen Vorwurf gegen einzelne Mitglieder des Gemeinderathes, auf den Antrag einer Parthey in dem Falle ein, wenn ihr Gegner die Gemeinde selbst ist [26]).

Gründe der Recusation.

§. 19. Wird nur Ein Mitglied des Gemeinderathes

---

suspect erklärt wird, und sich unter den verworfenen Gemeinderäthen kein Glied des Unterganges befindet; so mag in diesem Falle dem Orts-Untergange wohl seine Function gelassen werden. S. die Hufnagel'schen Bemerkungen a. a. O. S. 237.

26) Vergl. den §. 7. mit dem §. 62. des IVten Edicts. Herr Oberjustizrath Hufnagel glaubt nach seinen oben allegirten Bemerkungen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen für die Dorfrichter nicht deutlich genug, und ihnen vielleicht auf folgende Art verständlich zu machen seyen: „Wenn eine Parthey den einen oder den andern Untergänger aus irgend einem Grunde für partheyisch hält, so kann sie den Stadt- oder Gemeinderath ersuchen, an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Stadt- oder Gemeinderathes zum Augenschein abzuschicken, und der Stadt- oder Gemeinderath muß diesem Gesuche willfahren, wenn er es nicht ganz grundlos und muthwillig findet. — Werden von einer oder beiden Partheyen alle Untergänger als partheyisch verworfen, so müssen die Partheyen mit diesem Vorbringen an das Oberamtsgericht gewiesen, oder solches von dem Stadt- oder Gemeinderath an das Oberamtsgericht berichtet werden, das nach angestellter Untersuchung das Vorbringen der Partheyen ganz oder zum Theil verwirft, oder wenn es dasselbe gegründet findet, den Untergang einer benachbarten Gemeinde abordnet. — Sind es nicht eigentliche Untergänger, sondern zum Untergange nicht gehörige Stadt- oder Gemeinderäthe, welche die eine oder die andere Parthey aus einem guten Grunde als partheyisch an ihrem Streite keinen Theil nehmen lassen will, so muß der Ortsvorsteher diese Mitglieder aufstehen heißen, so lange noch Einer mehr als die Hälfte übrig bleibt. Bleibt aber nicht Einer mehr als die Hälfte übrig, oder behauptet eine Parthey mit Grund, der ganze Gemeinderath oder der erste Ortsvorstand sey zu partheyisch, als daß sie einen gerechten Spruch erwarten könne; so muß dieses Vorbringen von der Parthey oder von dem Stadt- oder Gemeinderath an das Oberamtsgericht gebracht werden, das, wenn es das Vorbringen für gegründet hält, die Sache an sich zieht, verhandelt und entscheidet. — Hat einer mit seiner eigenen Gemeinde Streit, so kann er ohne Weiteres bitten, daß das Oberamtsgericht seinen Streit untersuche und entscheide."

oder Unterganges verworfen, so kann von der Parthey die Anführung eines Grundes dazu nicht gefordert werden. Erstreckt sich aber die Verwerfung auf mehrere Mitglieder des Gemeinderathes oder Untergangs, so ist ein solcher Antrag gehörig zu begründen [27]). Als Verwerfungs-Gründe sind insbesondere anzusehen: 1) nahe Verwandschafts-Verhältnisse, 2) sehr vertraute Freundschaft, 3) notorische Feindschaft, 4) Betheiligung an dem Rechtsstreite.

Unzuläßigkeit der Beyziehung von Advocaten.

§. 20. Die Partheyen sind in der Regel verbunden, persönlich zu erscheinen, und bei der Verhandlung der erwähnten Rechtsstreitigkeiten vor den Gemeinderäthen ist die Beyziehung von Advocaten unzuläßig [28]).

Vertretung der Partheyen durch Andere.

§. 21. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen, welche gesetzlich durch andere Personen vertreten werden, z. B. Unmündige, Minderjährige, nicht persönlich erscheinen dürfen. Eben so können diejenigen, welche die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten einem Dritten übertragen haben, durch diesen Dritten (z. B. die Gutsherrn durch ihre Rentbeamten) stets gültig sich vertreten lassen. Endlich können immer mehrere Streitgenossen schon zur ersten Verhandlung Einen oder Einige aus ihrer Mitte abordnen [29]).

Fürsprecher.

§. 22. Jede Parthey ist berechtigt, ein Mitglied eines Gemeinderathes aus dem ganzen Oberamts-Bezirke zu ihrem Fürsprecher zu wählen. Der Fürsprecher er-

---

27) IVtes Edict §. 62.

28) a. a. O. §. 4. Pct. 2. Es ist diese Bestimmung weder durch die Novelle vom 15. Sept. 1822. noch durch die K. Verordnung vom 6. Nov. 1822., die Verhältnisse der practicirenden Rechtsgelehrten betreffend, aufgehoben.

29) IVtes Edict §. 75.

scheint neben der Parthey, und vertheidigt das Recht derselben. Jedoch muß die Parthey selbst dem Gerichte die Erklärungen geben, welche dieses von ihr verlangt. Dieser Fürsprecher kann sich jedoch über das Verfahren des Richters keine andere Erinnerungen erlauben, als solche, welche der Parthey selbst zustehen. Er muß also auch, ausser dem Falle eines Zeugen-Verhörs stets mit der Parthey aus dem Gerichtszimmer abtreten [30]).

Gegenseitiges Benehmen des Gemeinderathes und der Partheyen.

§. 23. So wie die Partheyen dem Gemeinderath die Achtung, welche das richterliche Ansehen erfordert, zu erweisen schuldig, und die Gemeinde-Räthe die Verletzung dieser Achtung, in so weit ihre Straf-Befugniß geht, selbst zu rügen, berechtigt sind; so wird auf der andern Seite von den Gemeinderäthen erwartet, daß sie ihren wichtigen Beruf, ohne Rücksicht auf irgend ein Verhältniß, in welchem sie zu den Partheyen stehen, mit der größten Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unpartheylichkeit erfüllen, und besonders auch den Partheyen, so weit es nur immer zu deren Rechtsvertheidigung gehört, williges Gehör nie versagen werden. Sollte sich der Vorsteher eines Gemeinderaths ein tumultuarisches, leidenschaftliches oder partheyisches Verfahren erlauben, so haben ihm die Gerichts-Beysitzer (Gemeinderäthe) bescheidene Vorstellungen dagegen zu machen. Auch soll eine solche Pflicht-Verletzung, wenn sie bey der höheren Stelle angebracht und gehörig erwiesen wird, nach dem Maaße des Vergehens strenge geahndet werden [31]). Der

---

30) IVtes Edict §. 75. Nach unserer Ansicht kann es nämlich nicht wohl einem Zweifel unterworfen seyn, daß in Untergangssachen, die für die Partheyen gewöhnlich von Wichtigkeit sind, das Erscheinen von Fürsprechern bei den Gemeinderäthen stattfinden werde.

31) IVtes Edict §. 64. dessen Anwendung auch auf die Gemeinde-Räthe bei Bekleidung des Richteramtes keinem Zweifel unterliegen wird.

Gemeinderath und Untergang hat sich in den vorkommenden Streitigkeiten nicht nur jedes Zwangsmittels und jeder Einschleichung zu enthalten, sondern er darf auch zur Herausgabe von Urkunden eine Parthey unter keinen andern Voraussetzungen und mit keinen andern Mitteln anhalten, als welche schon bisher gesetzmäßig waren. Besonders ist es zwar Pflicht des Richters, jede Parthey aufzufordern, daß sie auf der einen Seite diejenigen Thatsachen, worauf sie ihre Ansprüche gründen will, vollständig vortrage, und daß sie sich auf der andern Seite über das Vorbringen des Gegentheils bestimmt, sey es bejahend oder verneinend, oder auch, was mit dem Verneinen gleichbedeutend ist, durch die Behauptung des Nichtwissens, erkläre; auch kann der Richter die Partheyen an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und an die Strafen der vor Gericht vorgebrachten Unwahrheiten erinnern, und ihnen die Unwahrscheinlichkeit und die Widersprüche ihrer Angaben vorhalten. Aber er muß sich hüten, daß er nicht auf eine inquisitorische (ausforschende) Weise in die Geheimnisse einer Parthey einzudringen suche. So wie der Richter bey allen Erklärungen der Partheyen und der Zeugen, ehe er dieselben zu Protokoll bringt, sich dessen zu vergewissern suchen muß, ob er den eigentlichen Sinn und die Meinung derselben richtig aufgefaßt habe; so muß er vorzüglich bei Bekenntnissen, welche eine Parthey ablegt, mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, und er muß sorgfältig prüfen, ob dieselbe nicht etwa aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit Thatsachen, die ihr nachtheilig sind, irrigerweise als richtig zugestehe. Er darf auch Thatsachen, worauf weder die Angaben der Partheyen noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugen-Aussagen, noch seine anderwärtigen amtlichen Kenntnisse führen, sondern die blos in seiner Privat-Wissenschaft beruhen, als Gegenstände der Instruction nicht aufstellen, das heißt bei der

Verhandlung der Sache nicht selbst zur Sprache bringen, und die Partheyen zur Erklärung darüber veranlassen. Ebenso darf ohne Vorwissen der Partheyen nichts in die Gerichts-Acten aufgenommen werden; ja selbst über jeden in den Acten liegenden factischen Umstand, auf welchen die Entscheidung gegen eine Parthey gebaut werden soll, muß diese nothwendig vorher gehört werden [32]).

Befugnisse der einzelnen Gemeinderäthe oder Untergänger.

§. 24. Die einzelnen Gemeinderäthe oder Untergänger sind berechtigt, bey jeder Verhandlung Erinnerungen zu machen, welche zu Protokoll genommen werden müssen. Sie können namentlich nach der Kenntniß, die sie von dem Streit-Gegenstande haben, den dunkeln Vortrag der Partheyen erläutern. Aber die Stelle der Anwälte oder Fürsprecher für dieselben können sie nicht zugleich übernehmen [33]).

Klage-Anmeldung.

§. 25. Wer bei dem Untergangs-Gerichte eine Klage anzubringen hat, ist nicht verbunden, sich vorher an ein besonderes Friedens-Gericht zu wenden, weil in Untergangssachen stets der Vergleichs-Versuch mit der Verhandlung über den Rechtsstreit selbst vereinigt werden solle [34]). Um die Entscheidung der untergänglichen Streitigkeiten den Gesetzen gemäß möglichst zu beschleunigen, ist es wünschenswerth, daß die Klage, ehe deren förmliche Aufnahme vor dem Gemeinderath erfolgt, bei dem Ortsvorsteher vorläufig mündlich angemeldet, und derselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, den Beklagten zugleich mit dem Kläger auf eine bestimmte Gemein-

---

32) a. a. O. §. 78. unter der in der vorigen Note ausgedrückten Voraussetzung.
33) IVtes Edict §. 60.
34) a. a. O. §. 4. Pct. 1.

derathS-Sitzung bestellen, und nach der ihm vielleicht schon beiwohnenden Kenntniß von dem Umfange der Sache die für diese Sitzung bestimmten Geschäfte so einrichten zu können, daß wenn auch der Prozeß nicht in einer und derselben Tagfahrt seine Erledigung finden sollte, es damit doch wenigstens bis zum Augenschein kommen kann.

Aufnahme der Klage.

§. 26. Die erhobene Klage wird in der gemeinderäthlichen Sitzung kürzlich zu Protokoll genommen, und hat sich der Gemeinderath insbesondere die Ueberzeugung zu verschaffen: 1) ob der rechtmäßige Kläger aufgetreten sey? 2) ob der Beklagte der Ortsobrigkeit unterworfen sey? 3) wie alt die streitenden Partheyen seyen, und ob sie unter keiner Vormundschaft stehen? 4) ob, wenn Jemand das Recht eines Dritten vertheidigt, derselbe über seine Befugniß dazu sich ausweisen könne? 5) ob vielleicht schon früher etwas in der Sache verhandelt worden ist? 6) ob und welche Documente der Kläger in Händen habe? Auch ist der Kläger vorläufig über die Mittel zu vernehmen, wodurch derselbe die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, wenn solche geläugnet würden, nachzuweisen im Stande wäre [35]).

Antwort des Beklagten.

§. 27. Ist die Klage zu Papier gebracht, und von dem Kläger genehmigt, und unterzeichnet, so wird sie dem Beklagten, ohne Beyseyn des Klägers, vorgehalten, und seine Antwort darauf niedergeschrieben. Hiebey ist der Beklagte zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, welche Punkte der Klage von ihm zugestanden, und welche ganz widersprochen werden [36]). Zugleich wird er über die Beweismittel für seine Behauptungen befragt. Sollte sich der Beklagte darauf berufen, daß der jetzt erhobene Rechtsstreit schon früher durch

35) IVtes Edict §. 89.
36) a. a. O.

Vergleich, Verzicht, oder rechtskräftigen richterlichen Ausspruch beigelegt worden sey, und verweigert er deßwegen die Einlassung auf die Klage, so ist die weitere Verhandlung abzubrechen, und hierüber zu erkennen. Würde aber der Kläger eine solche Behauptung des Beklagten zugestehen müssen, so ist er zur Verzichtleistung auf seine Klage zu veranlassen, und dieser Verzicht zu Protokoll zu bringen.

Vergleichs-Versuch.

§. 28. Es wurde schon im §. 25. erwähnt, daß in Untergangssachen der Vergleichs-Versuch stets mit der Verhandlung über den Rechtsstreit selbst vereinigt werden solle. Dieß ist natürlich nicht so zu verstehen, als ob jener gar nicht ohne letztere geschehen dürfe. Die Verordnung bezweckt lediglich die Beschleunigung der Justiz in der untersten Instanz, und gibt der Parthey das Recht zu verlangen, daß nicht erst ein besonderer Termin zum Vergleichsversuche und dann erst ein Termin zur Verhandlung des Rechtsstreites angesetzt werde. Sie spricht aber auch der Parthey das Recht nicht ab, den Ortsvorstand zu bitten, daß er zuvörderst in seiner Eigenschaft als Friedensrichter die Gegenparthey zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft berufe. Auch wird den Vorstand des Gerichts kein Vorwurf treffen, wenn er, selbst ohne besonderen Antrag der Partheyen, diesen Weg einschlägt, sobald nur der Nachtheil der Verzögerung der Sache nicht daraus entsteht. In jedem Falle ist zum Vergleichsversuche sogleich nach erfolgter erster Vernehmung der Partheyen zu schreiten; denn so wenig geläugnet werden kann, daß der günstigste Augenblick für einen Vergleichs-Versuch am häufigsten der seyn wird, wenn Gerichtspersonen und Partheyen in der Mitte der streitenden Sache stehen, oder den Gegenstand vor Augen haben, so werden sie es aber auch häufig dankbar erkennen, wenn der Ortsvorstand durch einen vorläufigen Vergleichs-Ver-

such ihnen die Kosten des Augenscheins erspart, die denn doch öfters nach den Verhältnissen der Partheyen oder in Vergleichung mit dem Streit-Gegenstande nicht ganz unbedeutend sind [37]). Kommt ein eigentlicher Vergleich, wobei beide Theile von ihrem Rechte etwas aufgeben, zu Stande, so müssen die Bedingungen desselben genau und vollständig beschrieben werden [38]).

Augenschein.

§. 29. Trägt ein streitender Theil auf Augenschein an, so hat er die Kosten vorzuschießen; wird er aber von Amtswegen vorgenommen, so müssen dieselben von beiden streitenden Theilen vorgeschossen, und nachher bei dem Erkenntniß über die Kosten des Rechtsstreits, auch hierüber erkannt werden [39]). Ist der Vergleichs-Versuch fehlgeschlagen, und sind dem Gemeinderathe allenfallsige Zeugen, deren Zuziehung bei dem Augenscheine begehrt werden sollte, aufgeführt, so begibt sich sofort der Präses des Untergangs-Gerichts mit den Untergängern, nachdem letzteren zuvor die Punkte bezeichnet sind, auf welche der Augenschein hauptsächlich zu richten ist, an Ort und Stelle, um von dem streitigen Gegenstande Augenschein einzunehmen, und dadurch die Absicht zu erreichen, das Gericht und die Partheyen durch ihre eigenen Sinnen von der Wahrheit dessen, was vermittelst des Augenscheines nachgewiesen werden will, zu überzeugen. Den an der Verhandlung und Entscheidung der Sache Theil nehmenden übrigen Gemeinderäthen steht es frey, sich dem Augenscheine ebenfalls anzuschließen, ja sie sind dazu, jedoch ohne weitere Kostenanrechnung für die Partheyen, aufzumuntern, damit, wenn die Untergänger den Erfund des Augenscheines vor dem Gemeinderath zu Protokoll bringen, und es zur Abstimmung über die Entscheidung des

37) Vergl. die angef. Hufnagel'schen Bemerkungen a. a. O. S. 218. 219.
38) IVtes Edict §. 23.
39) Landrecht Tit. LI. §. 3.

Falles gelangt, bei den Richtern eine Uebereinstimmung in den durch den Augenschein erhaltenen Ansichten sich finden möge. Die Augenscheins-Einnahme hat in allen Fällen unter Zuziehung der Partheyen und der dazu berufenen Zeugen zu geschehen, und die Bauordnung schreibt vor, daß den Partheyen der Termin hiezu wenigstens einen, oder nach Umständen zwey oder drey Tage, wenn aber Fremde darunter begriffen wären, acht Tage vorher angesagt werden müsse, was um so nöthiger ist, da, wenn gleich die eigentliche Vernehmung der Partheyen nicht mehr am Platze von den Untergängern, sondern vor dem Gemeinderathe am ordentlichen Sitze des Gerichtes, auf dem Rathhause, geschieht, doch die Partheyen ein Recht haben, dem Augenschein vorbereitet anzuwohnen, und sich zu überzeugen, ob die Sache vollständig und in jeder Beziehung besichtigt werde, und auch ihre Anwesenheit, um Erläuterungen geben zu können, zweckmäßig einwirkt [40]). Damit übrigens die Verhandlung der Sache durch die Vorbereitung auf den Augenschein nicht unterbrochen werde, dürfte es räthlich seyn, bei der im §. 25. erwähnten Vorladung den Partheyen und Zeugen die Einnahme des Augenscheins zugleich mit ankündigen zu lassen. So oft es zur klaren Einsicht des Falles erforderlich ist, muß wenigstens ein roher Handriß über den Augenschein aufgenommen, und dem Protokolle beigelegt werden [41]). Wenn durch den Augenschein zugleich kunstmäßige Schlüsse aus den bescheinigten factischen Umständen gezogen werden, und diese Schlüsse nicht in zweifelhaften Urtheilen bestehen, so gibt das Urtheil der Beaugenscheiniger eine kunstmäßige Entscheidung.

Replik. Duplik.

§. 30. Unter Replik versteht man überhaupt alles dasjenige, was der Kläger auf die Streiteinlassung

40) vgl. die Hufnagel'schen Bemerkungen a. a. O. S. 230.
41) Die angef. Instruction vom 19. Octbr. 1811. §. 5.

des Beklagten vorbringt, unter Duplik das ganze Vorbringen des Beklagten auf die klägerische Replik [42]). Wenn schon aus der Einlassung des Beklagten auf die Klage, das heißt aus seiner Antwort, und in Folge der durch den eingenommenen Augenschein erlangten Ueberzeugung, sich dessen Verurtheilung nach dem Antrage des Klägers unzweifelhaft ergibt, so fällt jeder Grund zu einer Replik und Duplik hinweg, und der Beklagte kann sich wegen unterbleibender weiterer Verhandlung unmöglich beklagen, denn die Duplik findet nur Statt, damit er sein Recht gegen die Angriffe in der Replik vertheidige [43]). Tritt aber eine zweite Vernehmung des Klägers ein, und er bringt dabei noch etwas Neues von Bedeutung vor; so muß auch der Beklagte darüber nochmals abgesondert gehört werden [44]).

Gegenüberstellung der Partheyen.

§. 31. Sind beide Theile über das gegenseitige Vorbringen einzeln gehört, so hat sich das Gericht zu bemühen, durch Gegenüberstellung derselben, den Widerspruch, in welchem sie sich etwa noch in Absicht auf erhebliche Thatsachen befinden, zu heben [45]).

Beweisführung überhaupt.

§. 32. Die Bauordnung weiset schon im ersten Abschnitte die Untergänger an: „wo jemand Brief, Sigill oder andere Documente sonderbarer Rechte, Gerechtigkeiten oder hergebrachter, unschädlicher Gebräuche hätte, der solle dabei gelassen werden," und enthält einen eigenen Abschnitt „Zeugenverhör, welchermassen in untergänglichen Sachen, Spännen und Rechtfertigungen, die

---

42) Handbuch des gemeinen deutschen ordentlichen Prozesses von Dr. C. F. Reinhardt, K. Würtemb. Ober-Tribunalrath, 2ter Thl. Stuttg. 1824. §. 309.

43) Die angef. Bemerkungen zu dem Edicte über die Rechtspflege in den untern Instanzen Pct. 17. zum §. 97.

44) IVtes Edict §. 97.

45) a. a. O. §. 99.

von den Partheyen vorgestellten Zeugen aufgenommen, beeidigt und verhört werden sollen:" zum deutlichen Beweise, daß klare Urkunden und Zeugen von den Untergangssachen nicht ausgeschlossen sind, oder, wo sie vorkommen, die untergängliche Gerichtsbarkeit nicht ausschließen [46]).

Zeugen-Beweis.

§. 33. Der eigentliche Zeugen-Beweis ist derjenige Beweis, den man durch die Aussage von Menschen, welche an dem einzelnen Rechtsstreite keinen Theil haben, über Thatsachen, welche durch ihre äußeren Sinne von ihnen wahrgenommen seyn sollen, zu führen sucht [47]). Die von dem einen oder dem andern Theile ernannten Zeugen müssen dem Gegentheile vorgestellt werden, und hat ihnen diejenige Parthey, von der sie aufgeführt wurden, zu erklären, über welche Punkte durch sie Beweis geführt werden wolle. Zugleich sind die Partheyen vor dem Gemeinderathe zu vernehmen, ob der eine oder der andere Theil die Zeugen blos auf ihre Amts- oder Gerichtspflichten, wenn solche Personen sich unter den Zeugen befinden, verweisen lassen wolle, oder ob er ihre Beeidigung verlange, und zwar durch bloßes Handgelübd an Eidesstatt oder durch den feierlichen Zeugeneid [48]). In der Vernehmung von Zeugen hält sich der Stadt- oder Gemeinderath allein an die wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse; und wenn gleich jede Parthey die einzelnen Punkte, worüber die vorgeschlagenen Zeugen gehört werden sollen, bezeichnen darf, so sind doch Artikel und

---

46) Hufnagel'sche Bemerkungen a. a. O. §. 6. S. 229, und des Herzogthums Würtemberg revidirte Bauordnung, Stuttgart 1700. S. 7. und 15.

47) Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses von Dr. Christoph Martin, 5te Aufl. Göttingen 1817. §. 182.

48) Die angeführte Bauordnung S. 15.

besondere Fragstücke unzuläßig [49]). Das Abhören der Zeugen geht, nachdem ihre Vereidung in Gegenwart der Partheyen erfolgt ist, in Abwesenheit derselben vor; jedoch werden deren Fürsprecher dabei zugelassen, welche aber verpflichtet sind, die Zeugen-Aussagen bis zur gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten [50]). Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Zeugen hindern deren Vernehmung und in der Regel auch deren Beeidigung nicht. Nur wenn sie absolut untauglich sind, und diese absolute Untauglichkeit notorisch ist, oder sogleich erwiesen wird, fällt nicht nur die Beeidigung, sondern auch die Vernehmung derselben hinweg [51]). Ist

---

49) IVtes Edict §. 107.

50) a. a. O. §. 108.

51) Man unterscheidet zwei Arten von untauglichen Zeugen, solche, welche in jeder Sache untauglich sind, und solche, deren Untauglichkeit ihren Grund in einem bestimmten Verhältnisse der Zeugen blos zu der gerade vorliegenden Rechtsstreitigkeit hat. Die ersteren heißen absolut oder unbedingt untaugliche, die letzteren relativ oder bedingt untaugliche Zeugen. Unter die Ersteren gehören nun I) in Hinsicht auf ihre physischen Eigenschaften: a) diejenigen, welche wegen Mangels an dem erforderlichen Sinne nicht sinnlich wahrzunehmen vermögen, sey es nun, daß ihnen jener Sinn überhaupt, oder daß er ihnen nur vorübergehend, z. B. wegen eines hohen Grades von Betrunkenheit mangelte. b) Wahnsinnige. — Ob aber solche, welche lichte Zwischenräume haben, in solchen über dasjenige, was sie im lichten Zustande wahrgenommen haben, als tüchtige Zeugen angesehen werden können? ist streitig. Einige der älteren Rechtsgelehrten bejahen die Frage unbedingt, die neueren aber sehen sie als nicht ganz untüchtige, aber als verdächtige Zeugen an, welch' letztere Meinung offenbar den Vorzug verdient; c) Unmündige, d. h. solche, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. II) In Hinsicht auf ihre rechtlichen Eigenschaften sind unter die unbedingt untüchtigen Zeugen zu zählen: a) Ehrlose, d. h. solche, welche wegen begangener Verbrechen für ehrlos erklärt wurden — ob die Ehrlosigkeit eine unmittelbare Folge des Gesetzes oder eines Straf-Erkenntnisses ist, ist gleichviel — oder welche eines solchen Verbrechens, welches Ehrlosigkeit zur Folge hat, überwiesen werden können; b) solche, die wegen eines Verbrechens, welches Ehrlosigkeit zur Folge hat, angeschuldigt sind; c) öffentliche

die von einer Parthey behauptete absolute Untauglichkeit eines Zeugen nicht sogleich zu erweisen; so kann zwar

---

Dirnen; d) solche, welche sich Behufs der Ablegung eines Zeugnisses bestechen ließen; e) bloße Zeugen vom Hörensagen oder vom Glauben. III) Zu den bedingt untüchtigen Zeugen sind zu rechnen: 1) Anverwandte in auf- und absteigender Linie einander gegenüber; 2) Geschwister, einander gegenüber. Sind aber keine andere Zeugen oder Beweismittel vorhanden, so können sie in diesen, wie in einigen andern Fällen zugelassen werden; 3) Todfeinde desjenigen, gegen welchen sie Zeugniß ablegen sollen; 4) Alle diejenigen, welche die Abschwörung des Zeugen-Eides verweigern. Ob auch Gemeinde-Mitglieder in einem Rechtsstreit der Gemeinde als ganz untüchtige Zeugen zu betrachten seyen? ist zwar streitig; inzwischen sind die meisten neueren Rechtsgelehrten darüber einverstanden, daß Gemeinde-Mitglieder in dem Rechtsstreit einer Gemeinde nur dann als untüchtige Zeugen zu betrachten seyen, wenn sie bey dem Rechtsstreit unmittelbar betheiligt seyen, d. h. der Streitgegenstand beim günstigen Ausgang des Rechtsstreits Jedem unmittelbar zu seinem Antheil zu gut käme, oder er bey'm ungünstigen Ausgang unmittelbar an demselben zu seinem Antheil zu tragen hätte. IV) Unter die blos verdächtigen Zeugen gehören: 1) wegen ihrer nahen Verbindung mit dem Beweisführer: a) dessen Geschwister und Seiten-Verwandte bis zum achten Grade nach der Berechnung des Römischen Rechts, b) die Dienstboten des Beweisführers, so lange sie nämlich in seinen Diensten sind. Unter Dienstboten zählt man nun aber Alle, sie mögen höheren oder niederen Grades seyn, z. B. also Handlungs-Diener, Schreiber, Bediente, Knechte, Mägde u. s. w.; c) die Unterthanen des Beweisführers, welche man aber vor der Vernehmung nach dem Gerichtsbrauch, um ihnen allen Verdacht zu benehmen, ihrer Unterthanen Pflicht zu entbinden pflegt; d) sehr vertraute Freunde des Beweisführers. 2) Feinde desjenigen, gegen welchen Beweis geführt werden soll, in so ferne nämlich die Feindschaft keine Tod-Feindschaft ist; 3) wegen einer verwerflichen und schlechten Aufführung alle diejenigen, welche einen unsittlichen Lebenswandel führen, z. B. Trunkenbolde, Wüstlinge, Wucherer, namentlich aber sind hieher auch die Verschwender zu rechnen; 4) endlich alle diejenigen, welche bey einem Rechtsstreit mittelbar betheiligt sind, somit auch die Mitglieder einer Gemeinde bei einem Rechtsstreit derselben, bei welchem sie nicht unmittelbar betheiligt sind. Werden noch andere Ursachen angeführt, so haben die Gerichte über ihre Statthaftigkeit zu erkennen. Vergl. das schon angeführte Landrecht Th. I. Tit. XXXVI. §. 1. 2. 4. und

mit der Vernehmung desselben vorgeschritten werden, aber seine Vereidung ist im Anstande zu lassen. Jedoch hat es in Absicht auf die Verbindlichkeit, ein Zeugniß abzulegen, vorerst bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Bewenden [52]). Ehe zur Beeidigung der Zeugen geschritten, oder ihnen Handgelübd an Eidesstatt abgenommen wird, ist denselben gemeinschaftlich folgender Vorhalt zu machen: „Ihr Zeugen alle, und jeder von Euch insbesondere, nachdem Ihr angehört und vernommen habt, in welchen Punkten sich die Partheyen auf Euch berufen haben, und warum Ihr verhört werden sollet, auch deßwegen jetzt auf den Augenschein geführt worden seyd, werdet Handgelübd an Eides Statt geben, (oder) einen rechten leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr in gegenwärtiger untergänglicher Rechtssache über das, was Euch bekannt ist, zum Besten des einen wie des anderen Theils nach Eurem gründlichen Wissen die reine lautere Wahrheit von Euch geben und aussagen, auch darunter keineswegs ansehen oder Euch bewegen lassen wollet, weder Freundschaft, Gesellschaft, Nachbarschaft, Feindschaft, Furcht, Gunst, Neid, Haß, Ueberredung, Geschenke noch Gaben oder einige andere Ursachen, wodurch Ihr von der Wahrheit abgehalten werden könntet; Niemand zu Lieb noch zu Leid; wie Ihr denn Alle, und ein Jeder insbesondere Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, als dem strengsten und gerechtesten Richter seiner

---

§. 6—10. mit dem Reinhardt'schen Handbuch 1ter Thl. Stuttg. 1823. §. 163—166.

52) In der Regel ist die Verbindlichkeit zu Ablegung eines Zeugnisses allgemein, und gegen die Verweigernden können Geld- oder Gefängnißstrafen erkannt werden. Letztere möchten jedoch — als in ihren Wirkungen fortdauernder — vor den ersteren vorzuziehen seyn. Eine Ausnahme von dieser Regel findet übrigens statt: a) bey den vorhin erwähnten untüchtigen Zeugen; b) bei Seiten-Verwandten bis zum achten Grade nach der Berechnung des Römischen Rechts, und bei Verschwägerten in gleichem Grade. Reinhardt's Handbuch a. a. O. §. 169. u. 170.

Zeit über Eure Handlungen ernstliche und schwere Rechenschaft ablegen sollet und müsset" [53]). Auf diesen Vorhalt empfängt der Vorstand des Stadt- oder Gemeinderathes, von denjenigen Zeugen, welche blos das Handgelübd leisten, dasselbe gewöhnlich dadurch, daß man den Zeugen den Eidstab zur Berührung mit der rechten Hand darreicht, oder ihre rechte Hand selbst in die Hand des Gerichts-Vorstandes bringt; solchen Zeugen aber, von denen der feierliche Eid gefordert wird, ist derselbe durch Vorsagen nachstehender Worte abzunehmen, die sie unter Emporhebung der ersten 3 Finger der rechten Hand, nämlich des Daumens, des Zeigefingers und des Mittelfingers einwärts gegen das Gesicht gekehrt, und Einbiegung der übrigen 2 Finger in die hohle Hand, nachzusprechen haben: „Wie mir vorgelesen worden, und ich mit Worten beschieden bin, dasselbe auch wohl verstanden habe, das zu thun, deme durchaus nachzukommen und nachzuleben, gelobe und schwöre ich, einen rechten leiblichen Eid, zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden. Alles getreulich, ohne Argliſt und Gefährde" [54]). Das Verhör ist mit jedem Zeugen besonders vorzunehmen [55]). Dabei legt der Präses des Gemeinderathes den Zeugen zuerst die in dem Landrechte vorgeschriebenen persönlichen Fragstücke vor: 1) Wie alt Zeuge sey? 2) Ob er mit dem Beweisführer verwandt oder verschwägert seye, und in welchem Grade? 3) Ob ihm für Ablegung des Zeugnisses nichts gegeben oder versprochen worden? 4) Ob er bei dem vorliegenden Rechtsstreit mittelbar oder unmittelbar betheiligt sey? 5) Ob er einem der streitenden Theile mehr gewogen seye als dem andern? und welchem? 6) Ob er von Jemand unterrichtet worden, oder ob er sich mit seinen Mitzeugen über die Ablegung seines Zeug-

53) Bau-Ordnung Seite 16.
54) Bau-Ordnung Seite 17.
55) IVtes Edict §. 110.

nisses besprochen habe [56])? dann veranlaßt er dieselben zu einer möglichst freyen Erzählung über die Thatsachen, worüber ein Zeugniß von ihnen erwartet wird. Der Rathsschreiber nimmt diese Erzählung, so weit es seyn kann, mit den eigenen Worten des Zeugen, und zwar in der ersten Person, zu Protokoll, und sucht dann noch durch angemessene Fragen und Erinnerungen nicht nur die in der Geschichts-Erzählung sich findenden, unbestimmten, unzusammenhängenden, unwahrscheinlichen oder widersprechenden Angaben mit möglichster Zuverläßigkeit ins Licht zu setzen, sondern auch überall den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen, und jede Verwechselung dessen, was ein Zeuge mit seinen Sinnen vernommen hat, mit Schlüssen und Folgerungen, welche derselbe daraus gezogen haben mag, zu verhüten. Hängt die Zeugschaft mit dem Augenschein zusammen, so werden die Zeugen, wie schon oben angedeutet worden, vorher, ehe sie abgehört werden, auf den streitigen Platz geführt. Sollte aber auch die Nothwendigkeit eines Augenscheins erst nachher erkannt werden, und sollten die Aussagen der Zeugen mit dem Befund an Ort und Stelle nicht übereinstimmen, so können sie, um diese Differenz zu heben, noch einmal nachher an Ort und Stelle vernommen werden. Ueberhaupt muß der Richter dahin sehen, daß jede Thatsache, welche durch die Zeugen-Aussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverläßig und umständlich auseinandergesetzt werde, als es nach Maasgabe der den Zeugen beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist. Er hat in dieser Hinsicht besonders die ihm von den Partheyen bezeichneten Punkte gewissenhaft zu benutzen. Die Fürsprecher der Partheyen dürfen weder die Zeugen selbst befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, daß er den

56) Das angef. Landrecht Th. I. Tit. XXXIX. §. 5. 4r Band, Stuttg. 1825. S. 205.

Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen vorhalte, auch können sie sich über das Protokoll selbst Bemerkungen erlauben. So oft der Fürsprecher eine, das Verhör selbst betreffende Erinnerung machen will, läßt der Richter die Zeugen abtreten [57]). Verlangt eine Parthey nach Eröffnung der Zeugen-Aussage, daß ihr Zeugen vor das Angesicht gestellt werden, so muß dieses in Gegenwart beider Partheyen geschehen, und es ist sofort die in Frage stehende Zeugen-Aussage zu verlesen, sofort der Vorhalt derjenigen Parthey, auf deren Anrufen die Gegenüberstellung veranstaltet worden, zu Protokoll zu nehmen, und hierauf der Zeuge selbst zu seiner Gegenäußerung aufzufordern; auch werden sowohl diese als die etwaigen weiteren Bemerkungen beider Partheyen, gleichfalls dem Protokoll einverleibt [58]). Endlich ist zu bemerken, daß durch zwei Zeugen, gegen deren Person und Aussagen sich schlechterdings nichts einwenden läßt, in der Regel vollständiger Beweis, und die formelle Wahrheit eines streitigen Thatumstandes hergestellt wird [59]).

Beweis durch Urkunden.

§. 34. Zu den weiteren, in Untergangssachen zulässigen Beweismitteln, gehören insbesondere Urkunden, und in Absicht auf die Bedingungen, unter welchen eine Urkunde als ächt anzunehmen ist, so wie die Beweiskraft derselben, hat es bei den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden [60]). Diese Grundsätze sind folgende: 1) Oeffentliche Urkunden, d. h. die von der geeigneten amtlichen Behörde, oder von Notarien ausgefertigt sind, liefern vollständigen Beweis, den Fall, daß Einreden über ihre Glaubwürdigkeit vorgebracht wür-

57) IVtes Edict §. 110.
58) IVtes Edict §. 120.
59) System des gerichtlichen Verfahrens im Königreich Würtemberg von Dr. Reinhardt, Stuttg. 1811. §. 553.
60) IVtes Edict §. 111.

den, worüber die Gerichte zu erkennen haben, ausgenommen. 2) Anerkannte Handschriften, die den Grund der Ausstellung enthalten, beweisen gegen den Aussteller. Das Nämliche findet Statt, wenn der Aussteller sie nicht ganz geschrieben, sondern blos unterzeichnet oder gesiegelt hat. Siegel oder Unterzeichnungen auf bloßen weißen, vorher nicht überschriebenen Blättern aber beweisen nichts, den Fall der Anerkennung natürlich ausgenommen. 3) Läugnet einer seine Handschrift und Siegel, und wird er des Gegentheils überwiesen, so beweist nicht nur die verläugnete Urkunde gegen ihn, sondern im Falle einer böslichen Absicht unterliegt er noch einer Strafe. 4) Lagerbücher, und andere in öffentlicher Verwahrung befindliche Urkunden, Zins- oder Steuer-Bücher, liefern vollen Beweis; den Verdacht der Unächtheit, worüber die Gerichte zu erkennen haben, allerdings ausgenommen. 5) Oeffentliche Bücher, in welche die Rechtsgeschäfte, Verträge u. s. w. Einzelner aufgenommen werden, liefern nur in dem Falle vollen Beweis, wenn der Eintrag mit Vorwissen der betreffenden Stelle, in Beyseyn der Betheiligten, und unter ausdrücklicher Bemerkung des Jahrs und Tages geschehen ist [61]). Die streitenden Theile, welche die Beweisführung durch Urkunden antreten, haben zugleich zu bemerken, was sie mit denselben beweisen wollen. Von dem Gegner aber haben sie Anerkennung oder Nichtanerkennung zu verlangen; der Gegner aber hat, entweder sogleich oder nach kurzem Bedacht, diesem Verlangen zu entsprechen [62]).

Herausgabe (Edition) von Urkunden.

§ 35. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit einer Parthey, der andern Urkunden heraus-

---

61) Das angef. Landrecht Th. I. Tit. XXXIV. §. 2. 4. 5. 6. und 7.

62) a. a. O. Tit. XXXV. §. 1.

zugeben, bleiben unverändert, und es hat hiernach die Parthey mit dem Herausgabe-Gesuch entweder ihr Recht an die Urkunde, oder doch das Interesse, welches sie bei der Edition hat, in jedem Falle aber den wahrscheinlichen Besitz des Gegners darzuthun, auch das Document möglichst bestimmt zu bezeichnen. In so fern durch diese Voraussetzungen das Editions-Gesuch einer Parthey begründet seyn würde, kann das Gericht nach der vermutheten Absicht derselben, auch ohne ihr besonderes Begehren, der andern Parthey die Herausgabe der Urkunde von Amtswegen auferlegen. Widerspricht nun aber der Gegner den Besitz der Urkunde, so muß er sich durch den Editions-Eid reinigen, jedoch erst dann, wenn dieser Punkt noch bei der End-Entscheidung in irgend einer Beziehung als entscheidend erkannt wird, in welchem Falle mit dieser die Auflage des Editions-Eides (in der Regel in der Form eines Reinigungs-Eides) zu vereinigen ist. Widerspricht zwar die andere Parthey den Besitz der Urkunde nicht, sie behauptet aber, daß darin gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und die Herausgabe nur aus Irrthum, oder gar aus Chikane gefordert werde; so hat sie die Urkunde dennoch in dem Fall herauszugeben, wenn das Editions-Gesuch auf einem anerkannten, ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Eigenthumsrechte des Beweisführers beruht; ausserdem hat sie, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen schon nach den bisherigen Grundsätzen eine Parthey ihre eigenen Urkunden dem Gegentheile mitzutheilen hatte, das Original dem Vorstand des Gemeinderathes, und wenn der Gegentheil es verlangt, zugleich einem von diesem erwählten Mitglied des Gerichts vorzuzeigen. Diese haben, wenn sie die Angaben des Inhabers richtig befinden, eine Registratur darüber aufzunehmen; das Original demselben sofort zurückzugeben, und über den Inhalt der Urkunde auf ihren geleisteten Amtseid ein unverbrüchliches Still-

schweigen zu beobachten. Bestreitet endlich eine Parthey ihre Verbindlichkeit zur Herausgabe einer Urkunde; so wird hierüber durch einen vorläufigen Bescheid erkannt. Wird ihr hierdurch die Herausgabe der Urkunde auferlegt, sie verweigert aber doch solche beharrlich; so wird die Urkunde, wenn der Beweisführer eine Abschrift davon vorlegen, oder doch sonst den Inhalt derselben angeben kann, als herausgegeben und anerkannt angenommen; ausserdem wird aber derselbe nach Umständen zum Erfüllungs- oder Schätzungs-Eid zugelassen [63]). Ein Dritter, welcher in den Prozeß nicht mit verwickelt ist, ist zur Herausgabe einer Urkunde unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, unter welchen er die Ablegung eines Zeugnisses nicht von sich ablehnen kann, namentlich wenn ihm kein Nachtheil daraus erwächst. Verweigert er die Herausgabe der Urkunde; so wird gegen ihn, vor seinem ordentlichen Richter, ein auf den bisherigen Grundsätzen beruhendes, besonderes, jedoch möglichst kurzes und summarisches Verfahren eingeleitet [64]). Sollen Documente, welche nur Stellenweise auf den gegenwärtigen Streit sich beziehen, producirt werden, so kann der Besitzer der Urkunde mit dem Original einen Auszug in Ansehung der zur Sache gehörigen Stelle, jedoch mit Beifügung des Eingangs, des Schlusses, des Datums und der Unterschrift zu den Akten geben, und darauf bestehen, daß das Original nicht weiter, als es hier von Interesse ist, der Parthey vorgelegt, und daß ihm dann dasselbe sogleich zurückgegeben werde [65]).

Ungehorsam der Partheyen.

§. 36. Ob das in der Bau-Ordnung in dem Abschnitte der Untergänger-Eid und Staat vorgeschriebene Contumacial-Verfahren noch gültig und anwend-

---

63) IVtes Edict §. 111.
64) a. a. O. §. 112.
65) a. a. O. §. 113.

bar sey, könnte zweifelhaft scheinen. Das IVte Organ. Edict verordnet nichts über den Ungehorsam der Partheyen in Sachen, die vor den Stadt- und Gemeinderäthen verhandelt werden; das Verfahren vor denselben ist von dem vor den Oberamtsgerichten wirklich und ausdrücklich unterschieden worden; es könnte also das für den oberamtsgerichtlichen Prozeß vorgeschriebene Contumacial-Verfahren schon aus diesem Grunde auf das Verfahren vor den Stadt- und Gemeinderäthen nicht angewendet werden, wenn es auch nicht für diese Instanz unpassend wäre. Es ist daher kein Grund vorhanden, das in der Bau-Ordnung für untergängliche Sachen vorgeschriebene Verfahren in Ungehorsamsfällen nicht ferner anzuwenden [66]). Hiernach wäre der Ungehorsam des Klägers, das erstemal mit einer Strafe von 20 Kreuzer, das zweitemal mit einer Strafe von 30 Kreuzer und das drittemal mit der Strafe eines kleinen Frevels zu belegen, wovon die zwei ersteren, geringeren Strafen, dem alten Herkommen nach, den Untergangsrichtern (jetzt dem Stadt- oder Gemeinderath) oder gemeinen Städten oder Flecken (der Communcasse), die Frevelstrafe aber dem Fiscus (jetzt wohl ebenfalls der Gemeindecasse), gebührt. Ausserdem solle der Kläger angehalten werden, sowohl seinem Gegentheil als auch den Untergängern ein Gewisses für den Gang und Versäumniß, nach des Gemeinderaths billigem Erkenntniß zu erstatten. Dem Antworter oder Beklagten sollen das erstemal 15 Kreuzer, das zweitemal 24 Kreuzer und das drittemal eine kleine Frevel, gleichfalls neben dem Kostenersatze als Ungehorsamsstrafe angesetzt, auf des Klägers Ansuchen auch Thurmstrafen angewendet, und ein Erkenntniß in der Sache gefällt werden [67]).

---

66) S. die Hufnagel'schen Bemerkungen a. a. O. §. 7. Seite 231. 232.

67) Bau-Ordnung vom 2. Jan. 1655. Stuttg. 1700. Seite 10. und 11.

Entscheidung.

§. 37. Der Gemeinderath erkennt in allen vor ihm anhängigen untergänglichen Sachen selbstständig und ohne Einholung eines Rathes von einer andern Stelle. Findet der Vorstand des Gemeinde-Rathes eine verhandelte Untergangssache zur Entscheidung reif, so wird von ihm darüber, sobald als möglich, vor dem Gemeinderathe, der übrigens nach Vorschrift des §. 13. versammelt seyn muß, in Abwesenheit der Partheyen ein Vortrag gehalten, und ein Entscheidungs-Antrag zur Berathung gebracht [68]). Auf Thatsachen, welche nicht in den Gerichtsacten liegen, darf die Entscheidung nicht gebaut werden [69]). Eben so darf das Gericht in seinen Erkenntnissen nie über die erklärte oder vermuthete Absicht der Partheyen hinausgehen [70]). Ueber den Entscheidungs-Antrag des Präses des Stadt- oder Gemeinderathes wird hiernächst zur Abstimmung geschritten. Sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts gebührt eine zählende, und bei Stimmen-Gleichheit dem Vorstande noch ausserdem eine entscheidende Stimme. Soll über mehrere Punkte entschieden werden; so wird über jeden besonders abgestimmt [71]). Der Vorstand des Gemeinderathes zieht nach der Abstimmung den Beschluß, und faßt dann das Erkenntniß in Absicht auf die Hauptsache, Früchte und Kosten mit der möglichsten Bestimmtheit ab. Bey allen Leistungen, zu welchen eine Parthey verurtheilt wird, ist zugleich die Zeit zu deren Erfüllung zu bemerken. Betrifft der Streit mehrere Punkte, so wird in Absicht auf jeden bemerkt, was der eine oder der andere Theil zu leisten habe; oder in wie ferne der Anspruch des Klägers verworfen werde [72]). Die Entscheidungsgründe sind dem Erkenntnisse beizufügen [73]).

---

68) IVtes Edict §. 143.
69) a. a. O. §. 78. Pct. 4.
70) a. a. O. Pct. 8.
71) IVtes Edict §. 144.
72) a. a. O. §. 145.
73) Instruction vom 19. Octbr. 1811. §. 5.

Prozeßkosten.

§. 38. Der unterliegende Theil wird, wenn er nicht hinreichende Gründe zum Rechtsstreit hatte, von dem Gerichte auf Anrufen seines Gegners, oder von Amtswegen, in die alleinige Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurtheilt. Der Kostensbetrag muß aber von dem Gemeinderath geprüft und nöthigenfalls ermäßiget werden [74]). Entschädigung wegen Zeitversäumniß, muß nach Maßgabe des Gewerbs der streitenden Theile, und nach den weiteren Umständen beurtheilt werden [75]). Die Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtssporteln sind auf die bei den Orts-Obrigkeiten (dem Gemeinderathe) zu verhandelnden Rechtsgegenstände und auf die Mitglieder dieser Behörden nicht anwendbar [76]). Die Gebühren der Gemeinderäthe oder Untergänger für den Augenschein bestehen in den gewöhnlichen Taggeldern.

Landesvermessung Bücherei Baden

Eröffnung des Erkenntnisses.

§. 39. Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungs-Gründen den Partheyen vor dem Gemeinderathe eröffnet. Bei dieser Eröffnung müssen die Partheyen darüber belehrt werden, daß derjenige Theil, welcher sich durch das

---

74) Das angef. Landrecht Th. I. Tit. LIV. §. 1. und Bau-Ordnung S. 11.

75) Das Landrecht a. a. O. §. 12.

76) Gesetz über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juny 1821. §. 34. Zwar ist an die Stelle desselben unter dem 23. Juni 1828. ein allgemeines Sportel-Gesetz getreten und in diesem der Inhalt des kaum erwähnten §. 34. nicht wiederholt worden; da aber das neue Gesetz im Eingange nur von Abänderungen in der bisherigen Gesetzgebung und nicht von völliger Aufhebung derselben spricht, so dürfte es um so weniger einem Zweifel unterworfen seyn, daß der §. 34. des Gesetzes vom 26. Juni 1821. noch fortlebt, als nach dem — dem neuen allgemeinen Sportel-Gesetz beigefügten Tarif alle Sachen, welche im Wege des Recurses oder der Berufung von den Gemeinderäthen an das Bezirksgericht gelangen, bei letzteren in Beziehung auf Sportel-Berechnung den Sachen erster Instanz gleich zu behandeln sind. (St. u. Reg. Bl. v. J. 1828. S. 529.)

Erkenntniß beschwert halte, innerhalb fünfzehn Tagen nach Aussprechung desselben, dem versammelten Gemeinderathe, oder dem ersten Ortsvorsteher, oder dem Rathsschreiber mündlich oder schriftlich anzuzeigen habe: „er wolle sich gegen jenen Ausspruch an das Oberamtsgericht wenden," und es gehört zur wesentlichen Form, daß diese Erklärung zu Protokoll bemerkt werde [77]).

Förmlichkeiten der Appellation.

§. 40. Die Förmlichkeiten der Appellation von den untergänglichen Aussprüchen der Gemeinderäthe an das Oberamtsgericht bestehen lediglich darin: daß die Parthey, welche sich beschwert hält, binnen der im vorigen §. erwähnten Frist von fünfzehen Tagen und auf die daselbst bezeichnete Weise die Appellation anzeigt [78]). Der Termin zur Anmeldung der Appellation lauft von der Zeit an, wo die Parthey den Inhalt des Urtheils erfährt, und die Gemeinderäthe sind hierbei gehalten, sich über die jeder Parthey selbst geschehene Eröffnung des Erkenntnisses und die Zeit derselben zu vergewissern. Die Anzeige bei dem Gemeinderath besteht in einer ganz einfachen schriftlichen oder mündlichen Erklärung, welche, sey es mit was für Worten, die Absicht ausdrückt, daß eine Parthey gegen den Ausspruch des Gemeinderathes an das Oberamtsgericht sich wenden wolle. Es ist ganz gleichgültig, ob diese Anzeige an den Gemeinderath, oder an den ersten Ortsvorsteher oder den Rathsschreiber gerichtet wird. Die Appellation ist in allen drei Fällen auf ganz gleiche Weise gültig, wenn die Anzeige innerhalb der fünfzehn Tage entweder dem ersten Ortsvorsteher oder dem Rathsschreiber eingehändigt wird [79]). Die-

77) IVtes Edict §. 10. und 11.
78) IVtes Edict §. 10.
79) a. a. O. §. 155. Es geschieht häufig, daß die Parthey, anstatt bei dem Stadt- oder Gemeinderathe zu erklären, daß sie sich an das Oberamtsgericht wenden wolle, mit oder ohne Production einer Abschrift der Acten oder des Erkenntnisses erster Instanz, sich sogleich an das Oberamts-

se Anzeige kann gemacht werden: a) durch die beschwerte Parthey selbst, und zwar bei Frauenspersonen und Minderjährigen mit oder ohne Zuziehung ihrer Beistände oder Curatoren, aber auch durch die beiden letztern allein; bei Unmündigen und andern unter Curatel stehenden Personen aber durch deren Vormünder oder Pfleger; b) durch denjenigen, durch welchen die Parthey bei den bisherigen Verhandlungen überhaupt oder wenigstens bei der Eröffnung des Erkenntnisses vertreten war; c) durch jeden vermutheten Sachwalter, wenn derselbe auch an der bisherigen Streit-Verhandlung keinen Theil genommen hatte, und ohne Einlegung einer juratorischen Caution; d) durch jeden Andern, welcher eine ganz einfache Vollmacht entweder von der Parthey selbst, oder einem der Lit. a — c. angeführten Stellvertreter vorweist. In allen diesen Fällen ist keine besondere Genehmigung des Principals, das heißt desjenigen, den die Sache unmittelbar angeht, innerhalb der Nothfrist von fünfzehn Ta-

---

gericht selbst wendet. Diese unförmliche Einlegung des Rechtsmittels (der Appellation) müßte nach vorausgegangener gehöriger Belehrung, strenge genommen den Verlust des Rechtsmittels zur Folge haben. Da aber gerade daraus, daß der Appellant die Appellation einführt, ehe er sie anmeldet, zu schließen ist, daß die Belehrung wenigstens in diesem Punkte nicht vollständig oder doch der Parthey nicht faßlich gewesen sey, und da das Gesetz deutlich ausspricht, daß keine eigentliche Förmlichkeit zu beobachten seyn soll; so wird in dem seltenen Falle, daß die Zeit nicht mehr erlaubt, das Untergericht oder die bestimmten Personen desselben anzugehen, die Anmeldung oder Einführung bei dem Oberamtsgericht in Absicht auf die Wahrung der fünfzehntägigen Nothfrist mit der Erklärung vor dem Unterrichter gleiche Wirkung haben; ausserdem aber wird zu Erhaltung der Ordnung des Verfahrens, und damit das Untergericht von der die Rechtskraft aufschiebenden Berufung amtliche Kenntniß habe und das Appellationsgericht der Vollständigkeit der Acten versichert sey, das Oberamtsgericht den Appellanten zum Behufe der erwähnten Erklärung an die Untergerichtsstelle mit der gehörigen Belehrung zurückweisen müssen. S. die Bemerkungen des Herrn Oberjustizrath Hufnagel a. a. O. §. 9. (soll heißen §. 10.) S. 238. 239.

gen nothwendig. Auch hat es vor der Hand bei der Bestimmung des Landrechts Th. I. Tit. 58. §. im Fall dann u. s. w. sein Bewenden, daß, wenn das Urtheil einem Sachwalter eröffnet worden ist, der Prinzipal selbst noch innerhalb fünfzehen Tagen, von der Zeit an, wo er den Inhalt des Urtheils erfährt, appelliren könne [80]). Wegen Mittheilung der Acten oder Einführung der Appellation bei dem Oberamtsgerichte hat der Appellant keine Förmlichkeit zu beobachten, daher hat der erste Ortsvorsteher von selbst, bei Strafe von zwei Reichsthalern, innerhalb acht Tagen nach jener Anzeige, sämmtliche Acten, und zwar das Protokoll, wenn es nicht abgesondert geführt wurde, in Abschrift, die übrigen Acten aber in Original dem Oberamtsgericht zu übersenden [81]).

Nichtigkeits-Klage.

§. 41. Gegen ein Erkenntniß des Gemeinderaths in Untergangssachen findet ferner die Nichtigkeits-Klage Statt. Dieselbe ist bei dem betreffenden Oberamtsgericht anzustellen [82]). Nichtigkeits-Gründe aber sind folgende: 1) wenn das Urtheil von einem unzuständigen Gericht ausgesprochen worden; 2) wenn nicht über das in dem vorliegenden Rechtsstreit zwischen den streitenden Theilen streitige Verhältniß, sondern über ein anderes entschieden worden; 3) wenn wesentliche Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens verletzt, ein streitender Theil nicht vorgeladen, keine Einlassung erfolgt, oder das Erkenntniß nicht schriftlich ausgesprochen wäre; 4) wenn das Urtheil an einem Sonn- oder Feiertag ausgesprochen worden; 5) wenn das Gericht über einen seine Gerichtsbarkeit überschreitenden Betrag erkannt hat; 6) wenn das Urtheil durchaus unverständlich ist; 7) wenn das Urtheil gegen ein anderes, bereits in Rechtskraft erwach-

---

80) IVtes Edict §. 155.
81) a. a. O. §. 10.
82) IVtes Edict §. 9. Pct. 3.

senes, über denselben Streitgegenstand, und denselben streitenden Theilen oder ihren Erben erlassenes, ausgesprochen wird; 8) wenn das Urtheil einen Verstoß gegen klare Rechte enthält; 9) wenn das Urtheil auf den Grund falscher Urkunden oder Zeugen-Aussagen ausgesprochen wurde; 10) wenn es von einem bestochenen Gericht ausgesprochen wurde; 11) überhaupt alle von den Gesetzen als Nichtigkeits-Gründe anerkannte Fälle [83]). Jedoch ist dieses Rechtsmittel nur insoferne zulässig, als die untergänglich verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht nach der näheren Bestimmung des §. 5. zu den geringfügigen Sachen zu rechnen sind [84]).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 42. Ein weiteres Rechtsmittel gegen gemeinderäthliche Erkenntnisse in Untergangssachen ist die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweismittel [85]). Dieses Rechtsmittel muß bei dem Gemeinderath selbst nachgesucht werden [86]). Derselbe hat sorgfältig zu prüfen, ob die Beweismittel wirklich neu seyen, d. h. ob sie der Beweisführer zur Zeit der Verhandlung des Streites noch nicht kannte, sondern erst nachher entdeckte; und der Lauf der vierjährigen Restitutionsfrist nimmt in diesem Falle erst mit der Entdeckung den Anfang. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als nicht begründet verworfen, oder nachdem der Restitutionsprozeß eingeleitet ist, in diesem erkannt: „der Implorant habe den Restitutions-Grund nicht bewiesen," so findet Berufung dagegen an den höheren Richter Statt [87]). Uebrigens wird sowohl durch Nachsuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als

---

83) Landrecht a. a. O. Th. I. Tit. LVI. §. 4—14.
84) IVtes Edict §. 9.
85) a. a. O.
86) a. a. O. §. 151.
87) Genslers Commentar zu Martins Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, Heidelberg 1815. zu §. 285.

durch die Nichtigkeits-Klage die Execution eines Erkenntnisses nicht gehemmt; es wäre denn, daß durch diese ein unwiederbringlicher Schaden verursacht, oder daß der Grund der Nichtigkeits-Beschwerde oder des Gesuchs um Wiedereinsetzung sogleich bescheinigt würde. Doch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, auf den Antrag der Parthey, gegen welche die Execution verhängt wird, Hinterlage oder Sicherheitsleistung zu verfügen [88]).

Neuerungen.

§. 43. Jede Aenderung, die innerhalb der, zur Ergreifung der Berufung bestimmten Nothfrist, oder nach bereits ergriffener Berufung, von einem der streitenden Theile im Verhältniß zu seinem Gegner, vorgenommen wird, heißt Neuerung [89]). Hat nun ein streitender Theil eine Neuerung während anhängiger Berufung, vorgenommen, so hat der Gemeinderath den Gegner mit seiner Klage darüber an das Oberamtsgericht zu verweisen, indem der Unterrichter gegen den Neuerer nie einschreiten kann, sondern die Beschwerde jedesmal vor dem Oberrichter vorgebracht werden muß [90]).

Verfahren bei den Oberamtsgerichten.

§. 44. Sobald in einer untergänglichen Appellationssache die Akten bei dem Oberamtsgerichte eingekommen sind, leitet letzteres von selbst die weitere Verhandlung ein, und es hat dabei dieselben Regeln zu beobachten, welche ihm für sein Verfahren in erster Instanz vorgeschrieben sind [91]). Es versteht sich jedoch von selbst, daß das befragte Verfahren soweit abweicht, als es zweites Verfahren, Verfahren über eine schon verhandelte und abgeurtheilte Sache ist. Aus diesem Grun-

---

88) Executions-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 24. (St. u. Reg. Bl. Nr. 17. S. 285.)

89) Das angef. Landrecht Th. I. Tit. LXXII. §. 1.

90) a. a. O. §. 2. und die diesem Titel beigefügte Erläuterung Pct. 2.

91) IVtes Edict §. 12.

de kann auch die genauere Beschreibung des Ganges eines oberamtsgerichtlichen Appellationsprozesses aus der provisorischen Verordnung vom 22. Septbr. 1819., den Rechtsgang in den höheren Gerichten betreffend, (Reg. Bl. Nr. 62.) geschöpft werden. Wenn nämlich die Akten bei dem Oberamtsgerichte eingekommen sind, untersucht dasselbe, ob die Appellation in der fünfzehntägigen Nothfrist eingelegt sey. Findet es dieselbe versäumt, so wird die Appellation durch ein Decret abgeschlagen; ist diese Frist gewahrt, so wird der Appellant auf eine Tagfahrt vorgeladen, um seine Beschwerden gegen das Erkenntniß erster Instanz vorzutragen. Da der oberamtsgerichtliche Appellationsprozeß zu Einreichung der Beschwerdeschrift keine Nothfrist hat; so muß der Richter einen Termin geben, der nach dem allgemeinen Grundsatze im §. 67. des IVten Organ. Edicts peremtorisch seyn muß, und nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten Gründen erstreckt werden kann. Das mit diesem Termin anzudrohende Präjudiz kann kein anderes seyn, als daß die Appellation für verlassen erklärt werde. Sind die Beschwerden in der Tagfahrt mündlich zu Protokoll gegeben, so wird die Beschwerdeausführung zuvörderst geprüft. Ist die Appellation, nach dem Inhalte der Acten voriger Instanz und nach der Beschwerdenausführung des Appellanten selbst, so offenbar ungegründet, daß ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten sie sich zur gleichbaldigen Verwerfung wegen Frivolität eignet, so wird die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch ein Decret verworfen; wozu dem Appellanten auf Verlangen die Entscheidungsgründe gegeben werden müssen. Scheint die Appellation gegründet zu seyn; sind nämlich die Materialien von solcher Beschaffenheit, daß die Beschwerde gegen das unterrichterliche Erkenntniß sich wenigstens nicht als augenscheinlich grundlos oder muthwillig darstellt: so werden die Partheyen — der Appellat unter Mittheilung einer Abschrift des die

Beschwerden enthaltenden Protokolls oder des Duplicates des Gravatoriallibells — zur weiteren Verhandlung vorgeladen. Zur Beantwortung der protokollirten Beschwerden oder der Beschwerdeschrift wird überhaupt auf gleiche Weise, wie in Rechtssachen erster Instanz zur Beantwortung der Klage, erst der zweite Termin peremtorisch bestimmt. Dabei ist jedoch der Appellat, wenn die Beschwerdenausführung kein neues factisches Vorbringen enthält, sogleich mit dem Verluste der Antwort auf die Beschwerdeausführung zu bedrohen. Hat dagegen der Appellant neue Thatumstände vorgebracht, so besteht das erste Präjudiz, womit der Appellat bedroht wird, in dem fingirten Zugeständnisse dieser Thatumstände. Wenn nun der Appellat sich entweder nur über diese erklärt, oder auch den ihm zunächst hierzu verwilligten peremtorischen Termin fruchtlos hat verstreichen lassen, so wird er noch besonders zu Vorbringung seiner etwaigen Einreden unter dem Präjudiz des Verlustes derselben aufgefordert. Die Antwort auf die Beschwerdenausführung kann in Folge der Justiz-Novelle mündlich oder schriftlich gegeben werden. Sind in der Verhandlung keine neuen Thatumstände vorgekommen, und ist kein Beweisverfahren in der zweiten Instanz nothwendig; so kann mit der Vernehmlassung des Appellaten auf die Beschwerdenausführung das Verfahren geschlossen und das Erkenntniß gefällt werden. Ist aber das Verfahren in der ersten Instanz unvollständig, und kommen in der Appellations-Instanz neue Thatsachen und neue Beweismittel vor; so wird das Oberamtsgericht gerade wie in den, in erster Instanz vor ihm zu verhandelnden Sachen verfahren; es wird mündlich oder schriftlich replicirt und duplicirt; es wird eine Uebersicht der Streitverhältnisse gegeben, der Beweis eingezogen, und hierauf erst das Erkenntniß gefällt [92]).

---

92) s. die Bemerkungen des Herrn Oberjustizrath Hufnagel a. a. O. §. 10. (soll heißen §. 11.) S. 239—242.

Dritte Instanz.

§. 45. Von den Erkenntnissen des Oberamtsgerichts findet auch, wie von seinen Erkenntnissen in der ersten Instanz, auf gleiche Weise weitere Berufung an den Kreis-Gerichtshof Statt. Jedoch hat es dann bei dem Ausspruche des Letzteren in dritter Instanz, in jedem Falle, ohne weiteren Appellationszug sein Verbleiben [93]).

Vollziehung (Execution) der Erkenntnisse.

§. 46. Die von dem Gemeinderath als Untergangs-Gericht ausgesprochenen Erkenntnisse hat derselbe auf Anrufen des Gegentheils gehörig zu vollziehen. In Untergangssachen, welche durch Berufung an die höhere Instanz gediehen sind, wird nach vollführter Appellation die Execution stets dem Untergangsgericht, welches die erste Cognition in der Sache gepflogen, aufgetragen [94]). Das Verfahren hiebei ist folgendes: Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen, so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermangelungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängnißstrafe auferlegt. Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungs-Betrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden. Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executions-Behörde unbenommen, durch Cautions-Auflage, persönliche Haft, oder andere Maaßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehor-

93) IVtes Edict §. 12.

94) Instruction vom 19. Octbr. 1811. §. 25. (St. und Reg. Bl. Nr. 53. S. 577.) Executions-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 2. u. 8. (St. u. Reg. Bl. Nr. 17. S. 279.)

sams unmöglich machen, einzuschreiten. Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten [95]); so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution durch Presser Statt. Ist dieses Mittel fruchtlos, so steht in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die bereits erwähnte Weise zu verlangen. Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst, für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zuläßig; so muß der Beklagte, vorgeschriebenermaßen durch Strafen oder andere Zwangsmittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden. Ist dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder ein Recht auf demselben einzuräumen; so wird er durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache oder in die Ausübung des Rechts eingesetzt. Zugleich muß derselbe als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Auch finden bei beharrlichem Ungehorsam des Besitzers die oben bezeichneten Maaßregeln der Cautions-Auflage, persönlichen Haft u. s. w. Statt [96]).

---

95) Z. B. einen aufgeworfenen Graben wieder einzufüllen, oder einen Graben zu ziehen.

96) Das angef. Executions-Gesetz a. a. O. Art. 26. 27. u. 29.

Zweiter Abschnitt.

Von Dienstbarkeiten (Servituten).

Begriff.

§. 47. Eine Servitut ist ein dingliches Recht an einer fremden Sache. Daher kann man auf seiner eigenen Sache keine Dienstbarkeit ausüben. An einer gemeinschaftlichen Sache hingegen läßt sich in sofern allerdings eine Servitut erwerben, als der eine Theilhaber dem andern ein besonderes Recht an der gemeinschaftlichen Sache einräumt, welches er sonst vermöge der Gemeinschaft nicht gehabt haben würde [97]).

Unterschied der Servituten.

§. 48. Steht eine Servitut blos dem Berechtigten für seine Person zu, so lange er lebt, so wird sie eine persönliche genannt. Steht hingegen die Dienstbarkeit einem Grundstücke auf einem andern Grundstück dergestalt zu, daß sie im Ganzen jedem Besitzer von Werth, nützlich oder angenehm ist, und daher von jedem Besitzer ausgeübt werden kann, so heißt sie eine dingliche. Bei einer jeden Realservitut kommen zwei Grundstücke vor, die sich zu einander als Subject und Object des Rechts verhalten: a) das berechtigte oder herrschende Grundstück, dem das Recht der Dienstbarkeit zusteht; und b) das verpflichtete, oder dienstbare Gut, worauf die Last der Servitut haftet, und dessen Besitzer die Servitut leiden müssen. Dieses ist also das Object des Rechts, jenes das Subject des Rechts. Beide Grundstücke müssen nun aber auch schon ihrer natürlichen Lage nach dazu geeigenschaftet seyn, daß eins dem andern dienen kann. Jedoch wird dazu nicht

97) Glück Erläuterung der Pandecten 9ten Theils 1te Abtheil. Erlangen 1808. §. 620.

immer gerade Angränzung erfordert, sondern es muß nur das dienende Gut in paßlicher Nähe bei dem herrschenden liegen, so daß letzteres den bestimmten Nutzen aus dem erstern ziehen kann [98]).

Allgemeine Grundsätze.

§. 49. Es wird im Zweifel nie vermuthet, daß eine Sache mit Servituten belastet sey. Denn die natürliche Freiheit des Eigenthums ist nicht blos zu präsumiren, sondern sie ist eine nothwendige Folge desselben, und bedarf daher keines besondern Beweises. Hieraus folgt, daß derjenige, welcher die Eigenthumsrechte eines Andern durch Anmassung irgend einer Dienstbarkeit einzuschränken sucht, die Beweise seiner Anmassung beibringen, widrigenfalls sich derselben im Wege Rechtens gänzlich enthalten müsse. Er hat also immer die Vermuthung gegen sich. Ob ihm aber dieser Beweis auch dann noch zur Last falle, wenn er sich in dem Quasibesitz der angemaßten Dienstbarkeit befindet, ist sehr streitig. Servitute sind für das Grundstück, dessen Besitzer sie leiden müssen, beschwerlich, und es ist daher jede Dienstbarkeitsertheilung streng auszulegen. Der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks hat die ihm eingeräumte Servitut genau in den bestimmten Gränzen der Zeit und des Orts, auch zu keinem andern, als dem bestimmten Zweck, auszuüben; und eben so wenig ist eine Ausdehnung derselben über die Bedürfnisse des herrschenden Guts erlaubt. Endlich wenn Jemanden eine Servitut ist eingeräumt worden, die eben so gut auf einem gewissen Theile des Grundstücks, als auf dem ganzen Grundstück ausgeübt werden kann, so muß der Herr des dienenden Gutes gehört werden, wenn er jenem die Servitut auf einem bestimmten Theile des Gutes anweisen will. Es darf auch der Berechtigte den Platz, den er einmal zur Ausübung

98) a. a. O. §. 621.

der Servitut selbst gewählt hat, nicht nach Willkühr ändern [99]).

Erwerbung der Servituten [100]).

§. 50. Die dinglichen Dienstbarkeiten werden nach Würtembergischem wie nach Römischem Recht erworben: a) mit Bewilligung des Eigenthümers durch einen Vertrag; b) durch eine letzte Willensverordnung; c) durch Verjährung; d) durch richterlichen (Untergangs-) Spruch; und e) durch Gesetze.

[Nähere Beleuchtung dieser Erwerbungen.

a) Durch Vertrag.

§. 51. Nur derjenige kann eine Servitut bewilligen, der vermöge eines ihm zustehenden, unbeschränkten und ausschließlichen Eigenthums über die Sache zu verfügen fähig ist, welcher die Servitut auferlegt werden soll. Wer also nur ein temporäres Eigenthum hat, kann zwar der Sache, so lange sein Recht dauert, eine ihr auf immer nützende Servitut erwerben, allein zum Nachtheil seines Nachfolgers, an den das Eigenthum fällt, kann er der Sache keine Dienstbarkeit auflegen. Wer ferner blos einen Antheil an einem gemeinschaftlichen Grundstück hat, kann allein demselben weder eine Servitut auflegen, noch erwerben, wenn der andere Miteigenthümer nicht darein williget. Denn eine Realservitut ist untheilbar. Wer blos ein Nutzungs-Eigenthum an einer Sache hat, kann zwar auf die Zeit der Dauer seines Rechts die Sache mit Servituten belegen; aber sie dürfen nicht die Substanz des Grundstücks zum Nachtheil der Rechte des Erbzins- oder Grundherrn angreifen, und erlöschen, wenn das Recht des Errichters der Servitut aufhört, sofern sie ohne des erstern Einwilligung errichtet worden waren. Steht Jemanden der Nießbrauch an einem Grundstück zu, so kann zwar der Eigenthümer, auch oh-

99) a. a. O. §. 630.

100) Weishaar würtemb. Privatrecht II. Th. §. 467. S. 37.

ne die Einwilligung des Nutznießers, eine solche Servitut auf das Gut legen, wodurch dem Nießbrauche des Andern auf keine Weise Eintrag geschieht. Allein eine Servitut, wodurch der Nießbrauch beschränkt wird, kann er weder ohne, noch mit Einwilligung des Nutznießers dem Grundstück auflegen. Zur Errichtung einer Servitut durch Vertrag ist jede erlaubte Uebereinkunft geeigenschaftet, sie sey Schenkung oder Kauf, oder ein anderer benannter oder unbenannter Contract. Es muß nur, wenn der Vertrag von Wirkung seyn soll, die Servitut nicht zu allgemein versprochen, auch das Versprechen nicht nach Willkühr des Bewilligers widerruflich seyn. Es ist jedoch das bloße Versprechen zur Entstehung der Servitut noch nicht hinreichend; es muß noch eine Uebergabe hinzukommen, wodurch das dingliche Recht der Dienstbarkeit erworben wird. Diese Uebergabe ist verschieden nach der Natur einer jeden Servitut [101]).

b) Durch eine letzte Willensverordnung.

§. 52. Der bloße Wille des Verstorbenen ist schon zur Erwerbung des dinglichen Dienstbarkeitrechts hinreichend, ohne daß von Seiten des Erben eine Uebergabe erfordert wird. Solche Servituten, welche der Gebrauch der vermachten Sache so nothwendig erfordert, daß ohne dieselben die Sache dem Legatar ganz unnütz seyn würde, können als stillschweigend legirt angenommen werden. In diesem Falle versteht sich aber auch die Servitut dergestalt von selbst, daß wenn auch der Testirer ein Anderes ausdrücklich verordnet hätte, dieses, einer unmöglichen Bedingung gleich, als ein unnützer Zusatz angesehen werden muß [102]).

c) Durch Verjährung.

§. 53. Die erste Bedingung der Verjährung einer

101) Glück a. a. O. §. 625. u. 626.
102) a. a. O. §. 626.

Servitut ist, Besitz derselben. Dieser Besitz besteht darin, daß die Servitut entweder von dem selbst, der sie erwerben soll, oder von andern Personen in seinem Namen ohne Widerspruch muß ausgeübt, und zwar als ein Recht ausgeübt worden seyn. Wer also aus einer andern Ursache den Weg über ein fremdes Grundstück nimmt, z. B. weil der gewöhnliche Weg überschwemmt ist, hat dadurch noch gar keine Handlung eines Besitzers ausgeübt, wenn es auch noch so oft geschehen wäre. Das andere Erforderniß bei der Verjährung der Dienstbarkeiten ist der gute Glaube desjenigen, welcher die Servitut ausübt, und besteht daher in der Ueberzeugung, daß man zur Ausübung der Servitut berechtiget sey, denn wer eine Servitut auf einer fremden Sache mit Wissen und ohne Widerspruch des Eigenthümers ausübt, muß glauben, daß ihm das Recht zustehe. Das dritte Erforderniß der Erwerbung der Servituten durch Verjährung ist der Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit. Hier ist zu unterscheiden. Es ist entweder 1) ein gerechter Titel vorhanden. In diesem Falle wird die Servitut binnen langer Zeit präscribirt, das ist, binnen zehn Jahren, wenn beyde Partheyen in Einer und derselben Provinz ihren Wohnort haben, ausserdem aber erst binnen zwanzig Jahren. Hätte jedoch ein solcher Nichteigenthümer die Servitut constituirt, der das dienstbare Grundstück im bösen Glauben besitzt, so wird, wenn es an der Wissenschaft des Eigenthümers fehlt, die Servitut erst binnen dreißig Jahren erworben. 2) Ist kein gerechter Titel vorhanden, so kann, wenn gleich der Besitzer die Servitut weder heimlich, noch bittweise, noch gewaltthätig ausgeübt hat, dieselbe nur durch unvordenkliche Verjährung erworben werden. Zuletzt wird noch erfordert, daß die Verjährung der Servitut nicht unterbrochen worden sey. Der Erwerbende muß sich daher während der Verjäh-

rungszeit fortwährend in dem factischen Zustande befinden, auf welchen ihm die Verjährung ein Recht ertheilen soll; der Eigenthümer hingegen muß fortwährend von der Freiheit seines Grundstücks keinen Gebrauch machen, ob er gleich die Ausübung der Servitut weiß [103]).

d) Durch richterlichen (Untergangs-) Spruch.

§. 54. Ohne Zustimmung des Eigenthümers kann eine Dienstbarkeit auch zuweilen durch richterlichen Spruch constituirt werden, indem der Richter befugt ist, auf Bitten des einen Eigenthümers das Grundstück des andern mit einer Dienstbarkeit gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung zu beschweren, wenn dem erstern ohne eine solche Servitut sein Eig[illegible]am sonst unnütz seyn würde. Es kann übrigens nur der äusserste Nothfall einen solchen Spruch rechtfertigen, wovon sich der Richter durch Augenschein zu überzeugen hat. Hiernächst ist bei Bestellung einer nothwendigen Servitut von Gerichtswegen vorzüglich dahin zu sehen, daß nicht nur, z. B. bei Bestimmung des Platzes zu einem Wege, ein solcher Ort gewählt werde, wo die Durchfahrt dem Eigenthümer am wenigsten schädlich ist; sondern daß auch die Vergütung, die dem Eigenthümer für die Einräumung der Dienstbarkeit zuzuerkennen ist, sowohl den Vortheilen, welche der Erwerber derselben dadurch gewinnt, als aus den Nachtheilen des Einräumers, gemäß sey, und damit im Verhältniß stehe. Ueberhaupt aber darf richterliche Hülfe nie eher eintreten, als wenn im Wege der Güte durchaus nichts auszurichten gewesen ist, und der Eigenthümer weder der freundschaftlichen Bitte des der Servitut benöthigten Nachbars, noch den Vorstellungen des Richters im mindesten Gehör geben wollen [104]).

e) Durch Gesetze.

§. 55. Zu den Dienstbarkeiten durch Gesetze ge-

103) a. a. O. §. 629.
104) a. a. O. §. 627.

hören alle gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums, wo der Eigenthümer zum Vortheil eines Andern entweder Etwas leiden muß, oder Etwas nicht thun darf. Zu jenen gehört z. B., daß der Eigenthümer nicht darüber klagen kann, wenn unbeschadet der Oberfläche seines Grundstücks, ein Anderer darunter Metalle gräbt, sofern dieser nur an den Eigenthümer und den Fiscus den fünften Theil für beyde abgiebt. Zu den letzteren gehören vorzüglich folgende Vorschriften über Beschränkung der Baufreiheit: 1) Jeder Eigenthümer eines Hauses hat von der Seite desselben, welche gegen die Straße gekehrt ist, das Recht zu Licht und zur Aussicht; vermöge dieses Rechts ist er befugt, seinem Nachbar das Bauen von Erkern, weiten Ausstößen, Wasserstein-Rinnen u. s. w. welche sein Licht vermindern, zu verwehren. 2) Derjenige, welcher in seiner Wand Fenster oder Läden hat, durch welche er in seines Nachbars Haus oder Hof sehen, werfen oder aussteigen kann, ist auf das Verlangen von diesem verbunden, die Fenster im untern Stock mit eisernen, und die an den übrigen Stockwerken mit eichenen nur drei Zoll weiten Gittern zu versehen. 3) Geländer von Rebstöcken (Kammerzen) und andern hohen Gewächsen müssen von des Nachbars Gebäude oder Zaun in einer Entfernung von zwey, Nußbäume in den Stadt- und Dorfgärten von zwölf — und auf dem Feld von der Untermark des Nachbars in einer Entfernung von zehen Werkschuhen gepflanzt werden. Die übrigen Obst- und andere Bäume müssen mit demselben Unterschied neun und sieben Schuhe auf des Eigenthümers Boden zurückgesetzt werden. Ausserdem hat jeder das Recht von den Früchten, die von des Nachbars Baum in sein Gut fallen — Ueberhang — dem Herkommen gemäß zwei Theile — sich zuzueignen [105]).

105) Weishaar a. a. O. und die daselbst angeführte Bau-Ordnung.

Einzelne Arten von Dienstbarkeiten.

§. 56. Die hauptsächlichsten Servituten sind folgende: 1) das Recht, über eines Andern Grundstück Vieh zu treiben (Servitus actus). 2) Das Recht, mein Haus höher zu bauen, als die zum Vortheile der Nachbarn gegebenen Gesetze solches erlauben (Servitus altius tollendi). 3) Das Recht, daß der Nachbar sein Gebäude nicht so hoch bauen darf, als er es nach seiner natürlichen Freiheit oder den etwa vorhandenen Gesetzen könnte (Servitus altius non tollendi). 4) Das Recht, das Wasser aus meinem Gebäude auf des Nachbars Grund und Boden, oder in eine zur Aufnahme desselben bereitete Grube, zu gießen oder abzuleiten (Servitus aquae). 5) Das Recht, Wasser in Canälen oder Röhren durch das Grundstück eines Andern zu führen (Servitus aquae-ductus). 6) Das Recht, aus der Quelle, dem Brunnen oder Teiche eines Andern Wasser zu holen (Servitus aquae haustus). 7) Das Recht Jemandes, seinem Nachbar das Graben eines Brunnen zu verbieten, um seine Wasser-Adern nicht abzustechen (Servitus aquam non quaerendi). 8) Das Recht, den Unrath meines Gebäudes, wenn er meinem Nachbar keine üble Ausdünstung verursacht, über dessen Grund und Boden vermittelst einer Kloake abzuleiten (Servitus cloacae). 9) Die Servitut, vermöge deren der Berechtigte von seinem Grundstücke Steine, Erde, Schutt u. s. w. auf das dienende Grundstück werfen, dort aufstellen und liegen lassen kann (Servitus dejiciendi). 10) Das Recht, daß mein in Canäle gesammeltes Regenwasser (flumen) auf den benachbarten Grund und Boden abgeleitet werden darf (Servitus fluminis recipiendi). 11) Das Recht, daß mein in Canäle gesammeltes Regenwasser nicht an einen Ort hingeleitet werden darf, wohin es den Gesetzen nach geleitet werden dürfte; oder: das Recht, daß mein Nachbar sein in Canäle gesammeltes Regenwasser nicht auffangen darf, son-

dern mir überlassen muß (Servitus fluminis non recipiendi). 12) Das Recht, auf eines Andern Grundstücke Früchte aufzubewahren, und von eines Andern Grundstücke Reiser von Weinstöcken zu nehmen (Servitus fructus asservandi et pedamenta sumendi). 13) Das Recht, meinen Rauch durch des Nachbars Rauchcanal abzuleiten; oder auch: daß der Nachbar einen Rauchcanal halten muß, den er selbst nicht braucht (Servitus fumi). 14) Das Recht, über das Grundstück eines Andern auf einem Fußpfade zu gehen, in Geschäften oder zum Vergnügen, mit Familie und Gesinde (Servitus itineris). 15) Das Recht, Unreinigkeiten aller und jeder Art über des Nachbars Grundstück abzuleiten, wenn sie ihm auch üble Ausdünstung verursachen (Servitus latrinae). 16) Das Recht, in des Nachbars Wand oder in einer Wand, die mir und meinem Nachbar gemeinschaftlich gehört, Fenster oder andere Oeffnungen machen zu dürfen, um Licht zu erhalten (Servitus luminum). 17) Das Recht Jemandes, auf eines Andern fortdauernd stehendem See zu fahren, um auf sein Grundstück zu kommen (Servitus navigandi). 18) Das Recht, daß der Nachbar auf seinem eigenen Grunde und Boden nichts unternehmen darf, was dem Lichte unsers Gebäudes schaden würde (Servitus ne luminibus officiatur). 19) Das Recht der freyen Aussicht über den Grund und Boden des Nachbars hinaus (Servitus ne prospectui officiatur). 20) Das Recht zu fordern, daß mein Nachbar auf seinem Bezirke nicht fische, damit der Privatfluß mir desto mehrere Fische auf mein Grundstück zuführen könne (Servitus non piscandi). 21) Das Recht Jemandes, daß sein Gebäude auf der Wand, Säule oder dem Gewölbe seines Nachbars ruht, und der Nachbar dieß leiden muß (Servitus oneris ferendi). 22) Das Recht, Vieh an den Brunnen, Teich oder Bach des Andern zur Tränke zu treiben (Servitus pecoris ad aquam ad-

pulsus). 23) Das Recht, Vieh auf eines andern Weide zu führen und dort zu waiden, (Servitus pecoris pascendi). 24) Das Recht, auf des Andern Boden etwas aufzuhängen oder aufzulegen (Servitus positum habendi). 25) Das Recht, mein Gebäude in des Nachbars Luft hervorragen zu lassen, z. B. einen Erker nach seinem Garten zu bauen, ohne daß derselbe auf dessen Grundstücke ruht (Servitus projiciendi). 26) Das Recht der freyen Aussicht auf das benachbarte Grundstück (Servitus prospectus). 27) Das Recht, ein Wetterdach in des Andern Luft hinaus zu bauen (Servitus protegendi). 28) Das Recht, daß meine Dachtraufe auf des Nachbars Grund und Boden fallen darf (Servitus stillicidii recipiendi). 29) Das Recht, daß meines Nachbars Dachtraufe nicht an einen Ort hinfallen darf, wohin sie den Gesetzen nach fallen dürfte; und daß mein Nachbar sein Regenwasser nicht auffangen darf, sondern mir überlassen muß (Servitus stillicidii non recipiendi). 30) Das Recht, daß ein Balken, Stein, Klammer u. s. w. in des Nachbars Wand eingeschoben, auf ihr ruhe (Servitus tigni immittendi). 31) Das Recht, zu allen Zeiten nicht nur über das Grundstück eines Andern zu fahren, zu gehen und zu reiten, sondern auch Steine und Balken zu schleifen (Servitus actus). Daß noch eine weit größere Anzahl von Servituten denkbar sey, hat keinen Zweifel.

Erkenntniß über neue Dienstbarkeiten.

§. 57. Ohne Erkenntniß des betreffenden Gemeinderaths dürfen keine Häuser oder andere liegende Güter mit neuen Dienstbarkeiten beschwert werden. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist neben der Nichtigkeit des Vertrags mit einer Strafe von 10 fl. oder im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit mit achttägiger Einthürmung zu ahnden [106].

106) Landrecht Th. II. Tit. IX. §. 10. S. 183.

Uebergang der Dienstbarkeiten von einem Besitzer auf den andern.

§. 58. Dienstbarkeiten, die auf Häusern oder andern Gütern ruhen, z. B. die des Balken-Einlegens, nicht höher zu bauen, Trauf-Recht, Canal, Fenster, Luft, Licht, Wasserfluß, Ein- oder Ausgang, Kragstein, gehen bei Veräusserungen, es mag ihrer im Vertrag erwähnt worden seyn oder nicht, auch auf den neuen Besitzer über [107]).

Wiedererwachen unterbrochener Dienstbarkeiten.

§. 59. Tritt der Fall ein, daß Bäche, Brunnen u. s. w., auf denen die Dienstbarkeit einer Wasserleitung ruht, austrocknen, so endigt sich die Dienstbarkeit, ohne Rücksicht auf die Zeit, die der Bach oder Brunnen nimmer floß, nicht, sondern sie wacht mit dem Wiederanschwellen derselben wieder auf [108]).

Wie man sich der Dienstbarkeiten bedienen solle.

§. 60. Der Dienstbarkeiten der Ein- oder Zufahrt, des Wegs und des Fußpfads hat sich der Berechtigte so zu bedienen, daß er hiedurch dem Besitzer des dienstbaren Guts keinen Schaden zufügt [109]).

Verbotene Störung dessen, dem die Dienstbarkeit zusteht.

§. 61. Der Besitzer des dienstbaren Guts darf denjenigen, dem die Dienstbarkeit zusteht, im Gebrauch derselben nicht stören, und er darf daher auch auf dem dienstbaren Gut nichts der Dienstbarkeit Hinderliches bauen oder vornehmen [110]).

Bloße Vergünstigungen.

§. 62. Bloße Jemand ertheilte Vergünstigungen begründen keine Dienstbarkeit, sondern können nur so lan-

---

107) Landrecht a. a. O. Tit. XXXIV. §. 1.
108) a. a. O. §. 2.
109) a. a. O. §. 3.
110) a. a. O. §. 4.

ge gebraucht werden, als es demjenigen, der diese Vergünstigungen ertheilt hat, belieben wird [111]).

Dritter Abschnitt.

Von Waide-Gerechtigkeiten.

A) Von Schaaf-Waiden [112]).

Errichtung neuer Schäfereien.

§. 63. Zu Errichtung neuer Schäfereien wird keine besondere Bewilligung der Staatsbehörden erfordert; es ist jedoch zuvor die Anzeige davon dem betreffenden Bezirksamte zu machen. Dem Bezirksamte liegt es ob, die etwa vorwaltenden Anstände zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen, oder, im Falle die Einsprache auf privatrechtlichen Titeln beruht, die Partheyen an den Richter zu verweisen.

Verhältniß des Feldbaues zur Schaafwaide.

§. 64. Durch die Schaafwaide kann die Benützung des Grundeigenthums mittelst des Feldbau's nie beschränkt, es kann daher nicht nur die Bewaidung eines angebauten Feldes vor Einheimsung der Früchte nicht angesprochen, sondern auch der Eigenthümer eines Feldes durch den Waide-Berechtigten nicht gehindert werden, den höchst möglichen Ertrag aus seinem Boden zu ziehen, zu diesem Ende denselben urbar zu machen, oder jede selbst beliebige Veränderung vorzunehmen. Durch die Befriedigung eines Grundstücks kann übrigens der Waidgang

111) a. a. O. §. 5.

112) Gesetz vom 9. April 1828. das Schäferei-Wesen betreffend von Art. 1. bis 19. und Art. 22. (St. und Reg. Bl. S. 177. ff.)

nur, wenn und so lange solcher durch den Anbau selbst gehindert wird, beeinträchtigt werden; ausserdem ist der Waidrechts-Inhaber entweder die Oeffnung oder (im Fall der Grundeigenthümer solches vorziehen sollte) angemessene Entschädigung zu fordern berechtigt.

§. 65. So bald die Getraide-Felder abgeleert sind, so ist der Schäfer, vorbehältlich des Vortriebsrechts für das Rindvieh, berechtigt, die Stoppeln nach vorgängiger Anzeige bei dem Ortsvorstande zu befahren. Die mit Klee oder andern künstlichen Futterkräutern oder mit Handelsgewächsen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigenthümers bewaidet werden. Im Uebrigen ist die offene Zeit, während welcher die der Schaafwaide unterliegenden Grundstücke befahren werden dürfen, in Ermanglung eines besonderen Herkommens oder privatrechtlicher Bestimmungen, nach den jeweiligen Verhältnissen durch die Orts-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt des Recurses an die höheren Verwaltungs-Stellen festzusetzen.

Triebweg.

§. 66. Bei gemischt angebauten Feldern darf dem Waide-Berechtigten der Trieb der Schaafheerde auf die ungebauten Theile desselben für sich bestehenden Waide-Bezirks nicht versperrt werden. Es ist ihr vielmehr nach dem Erkenntnisse der Orts-Polizei-Behörde ein Triebweg, wo möglich auf den Gewänden, offen zu lassen, der nach Richtung und Umfang mit der geringsten Störung für den Feldbau verknüpft ist.

Ablösbarkeit aller privatrechtlichen Beschränkungen des Feldbau's.

§. 67. Wenn mit einem Schaaf-Waiderechte besondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beschränkungen der Cultur verbunden sind, so kann der Waidepflichtige die Aufhebung derselben gegen volle Entschädigung fordern.

Ablösbarkeit der Uebertriebsrechte.

§. 68. Alle Schaafwaide-Berechtigungen auf fremder Markung (Uebertriebsrechte) können von dem Gesammt-Eigenthümer der dienenden Markung, und, wenn es eine Gemeinde-Markung ist, von der Gemeinde (durch den Gemeinderath unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses) nach vorgängiger dreijähriger Aufkündigung gegen volle Entschädigung abgelöst werden. Ein Waide-Recht, das den eigenen zur dienenden Markung gehörigen Gütern des Waide-Berechtigten zusteht, ist nicht als Uebertrieb zu betrachten, und mithin der Ablosung nicht unterworfen.

§. 69. Wenn ein Uebertriebsrecht sich über mehrere Markungen erstreckt, so ist der Berechtigte nur dann schuldig, der Ablösung Statt zu geben, wenn der Uebertrieb auf allen Markungen zugleich abgelöst wird. Diejenigen, welche ablösen wollen, sind in diesem Falle befugt, in das Recht derjenigen, welche sich nicht zur Ablösung entschließen, einzutreten, vorbehältlich jedoch des Rechts der Letztern, die Dienstbarkeit ihrer Markung späterhin gleichfalls abzulösen.

Ablösbarkeit weiterer Schaafwaide-Rechte.

§. 70. Als ablösbar wird ferner erklärt: 1) jede Schaafwaide-Dienstbarkeit auf einem geschlossenen Gute; 2) das Schaafwaide-Recht, das dem Besitzer eines geschlossenen, zu einer Gemeinde-Markung gehörigen Guts auf den übrigen Theilen dieser Gemarkung zusteht, letzteres jedoch nur in dem Falle, wenn der Gemeinde auch ihrerseits das Schaafwaide-Recht auf jenem geschlossenen Gute zukommt, oder bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes zustand.

Verfahren bei der Ablösung.

§. 71. Wenn die Betheiligten sich über die Bedingungen der Ablösung nicht von selbst vereinigen, so hat die ordentliche Behörde zuerst einen Vergleich, und, wenn

dieser nicht zu Stande kommt, die Einleitung eines Compromisses zu versuchen. Mißlingt dieser Versuch, so hat der ordentliche Richter auf Anrufen der Betheiligten zu entscheiden.

Theilung der Koppelwaiden.

§. 72. Wenn mehrere Schäferei-Besitzer auf einer und derselben Markung ein Waide-Recht auszuüben haben, so ist der Schaaftrieb nach Bezirken abzutheilen. Unterlassen die Schäfer diese Abtheilung, so sind die Waide-Berechtigten verbunden, Strafe und Entschädigung, welche durch den Mißbrauch des Waide-Rechts begründet werden, gemeinschaftlich nach der Stärke ihrer Heerden zu leiden, es könnte denn von dem Einen erwiesen werden, daß der Andere allein die Schuld davon trage.

Aufhebung des Landgefährts.

§. 73. Das — der K. Finanz-Kammer in den alten Landestheilen zustehende sogenannte Landgefährt wird für immer und unentgeldlich aufgehoben. Wo jedoch dasselbe einem Schäferei-Besitzer auf mehrere Jahre verpachtet ist, da tritt die Aufhebung erst mit dem Ende der gegenwärtigen Pachtzeit in Wirksamkeit.

§. 74. Wo das Landgefährt früher von der Finanz-Verwaltung einzelnen, nunmehr in Eigenthum von Privaten befindlichen Hofgütern vermöge Lagerbuchs oder Erblehenbriefs einmal für allemal überlassen wurde, kann dasselbe vom 1ten Juli 1830. an nicht mehr ausgeübt werden; es erhalten aber die Besitzer der Hofgüter aus der Staatscasse für das ihnen entgehende Recht diejenige Entschädigung, welche entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder in deren Ermanglung durch richterlichen Spruch festgesetzt werden wird. Das Gleiche gilt von der K. Hof-Domänen-Kammer, so weit sie sich bisher im Besitze des Landgefährts befunden hat.

Verbot neuer Schaafwaide-Dienstbarkeiten.

§. 75. Die Bestellung einer neuen Schaafwaide-Dienstbarkeit, so wie der Vorbehalt des Schaafwaide-Rechts auf einem veräußerten Gute sind verboten.

Waidrecht der Wanderheerden.

§. 76. Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommer-Waide und umgekehrt ist den Schäfern die Bewaidung der auf dem Wege gelegenen Orts-Markungen in herkommlicher Maaße gestattet. Sollten jedoch zwei oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden. Den Pförch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt gewaidet hat, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen verbunden.

§. 77. Wenn eine Schaafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Waiden und Pförchen nur mit besonderer Erlaubniß des Waide-Inhabers gestattet.

§. 78. In einem wie in dem andern Falle muß der Führer der Heerde mit einer von der Polizei-Behörde des Orts der Ausfarth ausgestellten Urkunde versehen seyn, welche die Zahl der Schaafe, die Ursache der Wanderung, den Tag der Ausfarth, den Weg, den die Heerde zu nehmen hat, und den Gesundheits-Zustand der Schaafe enthält. Derselbe hat täglich wenigstens drei bis vier Stunden Wegs in möglichst gerader Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches durch den Ortsvorstand beurkunden zu lassen.

Schaafzahl.

§. 79. Die polizeiliche Bestimmung der höchsten Zahl von Schaafen, mit welchen eine Waide beschlagen werden dürfe, ist aufgehoben.

Schaafhaltung.

§. 80. Das Recht, Schaafe zu halten und Schaafwaiden zu pachten, steht Jedem, den nicht Dienst-Verhältnisse davon ausschließen, in der weitesten Ausdehnung zu, ohne daß er nöthig hätte, besondere Concession dazu einzuholen. Den Orts-Vorstehern ist die Pachtung einer Schaafwaide innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Regierung gestattet. Der in der älteren Gesetzgebung begründete Ausschluß der Ausländer wird gegenüber von denjenigen Staaten, welche das Gleiche gegen Würtemberg beobachten, für aufgehoben erklärt.

Schaafhut.

§. 81. Auch das Hüten der Schaafe ist Jedem frei gegeben und weder an eine Zunftform, noch sonst an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Aufsicht über das Schäferei-Wesen.

§. 82. Die Aufsicht über das Schäferei-Wesen steht den ordentlichen Polizei-Behörden, beziehungsweise den Orts-Vorstehern, Bezirks-Aemtern und Kreis-Regierungen zu. Die in den alten Landen bestandene Einrichtung der Landzahlmeister (besonderer Schäferei-Inspectoren) ist aufgehoben.

B) Von sonstigen Viehwaiden.

Ordnung in der Viehwaide.

§. 83. Zu Verhütung der Viehseuche und des Feldschadens haben die Communen aller Orten zu berathschlagen und zu verordnen: 1) wie viel Tage mit dem gehörnten Vieh vorzufahren; 2) wann mit den Schaafen auf den abgeleerten Aeckern und Wiesen und andern Waiden nachzufahren; 3) wann sodann diesen mit den Schweinen, Gaisen und Gänsen auf den Brachfeldern

nachzufahren; 4) wo die Zugpferde und Ochsen zu waiden haben [113]).

Schonung der gepförchten Felder.

§. 84. Insbesondere haben die Commun-Vorsteher alles Ernstes darüber zu wachen, daß auf denjenigen Feldern, auf welchen das Hurden-Lager geschlagen gewesen, oder bei Nacht gepförcht worden ist, nicht nachher bei Tag Schweine und Gänse gehütet werden [114]).

Rindviehwaide.

§. 85. Das gehörnte Vieh ist bis auf den ersten May auf der Frühlingswaide zu dulden. Mehr als die Waide erträgt und erlaubt wird, hat kein Gemeindehirte bei Strafe weder von einheimischem noch fremdem Vieh unter die Heerde zu nehmen [115]).

Waide für Schweine.

§. 86. Die Schweine sind allein auf die zu ordentlichen Rind- oder Schaafviehwaiden nicht dienlichen Egarten zu treiben [116]).

Waide für Gaisen.

§. 87. Die Gaisen können mit auf die Schweine-Waiden und auf das unnütze Allmand-Gesträuch getrieben werden, doch ohne die ordentlichen Allmanden zu berühren [117]).

Gänse-Waide.

§. 88. Die Gänse sind auf die Gaiswaiden, und auf solche gemeine Wäsen bei Städten und Dörfern zu treiben, die nicht zu der Rind- oder Schaafwaide ge-

---

113) Ordnung für die Communen in Würtemberg vom 1. Juni 1758. Vter Abschnitt §. 10.
114) a. a. O. §. 7.
115) a. a. O. §. 5.
116) a. a. O.
117) a. a. O.

braucht werden können, auch sind sie, so viel möglich, an das Wasser einzuschränken [118]).

Gemeinschaftlicher Zutrieb.

§. 89. Wo etliche inn- oder ausländische Communen den Zutrieb auf gewisse Tage oder ganze Wochen hindurch zusammen haben, sollen sich dieselben untereinander vergleichen, daß nicht mehreres Vieh zusammengetrieben werde, als die Waide bei täglich ordentlichem Gebrauch ertragen mag, und jedem Ort nach Inhalt der etwa vorhandenen Verträge, oder des ruhigen alten Herkommens, oder ausserdem nach Proportion der Einwohnerschaft zukommt [119]).

Vierter Abschnitt.

Von Gränz- und Markungs-Sachen.

Begriff von Gränzen.

§. 90. Gränzen sind im Allgemeinen Bestimmungen, welche anzeigen, wie weit ein gewisser Gegenstand sich erstrecke. Im juristischen Sinn aber versteht man darunter gewisse Merkzeichen, wodurch Länder, Grundstücke und Gerechtsame von einander geschieden, und die Rechte des Besitzers derselben bestimmt werden. Diese sind von so mancherlei Art als verschieden der Gegenstand ist, den sie bezeichnen. Es giebt daher Landes-, Amts-, Jagd-, Forst-, Gerichts-, Feld-, Flur-, Waide-, Fischerey-Gränzen u. s. w. [120]).

Klage auf Gränzberichtigung.

§. 91. Sind die Gränzen anliegender Ländereyen,

118) a. a. O.
119) Commun-Ordnung §. 12.
120) Glück, Erläuterung der Pandecten 10n Theils 2te Abtheil. §. 717. Erlangen 1808.

oder Grundstücke, oder anderer Gerechtsame in Verwirrung gerathen, so kann jeder Nachbar oder Interessent wider den Andern auf die Berichtigung und Wiederherstellung derselben klagen. Diese Klage wird die Gränzscheidungsklage (judicium finium regundorum) genennt. Wo also keine Gränzverwirrung möglich ist, da fällt die Gränzscheidungsklage weg. Sie findet daher bei solchen Grundstücken nicht Statt, welche durch ein Gebäude, oder durch die Landstraße, oder durch einen öffentlichen Fluß geschieden sind; wogegen ein bloßer Bach oder Privatweg, welcher zwei Grundstücke von einander scheidet, die Gränzscheidungsklage nicht hindert [121]).

Wem sonst noch die Gränzscheidungsklage zustehe.

§. 92. Die Gränzscheidungsklage steht nicht nur den Eigenthümern der angränzenden Grundstücke, sondern auch andern Realberechtigten, z. B. dem Nutznießer, dem Pfandgläubiger zu [122]). Ein Pächter hingegen kann diese Klage in eigenem Namen nicht anstellen, weil ihm an dem Pachtgute kein dingliches Recht zusteht. Er kann indessen in Auftrags-Namen des Verpächters klagen, und es wird dazu nicht einmal eine ausdrückliche Vollmacht erfordert, weil er schon dadurch stillschweigend bevollmächtiget ist, daß die gepachtete Sache unter seiner Sorgfalt steht [123]).

Rechtliches Verfahren bei der Gränzscheidungsklage.

§. 93. Bei einer angebrachten Gränzscheidungsklage hat der Richter zuvörderst darauf zu sehen, ob sich nicht die alten Gränzen wieder ausmitteln, und zur Gewißheit bringen lassen. Zu dem Ende ist der Kläger verpflichtet, nicht nur die Gegend und Stelle, wo die Gränze streitig ist, deutlich und bestimmt anzugeben, sondern auch den

121) a. a. O.
122) a. a. O. §. 718.
123) a. a. O. §. 723.

Gränzzug, wie er solchen behauptet, mit möglichster Deutlichkeit zu beschreiben, so wie nicht minder die Mittel, wodurch er die Richtigkeit der von ihm angegebenen Gränze wahr zu machen gedenkt, gehörig anzuzeigen. Zum Beweis der Richtigkeit der angegebenen Gränzen ist der bloße Besitz des Klägers nicht hinreichend, sondern er muß durch Zeugen, Urkunden, Flur- und Gränzbücher, Gränzbeziehungsprotocolle, anerkannte Risse und durch Gränzzeichen geführt werden. Da hier beide Theile ein gleiches Recht haben, so muß auch der Beklagte, wenn er andere Gränzen angiebt, mit seinen Angaben und Gegenbeweismitteln gehört werden, und gilt übrigens Alles das, was in dem ersten Abschnitt „vom Prozeß in Untergangs-Sachen" gesagt ist [124]).

Verfahren, wenn die vorigen Gränzen nicht auszumitteln sind.

§. 94. Lassen sich die alten Gränzen nicht erweisen, und es ist auch nicht möglich, sie auszumitteln, und in Gewißheit zu bringen: so können sich entweder die Partheyen über die Bestimmung neuer Gränzen gütlich vereinigen oder nicht. Im letzten Falle kann der Richter nach seinem billigen Ermessen eine neue Gränze setzen, wobei er denn befugt ist, wenn eine feste Gränzbestimmung auf andere Art nicht bewirkt werden kann, dem einen Theile von dem Grundstücke des Andern, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung, Etwas zuzusprechen. Es muß jedoch bei der Gränzberichtigung auch dafür gesorgt werden, daß der gesetzliche Zwischenraum wieder hergestellt werde [125]).

Verjährung bei der Gränzscheidungsklage.

§. 95. Bei der Gränzscheidungsklage müssen zwei Fälle unterschieden werden. Es wird entweder blos über die Auseinandersetzung wirklich verworrener Grän-

124) Glück a. a. O. §. 720. und 721.
125) Glück a. a. O. §. 722.

zen gestritten, und die Klage nicht zugleich auf persönliche Leistungen gerichtet, oder es wird zugleich die Restitution eines dem Kläger gehörigen Stück Landes gefordert, welches der Beklagte über die Gränzlinie besitzt. In jenem Fall tritt keine Verjährung ein, weil bei verworrenen Gränzen, wegen der Ungewißheit derselben, kein fester und kein gewisser Besitz Statt findet. Wird hingegen die Gränzscheidungsklage zugleich auf Restitution eines Stück Landes gerichtet, welches der Beklagte über die Gränzen sich angemaßt haben soll, so findet in diesem Fall allerdings eine Verjährung Statt, wenn der Beklagte beweisen kann, daß er sich dreißig Jahre hindurch bestimmter Gränzen bedient, und dasjenige, was der Kläger als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, während dieser Zeit mit Ausschließung des Eigenthümers in ruhigem und ungestörtem Besitz gehabt habe [126]).

Verschiedenheit der Gränzzeichen.

§. 96. Die Gränzzeichen können von verschiedener Art seyn. 1) In Ansehung der Materie, woraus sie bestehen, sind sie entweder natürliche Gränzen, z. B. Berge, Hügel, Flüsse, Bäche, u. dgl. oder künstliche. Zu letztern gehören Mahlbäume, welche durch ein eingehauenes Kreuz bezeichnet sind, ferner Lochbäume, in welchen ein Loch gemacht ist; hauptsächlich aber Steine, welche zur Bezeichnung der Gränzen gesetzt zu werden pflegen. Diese werden davon Gränzsteine genennt. 2) In Ansehung des Gegenstandes, den sie bezeichnen sollen, unterscheidet man öffentliche und Privatgränzen, je nachdem dadurch die Gränzen öffentlicher oder bloßer Privatrechte bestimmt werden. Zu jenen gehören die Land-Herrlichkeits-Gränzsteine, Gerichtssteine, Forst- und Jagdsteine, Flur- und Markungssteine, Waid- und Trottsteine, u. dgl. Zu den letztern die Güter- oder Acker-Gränzsteine. 3) In An-

126) a. a. O. §. 719.

sehung der Art der Bezeichnung sind sie entweder Haupt-, Eck- und Ortsteine, wenn dadurch der Anfang und das Ende eines Bezirks bezeichnet wird; oder Läufer, wenn dadurch nicht der Anfang und das Ende, sondern blos der Gränzzug oder die Gränzlinie zwischen den Extremen bezeichnet wird [127]).

Wem der Steinsatz zukomme.

§ 97. Den Felduntergängern allein gebührt es, an denjenigen Orten auf dem Felde, wo sich nicht schon natürliche Gränzen befinden, die rechtmäßigen Gränzen zu bezeichnen, nämlich Mark- oder Gränzsteine von Neuem zu setzen, oder wenn sie auf eine Seite hangen, wieder aufzurichten, zu erhöhen, zu erniedrigen oder gar zu cassiren [128]); und hat es insbesondere dabei sein Bewenden, daß Gränzsteine nur durch die bei jeder Gemeinde bestellten Untergänger erhoben werden können [129]).

Wer bei dem Steinsatz zugegen seyn solle.

§. 98. Wenn ein Stein zu setzen ist, muß es nicht blos von dem ganzen Untergang geschehen, sondern es müssen auch alle dabei betheiligte Personen und Nachbarn zugegen seyn. Denn ein neuer Stein darf nur an denjenigen Orten gesetzt werden, wo entweder alle Partheyen einwilligen, oder der vorher ergangene Spruch des Untergangs-Gerichtes es bestimmt. Es soll auch kein Untergänger für sich selbst auf seinem Eigenthum einen Stein setzen, oder verändern, sondern dieses Geschäft mit Vorwissen der Nachbarn seinen Eidbrüdern überlassen [130]).

Errichtung der Mark- oder Gränzsteine.

§. 99. Die Gränzsteine werden gewöhnlich in die Höhe gerichtet. Man nimmt lieber hohe als breite Stei-

127) Glück a. a. O. §. 720. und 721.
128) Bauordnung S. 18.
129) IVtes Edict, Erstes Kapitel, §. 6. I.
130) Bauordnung S. 19.

ne, indem erstere um so viel tiefer in die Erde gesetzt, auch nicht so leicht mit Erde überschüttet und untergraben werden können. Sie werden an solche Orte gesetzt, wo sich eingebogene Winkel und Ecken befinden, oder die Linien zu lang sind, daß man nicht füglich von einem Stein auf den andern sehen kann, wo man sie denn nach Beschaffenheit der Lage des zu versteinenden Grundstückes in einer Entfernung von etwa 100 Schritten oder 25—30 Ruthen von einander anbringet. Bei Begränzung der Privat-Güter, Aecker, Wiesen u. s. w. bedient man sich meistens gewöhnlicher Feldsteine [131]).

Gestalt eines gehauenen Mark- oder Gränzsteins.

§. 100. Ein gehauener Markstein ist oben oval, zu vier Seiten gerade abgehauen und unten etwas dicker. Der obere Theil heißt Kopf, der untere Theil, der in den Boden kommt, der Fuß, und die Grube das Lager. Gewöhnlich ist ein solcher Stein mit dem Ortswappen versehen, oder ein Pflugeisen mit dem Anfangs-Buchstaben des Orts darauf eingehauen [132]). In neuerer Zeit pflegt man dergleichen Steine mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Landes-, Gränz- und Forststeine.

§. 101. Die Setzung oder Wiederaufrichtung von Landes-Gränzsteinen, wenn über die Gränze selbst keine Irrung obwaltet, steht unter den königl. Oberämtern, und für die Forstgränzen, deren Erhaltung den K. Kreis-Finanz-Kammern übertragen ist, haben zunächst die königlichen Forstämter zu sorgen [133]).

Steine, welche mehrere Gränzen zugleich anzeigen.

§. 102. Es giebt sehr viele Steine, welche mehrere

---

131) Dr. Joh. Friedr. Polacks Mathesis forensis, §. 36.

132) Abhandlung von Feldsteußlern und Felduntergängern, 2te Auflage, Tüb. 1786. §. 71.

133) Königliche Verordnung vom 28. Juni 1823. (St. und Reg. Bl. Nr. 36. S. 505.) und Verordnung vom 28. Febr. 1822. §. 2. d. (Reg. Bl. Nr. 16. S. 128.)

Gränzen zugleich anzeigen. So scheidet z. B. zuweilen ein Markungsstein den Zehnten und Waidgang, ein Güterstein zweierlei Güter, ein Obrigkeitsstein den Zehnten und die Markung [134]).

Marksteine in gemeinschaftlicher Furche.

§. 103. Steht ein Markstein in einer gemeinschaftlichen Furche, so muß rechts und links an demselben die Furche aufgehoben werden, und der Stein zwischen den Füßen bleiben [135]).

Marksteine auf der Backen-Mauer.

§. 104. Wenn Marksteine auf der Backen-Mauer sich befinden, muß der Untenliegende die Backen-Mauer erhalten [136]).

Marksteine unten an der Backen-Mauer.

§. 105. Bei Marksteinen unten an der Backenmauer hat der auf der Mauer Liegende sich selbst zu schützen, ohne dem Nachbar einen Schaden zuzufügen [137]).

Weitere Gränzsteine.

§. 106. An sonstigen Steinen unterscheidet man hauptsächlich: 1) Bann-, Gerichts- oder Obrigkeits-Steine, woran das Wappen der Landes-Obrigkeit gehauen, und wodurch bezeichnet ist, wie weit sich die Jurisdiction der Orts-Obrigkeit erstrecke; 2) Geleitsteine, welche anzeigen, wie weit eines Landesherrn geleitliche Obrigkeit sich erstrecke, und, wie fern er auch außer seinem Lande in fremdem Gebiet das Recht zu geleiten habe. Es ist daran des Geleitsherrn Wappen und das Wort „Geleit" gehauen. 3) Freiungssteine, wodurch angezeigt wird, wie weit sich in einer Freistatt die Freiheit erstrecke. Sie werden gewöhnlich mit einem Beil und abgehauener Hand oder kaiserlichem Wappen, oder ei-

134) Die angef. Abhandlung §. 77.
135—137) Aus einem Manuscr., Stuttgarter Thalsbrauch und Ordnung betitelt.

nem Handschuh nebst der Jahrzahl und dem Wort „Freiheit" gezeichnet gefunden. 4) Forststeine, wodurch die Gränzen des Forstrechts angezeigt werden. Es wird daran des Forstherrn Wappen und das Wort „Forst" gewöhnlich angehauen. 5) Jagdsteine, wodurch die Gränzen der Jagdgerechtigkeit bemerket, und welche mit des Jagdherrn Namen oder einem Jagdhorn bezeichnet werden. 6) Zehentsteine, welche anzeigen, theils wie weit der Zehent einer Herrschaft überhaupt gehe, und theils wie weit bei Concurrenz mehrerer Zehentherrn der Zehente jedes Zehentherrn insonderheit sich erstrecke. Sie führen gemeiniglich der Zehentherrn Wappen. 7) Waidsteine, welche die Gränze einer Waide bestimmen, und findet sich daran das Wort: Waide oder Trott gewöhnlich gehauen. 8) Wegsteine, welche die Gränzen der Wege und Straßen anzeigen. 9) Wassersteine, welche theils die Gränzen eines Wassers überhaupt bestimmen, theils anzeigen, wie weit die Gerechtigkeit des Fischens sich erstrecke; daher sie gewöhnlich einen Fisch zum Zeichen haben; 10) Lochsteine, welche in Erzgruben und Bergwerken gewöhnlich — und gemeiniglich mit einem Kreuz, in der Mitte aber mit einem Loch versehen sind; endlich 11) Güterstеine, welche die Gränzen eines jeden Gutes insonderheit anzeigen [138]). Zwar kommen die unter 2. und 3. genannten Steine jetzt nicht mehr vor, da sie aber wenigstens noch existiren, so dürfte deren Erwähnung nicht überflüssig erscheinen.

Mahl- oder Lochbäume.

§. 107. Zu den unter den künstlichen Gränzen genannten Mahl- und Lochbäumen werden gewöhnlich die dauerhaftesten Bäume, z. B. Eichen, verwendet. Es wird in selbige gewöhnlich ein Kreuz oder anderes Zeichen eingegraben oder eingebrannt, oder auch ein Loch eingebohrt, woher sie den Namen Lochbäume bekommen ha-

138) Die angef. Abhandlung §. 72.

ben. Wenn der Baum genau in der Mitte der Gränze stehet, so schlägt man auch das Zeichen auf die Seite und Mitte des Baums. Sollten mit der Zeit die Kreuze oder Merkmale äusserlich verwachsen, und endlich streitig werden, ob es ein Gränzbaum sey oder nicht, so darf man nur, da man schon äusserlich an dem Baum etwas knorrichtes und erhabenes merken wird, gegen die Seite, wo man das Zeichen aus obigen Gründen vermuthen kann, einhauen, und den Baum abrinden, wo es sich denn unter der äußern Rinde selbst gar bald anzeigen wird, ob ehedem ein Gränz-Merkmal darein gehauen worden oder nicht [139]).

Verzeugen der Steine.

§. 108. Die Hauptsache bei dem Steinsatz ist die sogenannte Verzeugung. Erst in genugsamer Entfernung anderer Leute, wenn Niemand als die Untergänger anwesend sind, müssen diese den Stein verzeugen. Es werden nämlich unter den Stein oder an die Seiten desselben gewisse Merkmale gelegt, die man Zeugen nennt. Diese Zeugen bestehen nach Belieben aus Kohlen, Asche, Eierschaalen, Kieselsteinen, Scherben zerschlagener Ziegel- oder anderer Steine u. s. w. Die Steine werden gewöhnlich in 3. oder 4. solche Stücke gehauen, die wieder genau zusammenpassen, und sodann bei dem Mark- oder Gränzstein als Zeugen verwendet. Die Untergänger nennen dergleichen Merkmale: Zeugen, Geheimniß, Jungen, Beleg, Gemerk, Beilagen, Eier. Ihre Anzahl ist unbestimmt. Jeder Untergang führt seine eigene Zeugschaft, die er bis in seinen Tod Niemand eröffnen solle. Es ist aber auch dieses nicht überflüssig, weil dergleichen Zeugen immerhin als gültige Gränzbestimmungen anzusehen sind, und sie gar oft würden verrückt werden, wenn die Zeugschaft bekannt würde. Zu einem Exempel bemerken wir, daß die Zeugen also liegen müssen: Ein

139) Dr. Polack a. a. O. §. 35.

dreieckigtes Gut wird etwa mit 3. Steinen A. B. C. versehen.

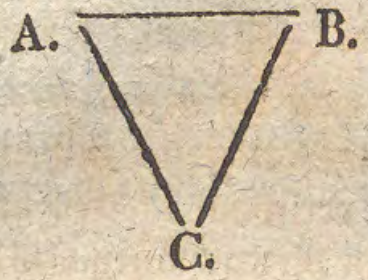

Hier muß nun die Zeugschaft von A. nach B. und C. liegen, von B. nach C. und A., und von C. nach A. und B. Widrigenfalls fehlt es an der Gültigkeit des Steins, wie denn ein Stein ohne Zeugen keinen Glauben verdient [140]). Bei Erhebung eines alten Mark- oder Gränzsteines ist nach den Zeugen mit eben so vieler Heimlichkeit zu sehen, als bei deren Einlegung.

§. 109. Neben dieser geheimen Verzeugung wird in die Steine zuweilen auch oben eine Rinne oder Ramse eingehauen, welche anzeigt, wohin sich die Gränze zieht [141]).

Verbot des eigenen Steinsatzes.

§. 110. Selbst wenn sich zwei Nachbarn der Gränzen zwischen ihren Häusern, Höflen, Gärten und Gütern wegen miteinander vergleichen, dürfen sie nicht ohne die Untergänger selbst Marksteine setzen. Und da der Fall schon vorgekommen ist, daß wenn Jemand noch ein Gut zu dem seinigen erworben, und aus beiden eines gemacht hat, ein solcher Besitzer sich erlaubte, die Marksteine zwischen dem zusammengebrachten Gut selbst herauszuthun und zu cassiren, nicht weniger Manchen einfiel, ein Höflein zu erschütten oder ein Gärtlein mit Ländern dergestalt zu erhöhen, daß dadurch die Marksteine ganz bedeckt wurden, so daß man nicht mehr wissen konnte, wo sie

---

140) Abhandlung von Feldsteußlern ꝛc. 2te Aufl. Tüb. 1786. §. 71.
141) a. a. O. §. 76.

gestanden; so wurden solche Eigenmächtigkeiten geschärfteſt verboten [142]).

Schonung der Mark- und Gränzsteine.

§. 111. Ehe man auf den Aeckern anfangt zu ackern, soll man zuvor alle Marksteine suchen, und Zeichen dazu stecken, damit sie verschont bleiben und keiner herausgegraben werde. In Reutschlägen und Erdengerechtsamen aber soll man bei zwei Schuh breit zu dem Markstein ringsherum nicht graben, damit solcher nicht gefällt, sondern nach Erfordern und Gelegenheit erhöhet, erniedriget, oder bei Seite gesetzt werde [143]).

Markungs-Umgang.

§. 112. Alle drei Jahre, oder, nach Beschaffenheit der Markungen und Umstände und zu Ersparung der Kosten, jedoch ohne daß dadurch etwas versäumt werde, auch in noch mehreren Jahren nur einmal, soll in jeder Gemeinde ein allgemeiner Markungs-Umgang gehalten werden. Der gewöhnliche Untergang aber hat jährlich zweimal, nämlich zur Frühlings- und Spatherbst-Zeit in das Feld zu gehen, nach den Steinen zu sehen, und wo dergleichen abgegangen, sie in Richtigkeit zu bringen [144]). Sollte aber dem Gemeinderathe zwischen solcher Zeit angezeigt werden, daß ein Markstein fehle oder Schaden gelitten habe, so ist solcher alsogleich wieder herstellen zu lassen. Und da überhaupt sehr viel daran gelegen ist, daß die Gränz- oder Land-, Markungs-, Forst-, Jagd-, Waid-, Zehent-, Allmand- und Weg-Steine allezeit in richtigem Stand erhalten, und das Abgängige sogleich wiederum ersetzet werde; so sollen die Orts-Vorsteher darauf gute Aufsicht tragen lassen [145]).

---

142) Bauordnung S. 18.
143) a. a. O. S. 19.
144) Commun-Ordnung Kap. II. Abs. 15. §. 1. und 2.
145) a. a. O. §. 4.

Steinsatzgeld.

§. 113. Für jeden Stein zu setzen sind sechs Kreuzer, und zwar von jeder Parthey zur Hälfte, sogleich einzuziehen, und dem Stadt- oder Gemeindepfleger ohne einen Rückstand abzuliefern; wogegen die Untergänger ihre Taggelder aus den Commun-Cassen erhalten [146]).

Fünfter Abschnitt.

Von Hochbausachen.

Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse in Beziehung auf Gebäude.

§. 114. Jeder Streit über privatrechtliche Verhältnisse durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benutzung, ist, wenn er sich ohne Augenschein nicht entscheiden läßt, als Untergangs-Sache anzusehen, und vor dem betreffenden Gemeinderath zu verhandeln [147]).

Polizeiliche Baustreitigkeiten.

§. 115. Polizeiliche Baustreitigkeiten und das Erkenntniß über nothwendige Demolitionen und Sperrungen sind den Oberämtern zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen [148]).

Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, und über die Baulast an denselben.

§. 116. Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude und über die Baulast, insofern der Streit

146) a. a. O.
147) IVtes Edict §. 5.
148) Verordnung vom 28 Juni 1823. §. 7. Pct. 13. (St. u. Reg. Bl. Nr. 36. S. 505.)

zwischen Gemeinden, Stiftungen, und überhaupt zwischen Untergebenen des Oberamts geführt wird, haben ebenfalls die K. Oberämter zu erledigen zu suchen [149]).

Bezirksamtliche Cognition über das Bauen auf Allmanden und Feldgüter, und die Einrichtung von Feuer-Werkstätten.

§. 117. Alle Gesuche um Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgüter und zu Einrichtung von Feuer-Werkstätten sind bei dem betreffenden Oberamte anzubringen. Liegt gegen die Ertheilung der Bau-Erlaubniß kein besonderer Anstand vor, so hat das Oberamt das angebrachte Gesuch von Amtswegen zu erledigen [150]).

Communication deßwegen mit den Kameral- oder gutsherrlichen Rentämtern.

§. 118. Vor der wirklichen Gewährung des Bau-Concessions-Gesuches hat das Oberamt jedesmal mit dem betreffenden Kameralamte, oder gutsherrlichen Rentamte in Communication zu treten und von demselben Nachricht zu verlangen, ob auf das neu zu errichtende Gebäude oder Werk nach den Lagerbüchern oder einer rechtsbeständigen Observanz eine Grundbeschwerde und welche, zu legen, auch, da solche in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 21. (St. und Reg. Bl. Nr. 54.) sogleich abzulösen ist, was dafür als Capital anzusetzen sey. Diese Gebühr ist sodann den Baulustigen bekannt zu machen, sofort dem Kameralamte oder Rentamte von dem gemachten Ansatze Nachricht zu ertheilen, auch ersterer Beamtung über die das Jahr hindurch angesetzten Grundlasten oder Ablösungs-Gebühren zu Belegung der Amts-Rechnung eine Urkunde auszustellen [151]).

---

149) a. a. O. Pct. 16.
150) Verfügung vom 1. November 1820. §. 1. und 2. (St. u. Reg. Bl. Nr. 65. S. 585. ff.)
151) a. a. O. §. 3.

Verfahren in Anstands-Fällen.

§. 119. Findet das Oberamt, daß gegen ein beabsichtigtes Bauwesen in der so eben angeführten oder in privatrechtlicher oder polizeilicher Beziehung Anstände vorwalten, so ist der Gegenstand der betreffenden Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen, welche, sofern diese Anstände das finanzielle Interesse berühren sollten, darüber mit der Kreis-Finanz-Kammer Rücksprache zu nehmen hat [152]).

Bauschau.

§. 120. Unter dem Namen „Bauschau" ist in jedem Gemeinde-Bezirk eine Commission aus der Mitte des Stadt- oder Gemeinderathes mit Zuziehung tüchtiger Maurer und Zimmerleute gebildet, welche bei vorfallenden Neubauten oder Veränderung alter Gebäude, Feuerwerks-Einrichtungen, und sonstigen Hauptreparationen an Ort und Stelle beordert wird, um in Gegenwart der dabei betheiligten Nachbarn oder Mitbesitzer, von der Art und Weise, wie gebaut werden will, Einsicht zu nehmen, und deren Pflicht es ist, ein wachsames Auge darauf zu haben, und durch öftere Visitationen sich zu überzeugen, daß die in Beziehung auf die Errichtung neuer oder auf Hauptreparationen an alten Gebäuden und Feuerwerks-Einrichtungen gegebenen Vorschriften auf das genaueste befolgt, und besonders von den genehmigten Rissen in keinem Theil abgegangen werde, und hat diese Bauschau von jeder Uebertretung bei eigener Verantwortung die Anzeige zu machen [153]).

Anzeige von Neubauten überhaupt.

§. 121. Jeder Bauluſtige ist schuldig, nachdem er sich einen Platz ausersehen hat, welchen er überbauen will, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten und anzugeben:

---

152) a. a. O. §. 4.

153) Verordnung vom 22. Octbr. 1810. (St. und Reg. Bl. Nr. 51. S. 510.)

a) wie lang, wie tief und wie hoch er bauen wolle, b) wer die Handwerksleute seyen, welche ihm den Bau herstellen, c) ob und auf welche Weise er Hintergebäude aufzuführen Willens seye. Dieser Anzeige ist jedesmal der Riß beizulegen, und es sind sodann von der Bauschau die gesetzlichen Vorschriften, wie die Feuerwerker und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen des Gebäudes gemacht werden müssen, zu erwarten [154]).

Verbotenes Bauen vor erhaltener Genehmigung.

§. 122. So lange die Genehmigung nicht erfolgt ist, so lange darf mit dem Bauen selbst in keinem Stück angefangen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Veränderungen an schon bestehenden Gebäuden, und ist auf die Uebertretung desselben eine Strafe von 10 fl. für den Handwerksmann gesetzt [155]).

Beobachtung des Risses und der dazu ertheilten Vorschriften.

§. 123. Ist die Bau-Genehmigung erfolgt, so ist sich genau an den genehmigten Riß und die dazu ertheilten Vorschriften zu halten, und in keinem Stück von demselben abzuweichen, widrigenfalls neben dem Einreissen des unvorschriftmäßig errichteten Baus, der Handwerksmann eine Strafe von 10 fl., der Bauende aber von 15 fl. zu gewärtigen hat. Eben so wenig darf der Bauende bei Strafe von 15 fl. und zu gewärtigen habenden Wieder-Einreißens Haupt-Reparationen unter irgend einem Vorwand ohne besondere Erlaubniß weiter ausdehnen, als angezeigt worden, und ist daher insonderheit die Beschaffenheit alter Gebäude vor dem Angriff der Arbeit genau zu untersuchen, da künftig nicht mehr geduldet werden kann, daß unter dem Vorwand kleiner unumgänglich nöthiger Reparationen alte Gebäude in ihrer fehlerhaften Gestalt und Richtung neu hergestellt werden [156]).

154) a. a. O.
155) a. a. O. Pct. I. lit. e. und Pct. II.
156) a. a. O. Pct. I. und II

Neu anzulegende Straßen.

§. 124. Neu anzulegende Straßen müssen wenigstens die Breite von 50 Schuhen haben [157]).

Bauen in bereits bestehenden Straßen.

§. 125. In bereits bestehenden Straßen, welche enger als 40 Schuh sind, darf weder ein neues Gebäude angelegt, noch ein altes zu Grunde gegangenes wieder aufgeführt, und kann dabei auf Benutzung von Fundamenten und übrigen Kellern keine Rücksicht genommen werden [158]).

Erweiterung allzuenger Quergassen.

§. 126. Die Polizei-Behörden haben darauf zu sehen, daß die allzuengen Quergassen bei Gelegenheit erweitert werden, mithin, so oft in solchen Gassen ein Haus abbrennt, dasselbe, wo es der Raum gestattet, weiter zurückgesetzt, oder wenn der Raum nicht erweitert werden kann, anderswohin versetzt werde [159]).

Licht und Aussicht.

§. 127. Es soll kein Nachbar dem andern unbefugterweise durch Hervorrücken und Ueberbauen seines Gebäudes, durch Anbringen von Erkern und Wasserstein-rinnen von den Küchen, oder durch hervorragende Bedachungen über Thore, Haus- und Kellerthüren, Licht und Aussicht entziehen. Befinden sich in einer Wand Fenster oder Läden, wodurch der Besitzer in seines Nachbars Hof oder Haus sehen, werfen, ausschütten oder aussteigen kann, so sind diese Fenster oder Läden, besonders in unteren Stöcken, nicht nur mit aufrechten eisernen Stangen oder eichenen Sprossen in einem Futter, sondern zugleich mit eisernen drei Zoll weiten Gittern zu versehen, in den übrigen Stockwerken und in

157) General-Verordnung vom 13. April 1808. Pct. II. (St. u. Reg. Bl. Nr. 10. S. 202.)
158) a. a. O. Pct. II.
159) a. a. O.

den Gibeln unter dem Dach aber wenigstens starke eichene Gitter, die nicht über drei Zoll weite Zwischenräume haben, anzubringen: es wäre denn, daß zur Offenhaltung solcher Fenster und Läden eine ausdrückliche Berechtigung vorläge [160]).

Privat-Bauwesen in der Königl. Residenzstadt Stuttgart.

§. 128. In Ansehung des Privat-Bauwesens in der K. Residenzstadt Stuttgart ist verordnet: daß das Minimum des Längenmaases für die Fronte neu aufzuführender Privat-Gebäude, A) in den Hauptstraßen auf 50′. B) in den Nebenstraßen auf 30′. C) in ganz kleinen und unbedeutenden Straßen auf 25′. D) in den Vorstädten a) in der Nähe der Thore wie in den Hauptstraßen auf 50′. b) in den übrigen Bezirken auf 30′. festgesetzt, auch nirgends als in den neu angelegten Straßen eine weitere Einfahrt gestattet seyn solle [161]).

Verpflichtung zur Abtretung von Bauplätzen in Städten.

§. 129. Hat Jemand das Vermögen zu bauen, aber keine Hofstätte, und in der Stadt befinden sich Grundstücke oder sonst unverbaute Plätze, die der Inhaber derselben nicht überbauen wollte: so darf jeder Unterthan, der keine häusliche Wohnung, und doch Vermögen zu bauen hat, mit Vorwissen der Obrigkeit von dem Besitzer dieser unverbauten Plätze (vorausgesetzt, daß sie nicht selbst Hofstätten oder nothwendige Zubehörden eines Hauses, als: Einfahrten, Lustgärtlein ꝛc. seyen) Platz zu einer Behausung fordern, welchen ihm der Andere entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder auf richterlichen Anschlag zu überlassen hat [162]).

---

160) Bauordnung S. 26. u. 68.

161) Königl. Verordnung vom $\frac{5}{10}$ Aug. 1812. (St. u. Reg. Bl. Nr. 35. S. 385.)

162) Rollers würtembergisches Polizeyrecht, 1tes Bändchen Tüb. 1800. §. 190. und Bauordnung S. 35. §. Wo in Städten ꝛc.

Alte Bauplätze.

§. 130. Auf alte Hofstätten, d. i. solche leere Stätten, wo zuvor Häuser gestanden sind, darf ein neuer Bau mit denselben Gerechtigkeiten erbaut werden, die der vorherige gehabt hat, es wäre denn bei dem alten abgebrochenen Bau eine besondere Feuers- oder andere Gefahr zum Vorschein gekommen; in welchem Falle die Obrigkeit Bescheid zu geben hat [163]).

Gemeinschaftliche Bauplätze.

§. 131. Sind Mehrere im Besitze einer gemeinschaftlichen Hofstätte und sämmtliche Theilhaber wollen dieselbe gemeinschaftlich überbauen, so hat es hiebei sein Bewenden. Will aber Einer oder Einige der Miteigenthümer nicht bauen: so kann der Andere oder die Anderen, welche bauen wollen, gedachte Hofstätte mit rechtlicher Erkenntniß sich zueignen, und verbauen; müssen jedoch jenen oder jene für ihren Antheil nach obrigkeitlichem Ermessen entschädigen. Hat im Gegentheil einer Lust zu bauen, aber derzeit nicht das Vermögen dazu; so soll ihm von der Obrigkeit eines oder zwei Jahre Frist gegeben werden, nach deren Ablauf erst der Mittheilhaber allein bauen darf [164]).

Neue Gebäude auf alten Bauplätzen.

§. 132. Wenn Jemand ein altes Gebäude abbrechen, und einen neuen Bau von Grund aufführen will, der soll solchen nicht mehr wie den alten in einer übelaussehenden Form aufbauen, sondern an den Hauptstraßen und Gassen, nach dem Gebrauch und Herkommen jeder Stadt hinter sich weichen oder hervorrücken, damit der neue Bau den öffentlichen Straßen und Plätzen zur Zierde gereichen möge. [165]).

---

163) Roller a. a. O. §. 191. und Bauordnung S. 26.
164) a. a. O. §. 197. und B. O. S. 29.
165) Bauordnung S. 26.

Welche Gebäude zunächst in die Vorstädte gewiesen werden sollen.

§. 133. Damit der Raum innerhalb der Mauern für die Wohnungen nicht verengt werde, sollen vornämlich Scheuern, Vieh- und Schweineställe in die Vorstädte gewiesen — hiebei aber darauf gesehen werden, daß solche Bauten den Vorstädten nicht zum Nachtheil gereichen [166]).

Bauen in Dörfern ausserhalb Etters.

§. 134. In Dörfern soll ausserhalb Etters, den Feldgütern allzunahe, um allerlei Gefahr, Veruntreuung ꝛc. zu verhüten, nicht gestattet werden, neue Hofstätten anzulegen oder zu überbauen [167]).

Neubauten neben anderen Gebäuden.

§. 135. Wer auf eigenem Grund und Boden, wo zuvor noch kein Gebäude gestanden, einen neuen Bau neben einem andern errichtet, muß, wenn der Nachbar auf der Seite seines neuen Baues Gerechtigkeit zu Luft und Licht hat, und nicht ein alter gemeinschaftlicher Winkel-Trauf, Wasserfall, oder sonst eine gemeine Einfahrt vorhanden ist, mit dem neuen Bau, seines Nachbars Luft und Licht wegen, drei Werkschuhe auf sich selbst zurückweichen, und den Bau in dieser Entfernung von dem Nachbar-Haus gerade und bleirecht vom Boden auf ohne Anstoß aufrichten. In diesem Fall hat er aber das Recht, auf den zurückgelassenen Platz von drei Schuhen zwischen beiden Häusern seinen Dachtrauf zu richten und das Kuchen- und Kammerwasser zu schütten und auszuführen. Aber einen Winkel mit den Cloaken und heimlichen Gemachen dahin anzulegen, oder etwas Unreines zu schütten oder zu werfen, ist der Neubauer nicht befugt, vielmehr muß er, der gesunden Luft wegen, stets die gehörige Reinlichkeit beobachten [168]).

---

166) Roller a. a. O. §. 195. und Bauordnung S. 25.
167) a. a. O. §. 196. und Bauordnung a. a. O.
168) Bauordnung S. 32.

Traufrecht.

§. 136. Jeder Neubauer soll sich selbst zum Traufrecht anderthalb Werkschuhe völlig liegen lassen. Will er dieses nicht thun, sondern seinen Bauplatz ganz überbauen, und es kann solches ohne Schaden oder Verkürzung des Traufrechts des Nachbarn geschehen, so ist ihm dieses zwar unverwehrt, er hat aber sein Dachwasser in einer eigenen Rinne auszuführen. Sollten anderthalb Werkschuhe zum Traufrecht nicht hinreichend seyn, so bleibt die Bestimmung des Weiteren der Obrigkeit überlassen. Jedenfalls hat der Neubauer den Trauf so zu richten, daß derselbe nicht auf des Nachbars Dach oder Wand falle, und insbesondere da, wo sich gemeinschaftliche Winkel befinden, muß der Trauf in die Mitte derselben geleitet werden [169]).

Veränderung schon bestehender Gebäude.

§. 137. Wenn ein Feuerwerk in einem alten Haus verändert, bestehende Gebäude erweitert, neue Fenster-Einrichtungen gemacht, das Parterre-Geschoß ausgebrochen, oder sonst eine Veränderung vorgenommen werden, und dadurch das Gebäude oder auch nur ein Theil desselben eine andere Gestalt erhalten sollte; so muß hiezu jedesmal die polizeiliche Erlaubniß mit Bericht der Bau- und Feuerschau und Vorlegung des Risses nachgesucht werden [170]). Dagegen ist man befugt, Reparationen und geringere Veränderungen im Innern der Gebäude ohne vorherige Anzeige vorzunehmen [171]).

Haus und Scheuer unter Einem Dache.

§. 138. Will Jemand Haus und Scheuer unter ein Dach bauen, so sind zwischen Haus und Scheuer Brandmauren zu führen, durch welche kein innerer Eingang

---

169) a. a. O. S. 61.
170) Verordnung vom 22. Octbr. 1810. Pct. II. (St. und Reg. Bl. Nr. 51. S. 509.)
171) Bauordnung S. 28.

vom Hause ausgestattet wird [172]). Wenn ein Haus oder Scheuer zweier Eigenthümer unter einem Dach sich befindet, und einer darin bauen will, der andere aber nicht, so solle von der Obrigkeit nach Umständen und Billigkeit entschieden werden, wie der Begehrende bauen und der andere mithelfen soll [173]).

Scheunen allein.

§. 139. Die Scheunen sind an den äussersten Enden der Orte, oder wenigstens hinter die Häuser, und zwar auf 30. Schuhe entfernt, von denselben zu erbauen. Auch ist die äussere Gegenseite der Scheuer bis an den First von Stein aufzuführen [174]). Die in den obern Theilen der Scheuern befindlichen Oeffnungen (Zuglöcher) sollen mit hinlänglichen Brustwehren und Geländern also versehen werden, daß Niemand mehr durch dieselben herabstürzen und verunglücken könne [175]).

Baufällige Gebäude.

§. 140. Baufällige Häuser müssen nach Erkenntniß der Obrigkeit schleunigst reparirt, alte dem Einsturz drohende niedergerissen, und inner 2. oder 3. Jahren wieder aufgerichtet werden. Wenn auf 3malige Mahnung und erfolgte Strafe aus Ungehorsam nicht gebaut wird, solle das Gefahr drohende Gebäude confiscirt und dann von Obrigkeitswegen gebaut, oder einem Andern zum Bauen überlassen werden. Wenn einer auf die erste Auflage wegen Unvermögen sich weigerte, soll er zum Verkauf angehalten — und wenn er es nicht thut, ein anderer Liebhaber gegen Erstattung des gerichtlichen Anschlags zugelassen werden. Findet sich keiner, so hat die Commun den Bauplatz zu überbauen, und wenn sich nach Ab-

---

172) General-Verordnung vom 13. April 1808. Pct. IV.
173) Bauordnung S. 30.
174) Die angef. Verordn. v. 13. April 1808. Pct. IV.
175) Roller a. a. O. §. 203. Pct. IV.

zug der Kosten eine Ueberbesserung zeigt, ist solche dem Eigenthümer zuzustellen [176]).

Untere Stock eines Hauses.

§. 141. Es soll in Zukunft ohne Ausnahme, wo die Werksteine nicht allzukostbar sind, der untere Stock jedes Hauses von Stein aufgeführt, und wo dieses gleichwohl nicht thunlich seyn sollte, derselbe doch wenigstens mit Riegelwandungen auf einem Sockel von Stein erbaut werden [177]).

Kellerbau.

§. 142. Wer unter seinem eigenen Grund einen Keller gräbt, soll zum Schaden der Allmand und des Nachbarn über die Gränze desselben nicht hinausfahren. Im Uebertretungsfall ist er neben der Strafe zur Schadloshaltung verpflichtet. Kellerhälse, Eingangsthürlen und Luftlöcher mag jeder in seiner eigenen Mauer und Wand, auch gegen Straßen und Gassen haben, wenn sich nur der gemeine Wandel damit verträgt. Alte, dem gemeinen Wandel schädliche Kellerhälse in Städten, sollen wo möglich abgebrochen, und von der Gasse hinweg auf jedes eigenen Grund gerichtet werden. Alte, auf Straßen gerichtete Luftlöcher, wenn sie ohne Nachtheil des Inhabers nicht weggerückt werden können, sollen mit eisernen Gittern oder Stangen versehen werden. Keller-Fallthüren, die so viel Unglück veranlassen, sind möglichst zu vermeiden, wenn sie aber nach der Beschaffenheit des Hauses unvermeidlich seyn sollten, mit einem starken Geländer zu verwahren, an dessen Eingang ein, vermittelst angebrachten Gegengewichts sich selbst wieder zuziehendes Thürlein anzubringen ist [178]).

Riegelwände bei neuen Gebäuden.

§. 143. Die Riegelwände dürfen bei neuen Gebäu-

176) Bauordnung S. 31—35.
177) General-Verordnung vom 13. April 1808. Pct. XXIX.
178) Roller a. a. O. §. 207.

den nicht mehr gestückt oder gezäunt, sondern sie müssen gemauert werden. Wird dagegen gehandelt, so ist die gestückte Wand von Obrigkeitswegen herauszunehmen, und der Contravenient mit einer Strafe von 10. Rthlr. zu belegen [179]).

Reparationen an älteren, bereits vorhandenen Wandungen.

§. 144. Aeltere, bereits vorhandene gestückte Wände, sind bei vorfallenden Reparationen ordentlich zu mauern, und hat die Obrigkeit, wenn es nicht geschieht, sie unter gleicher Strafe einwerfen zu lassen [180]).

Verblenden der Giebel.

§. 145. Wo förmliche Brandmauern wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, sollen die Giebel über die Riegelwandungen heraus bis auf 6 Zoll verblendet werden. Dieses, oder die Errichtung eines Walbendaches ist unumgänglich, wenn ein Haus nicht 30 Schuhe von dem andern entfernt ist [181]).

Hölzerne und mit Schindel bedeckte Giebel.

§. 146. Hölzerne und mit Schindel bedeckte Giebel dürfen nicht mehr errichtet, und die bereits vorhandenen dürfen, damit sie um so zuverläßiger in Abgang kommen, nicht mehr reparirt, sondern sie müssen ausgemauert, oder in so ferne blos Riegelwandungen einzuziehen sind, auf die vorhin erwähnte Weise verblendet werden [182]).

Gemeinschaftliche Wandungen.

§. 147. Wenn zwei Häuser so nahe aneinander gelegen, daß sich kein Winkel dazwischen befindet, so sollen die Nachbarn die Scheidewand gemeinschaftlich mit

---

179) Die angef. Gen. Verordn. v. 13. April 1808. Pct. III.
180) a. a. O.
181) a. a. O. Pct. V.
182) a. a. O.

Steinen in die Riegel mauern, und die Wand sofort für eine gemeinschaftliche Wand halten und gebrauchen. In eine solche gemeinschaftliche Wand soll Keiner ohne des Andern Genehmigung brechen, bauen, oder auch irgend eine Unsauberkeit, reines oder unreines Wasser daran richten, Mist, Kehricht oder Kutter daran schütten noch legen, wodurch sie verletzt, beschädigt, oder zu Baufälligkeit und Abgang gebracht und befördert werden könnte; vielmehr soll die gemeinschaftliche Wand jederzeit im wesentlichen Bau ungeschwächt und unbeschädigt nachbarlich erhalten werden. Sollte eine niedere gemeinschaftliche Mauer oder Wand von einem der Besitzer zu seinem Gebrauch und auf seine eigene Kosten erhöhet oder gar von Neuem aufgeführt worden seyn, und später der Mitbesitzer auch darauf bauen wollen, so soll ihm solches erst dann zugelassen werden, wenn er sich zuvor der von seinem Mitbesitzer aufgewendeten Baukosten wegen mit demselben verglichen [183]).

Kennzeichen gemeinschaftlicher Mauern und Wände.

§. 148. Sind zwei Häuser nur durch eine einzige Mauer oder Wand getrennt, so erkennt man die Gemeinschaft der steinernen Mauer dadurch, wenn in derselben keine Blindfenster, Ristlöcher oder Absätze angebracht sind; hölzerne Scheidwände mit überblatteten Biegen und Riegeln aber werden dann für gemeinschaftlich gehalten, wenn sich die Blätter und Häupter der Nägel nicht nur auf einer Seite zeigen. Ruht endlich auf einer Mauer oder Wand eine Dachrinne, welche das Regenwasser von beiden Häusern aufnimmt, so ist dieselbe gleichfalls für gemeinschaftlich anzusehen [184]).

Vertäfern oder Verschlieren der Stuben und Kammern.

§. 149. Die Stuben und Kammern sind statt der

183) Bauordnung S. 37.
184) a. a. O. S. 38.

so häufig vorhandenen bloßen Schlaifböden entweder förmlich zu vertäfern, oder zu verschlieren [185]).

Stroh- und Schindel-Dächer.

§. 150. Neue Häuser dürfen durchaus nicht mehr mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden. Selbst an alten Häusern sollen die Stroh- und Schindel-Dächer nicht mehr reparirt, sondern mit Ziegel ausgebessert werden, und wer in dem einen oder andern Fall nicht Folge leistet, soll in eine Strafe von 10. Thalern verfallen seyn [186]).

Walbendächer.

§. 151. Statt der Giebel bei den Häusern und Gebäuden ist auf Errichtung von Walbendächern zu dringen [187]).

Dachrinnen.

§. 152. Sind zwei Häuser oder Gebäude so nahe an einander gelegen, daß sich kein Winkel oder Wasserfall dazwischen befindet, sondern das Regenwasser in Kandeln oder Dachrinnen aufgefangen werden muß, so sollen beide Nachbarn solche Kandel und Dachrinnen miteinander in gleichen Kosten legen und forthin unterhalten; es wäre denn ausdrücklich bestimmt, daß einer des andern Wasser ohne Entschädigung auszuführen schuldig seye. Wenn der eine Nachbar sein Haus oder Gebäude höher aufführen wollte, so soll er diese Erhöhung so unternehmen, daß der Nachbar an dem Gebrauch der neuen Dachrinne nicht beschränkt oder verhindert werde. Einem allein obliegende Dachrinnen müssen so angebracht werden, daß sie dem Nachbar in seiner Wand oder Dach keinen Schaden zufügen, auch ist für ihre beständige Unterhaltung in baulichem Stande gehörig zu sorgen. Uebrigens

---

185) Gen. Verordn. v. 13. April 1808. Pct. IX.
186) a. a. O. Pct. VI.
187) a. a. O. Pct. V.

soll eine jede eigene oder gemeinschaftliche Dachrinne je nach Gelegenheit der Breite und Weite des Wegs und der Straßen sich nicht über vier Werkschuhe über das Gebäude hinaus erstrecken, damit der Wasserfall dem Wandel nicht beschwerlich falle [188]).

Vorplätze (Oehrn).

§. 153. In neuen Häusern müssen die Vorplätze (Oehrn) ohne Ausnahme mit Platten oder Backsteinen belegt werden, es wäre denn, daß sie zu ebener Erde angebracht sind, und Böden von Leimen haben [189]).

Küchen.

§. 154. In alten und neuen Häusern sind die Küchen ganz mit Platten oder Backsteinen zu belegen, und genügt es dabei keineswegs, wenn die Steine blos um den Heerd herum gelegt sind. Eben so ist es unerläßlich, daß die Decken in den Küchen, statt der gewöhnlich vorhandenen Schlaifböden geschliert werden [190]).

Feuerwerke und Feuerstätten.

§. 155. Bei 10 Thaler Strafe, welche von den Bauenden, so wie von jedem Handwerksmann, welcher sich dazu gebrauchen läßt, einzuziehen sind, dürfen weder Feuerwerke noch Feuerstätte, als Backöfen, Branntwein-, Wasch-, Braukessel, Rauchkammern, Obstdörren, Essen der Feuerarbeiter u. s. w. ohne obrigkeitliche Besichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden. Das gegen die ertheilte Vorschrift, so wie das ohne Erlaubniß feuergefährlich gebaute Werk soll demolirt, ein schon länger aufgeführtes aber, wenn es noch möglich ist, gegen Feuersgefahr hinlänglich verwahrt, im entgegengesetzten Fall aber gleichfalls eingerissen werden. Backöfen, Schmidt- und dergleichen Werk-

---

188) Bauordnung S. 60.
189) Gen. Verordn. vom 13. April 1808. Pct. VII.
190) a. a. O. Pct. VII. u. VIII.

stätte sollen in Häusern, welche in engen Gassen stehen, nicht gestattet, sondern die Bauenden damit an das Ende der Ortschaften, und zwar in einiger Entfernung von den letzten Gebäuden hinausgewiesen werden, es wäre denn, daß sie Werkstätte mit steinernen Gewölben aufführen. Die bereits bestehenden Handwerksstätte der Feuerarbeiter aber müssen, so ferne sie, was häufig der Fall ist, nicht einmal geschlierte Decken haben, oder sonst gefährlich eingerichtet sind, hinlänglich gegen Feuersgefahr verwahrt, und hiebei ohne Nachsicht gegen die Eigenthümer verfahren werden. Gleiche Vorsicht ist mit den Kohlkammern der Feuerarbeiter nöthig, welche häufig nur von Holz, oder unverworfenen Riegelwandungen gemacht sind [191]). An den Feuerbehältern, in welche ein Kessel eingerichtet ist, sind eiserne Thüren anzubringen [192]).

K a m i n e.

§. 156. Kein Kamin soll anders, als von Gluckern oder Tauchsteinen, und zwar in dem ersten Stock mit liegenden, und dann erst mit aufrechten Gluckern errichtet werden. Geklaibte oder gestückte Kamine, so wie Kamine von Holz, Leimen u. s. w., sind gänzlich verboten, und die bereits vorhandenen dürfen, damit man ihrer Ausrottung um so gewisser ist, nicht mehr reparirt werden [193]). Auch die gestückten und geschlierten Kaminschoße und Rauchmäntel sind unter diesem Verbot begriffen, und weder bei neuen Bau-Einrichtungen, noch bei vorfallenden Reparationen dürfen andere als gewölbte Kaminschoße und Rauchmäntel von gebrannter Erde oder von Tauchsteinen gestattet werden [194]). Die Kamine sind mit weiten Schläuchen oder Trichtern zu versehen,

191) a. a. O. Pct. XXII. bis XXIV.
192) a. a. O. Pct. XXVI.
193) a. a. O. Pct. XII.
194) Erläuterung vom 29. Novbr. 1811. (St. u. Reg. Bl. Nr. 61. S. 653.)

und mit Steinen in solcher Weite über den First hinauf zu führen, daß sie jederzeit füglich gereiniget werden können. Sie müssen im Licht wenigstens 1 Schuh 9 Zoll weit seyn, und $1\frac{1}{2}$ Schuh über den First gehen. Namentlich sollen die verkleidete Kaminhüte abgestellt, und nöthigenfalls obrigkeitlich eingeschlagen werden, indem der Ruß sich in denselben sammelt, und der Kaminfeger ihnen nicht beikommen kann. Allzuenge, und von hölzernen Balken durchkreuzte Kamine sollen bei 10 fl. Strafe für den ungehorsamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leistet, hinweg gesprochen, und nöthigenfalls eingeschlagen werden. Die Wechsel in den Kaminen sind gut zu verwerfen. Die hölzernen Bengel in den Kaminen sind hinwegzusprechen, und die Kaminfeger bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. verantwortlich, wenn sie dieselbe, wo sie in der Folge noch einen vorfinden, nicht herausreißen, und die Eigenthümer der Obrigkeit zur Belegung mit einer Strafe von 10 fl. nicht anzeigen. In Häusern, wo stark gefeuert wird, wie bei den Bäckern, Wirthshäusern u. s. w. sind in den Kaminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldeckel von Sturzblech anzubringen, wodurch der Luftzug gehemmt, und bei einem entstehenden Feuer die zu Erhaltung und Vermehrung entzogene Luft gehemmt wird. Es dürfen die Kamine nie ohne Noth, und durchaus nicht auf liegenden hölzernen Pritschen und Lagen geschleift werden, und sind oben zum First, und nicht leicht auf der Seite des Dachs hinaus zu führen. Aus mehreren Feuerstätten, welche nicht unter Ein Kaminschoß gebracht werden können, darf der Rauch, ohne Feuerschauamtliches Erkenntniß, nicht in ein Kamin geleitet werden. Es darf kein neues Haus ohne Kamin mehr erbauet, und in alten, wo keines ist, keine Hauptreparation vorgenommen werden, ohne daß zugleich ein gemauertes Kamin erbaut wird [195]). Die

195) General-Verordnung vom 13. April 1808. Pct. XIII. bis XXI.

hölzernen Thüren an den Kaminen sind inwendig mit Sturzblech zu beschlagen [196]).

Wasch- und Dörrhäuser.

§. 157. Es sollen Commun-Waschhäuser und Dörrhäuser entfernt von den öffentlichen Wegen, Chausseen u. s. w. erbaut werden, und ist das Waschen in den Häusern oder in schlechten Privat-Waschhäusern bei 10 fl. Strafe verboten [197]).

Windöfen.

§. 158. Windöfen dürfen nirgends ohne vorherige obrigkeitliche Untersuchung über ihre Einrichtung, und sofern es nicht in von Stein erbauten Häusern geschieht, ohne besondere Erlaubniß des Oberamts aufgerichtet werden [198]).

Ofenlöcher.

§. 159. An den Ofenlöchern sind eiserne Thüren anzubringen [199]).

Rauchkammern.

§. 160. Die hölzernen Thüren an den Rauchkammern sind inwendig mit Sturzblech zu beschlagen, und die Böden mit Platten zu belegen [200]).

Rauchlöcher.

§. 161. Die Löcher, wodurch der Rauch aus den Schornsteinen in die Rauch- und Fleischkammern geht, sind mit eisernen Gittern, oder durchlöcherten Blechen zu verwahren [201]).

Freitreppen.

§. 162. Ohne obrigkeitliches Vorwissen dürfen in

196) a. a. O. Pct. XXVI.
197) a. a. O. Pct. XXVIII.
198) a. a. O. Pct. XXV.
199) a. a. O. Pct. XXVI.
200) a. a. O.
201) a. a. O.

Städten keine Freitreppen (Stegen und Staffeln) ausserhalb der Gebäude auf gemeine Plätze gerichtet, und alte abgängige sollen baldmöglichst weggeschafft werden [202]).

Thüren und Thore.

§. 163. In Städten sollen alle Haus- und Hofthüren einwärts aufgehen. Insbesondere soll dieß da, wo Landstraßen, auch Jahr- und Wochenmärkte sind, mit den Scheuerthoren beobachtet werden, und sie sollen weder dem Wandel noch dem Aussehen des Nachbarn hinderlich seyn [203]).

Aufzugläden an den Häusern bei den Fenstern.

§. 164. Die an den Häusern hie und da noch befindlichen Zugläden (nämlich das an den Häusern bei den Fenstern angebrachte Getäfer nebst den dazu gehörigen Aufzugläden) sind hinwegzusprechen, und nöthigenfalls obrigkeitlich hinwegnehmen zu lassen [204]).

Läden und Obdächer der Gewerbsleute.

§. 165. Der Gewerbsleute (Krämer, Bäcker u. s. w.) Dächlein über ihren Läden sollen auf obrigkeitliche Erkenntniß so angebracht werden, daß sie weder dem Wandel noch dem Aussehen des Nachbarn hinderlich seyen, auch den Betrug nicht begünstigen [205]).

Dächlein über Hausthüren und Kellern.

§. 166. Was im vorigen §. gesagt ist, gilt auch von Dächlein über Hausthüren und Kellern [206]).

Winkelrecht.

§. 167. Gemeinschaftliche oder eigene Winkel zwischen zwei Nachbarn sollen beständig so verwahrt und er-

---

202) Roller a. a. O. §. 205.
203) a. a. O.
204) General-Verordn. v. 13. April 1808. Pct. X.
205) Roller a. a. O. §. 204.
206) a. a. O.

halten werden, daß keinem an seinem Haus, Wandungen, Kellern oder Brunnen ein Schaden dadurch erwachsen möge. Zu dem Ende sind die Winkel mit guten Steinen, in gefalzten Stücken, zu belegen, und ausserdem mit Letten auszustoßen. Wenn Nachbarn an einem Winkel gleiches Recht haben, und der gemeinschaftliche Winkel mangelhaft wird, so sollen sie denselben in gleichen Kosten zu bessern und zu machen schuldig seyn, und ist im Weigerungsfalle jedesmal ein Gulden Strafe anzusetzen [207]).

Wassersteine.

§. 168. Die Wassersteine mögen in eigene oder gemeine Winkel gehen; so sollen sie mit Schläuchen bis auf den Boden herab versehen werden, damit des Nachbars Wand nicht darunter leidet [208]).

Kloake.

§. 169. Wo möglich sollen die Kloake nicht blos in die Winkel gerichtet, sondern unter die Erde eingegraben; in jenem Falle (wenn sie nämlich der Keller halber nicht wohl eingegraben werden können) mit Brettern wohl verschlagen und verschlossen, ja wenn sie gar sehr ins Gesicht fallen, oder an die Stadtmauer gehen, von Grund auf gemauert werden. Das Säubern derselben soll allein bei Nacht, und nur zu Regens- oder Winterszeit geschehen. Die Dächlein auf den Kloaken dürfen nicht über das halbe Traufrecht hinausgehen, damit der Trauf nicht an des Nachbars Wand sprütze, und wenn die Winkel eng sind, sollen Satteldächlein gemacht werden. In Städten sollen, wenn es seyn kann, durch die Obrigkeit eine oder mehr durchgehende, hinlänglich weite und tiefe Hauptdohlen veranstaltet werden, worin bei einfallendem Schlagregen die Kloake durch Nebendohlen geleitet, und so ohne Unlust weggeflößt werden mögen [209]).

---

207) Bauordnung S. 62.
208) Roller a. a. O. §. 210.
209) a. a. O. §. 209.

Wasserbauten des Staats.

§. 171. Wasserbauten an den dem Staat zugehörigen Salinen-, Eisenhütten, Mühlwerken und Domänen, insofern hiebei der Staat nicht von Oberaufsichtswegen, sondern als Grundeigenthümer betheiligt ist, bleiben der Finanzbehörde vorbehalten [213]).

Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser und die Anwendung der Mühlordnung.

§. 172. Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser und die Anwendung der Mühlordnung sind den Oberämtern zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen [214]).

Anzeige von solchen Brücken-, Mühl- oder andern Bauten, welche die Sperrung öffentlicher Wasserstraßen erfordern.

§. 173. Damit der Verkehr zu Wasser, hauptsächlich mit Bau- und Brennholz nicht unnöthig und unzeitig gehemmt werde, ist vorgeschrieben, daß jeder Brücken-, Mühl- oder andere Bau, welcher die Sperrung einer öffentlichen Wasserstraße erfordert, im Frühling nach dem Abgang des Eises und Schnees dem Oberamt angezeigt, von diesem aber sofort an das Ministerium des Innern berichtet werden soll: zu welchem Ende, in welcher Art, wann und auf wie lange die Sperrung nöthig sey; worauf nach Prüfung des Antrags, mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse des Verkehrs von dieser höchsten Stelle aus das Geeignete wird verfügt und bekannt gemacht werden. Die Betheiligten haben, Nothfälle ausgenommen, jene Anzeige sechs Wochen vor dem beabsichteten Anfang des Baues zu machen, oder sich zu gewärtigen, daß derselbe nach Umständen auf längere Zeit verschoben werden müßte; als worauf die Vorsteher der

---

213) Die angef. Verordnung vom 15. Nov. 1822. Pct. 5.
214) Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Pct. 20. (St. u. Reg. Bl. Nr. 36. S. 505.)

Wasserbauten des Staats.

§. 171. Wasserbauten an den dem Staat zugehörigen Salinen-, Eisenhütten, Mühlwerken und Domänen, insofern hiebei der Staat nicht von Oberaufsichtswegen, sondern als Grundeigenthümer betheiligt ist, bleiben der Finanzbehörde vorbehalten [213]).

Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser und die Anwendung der Mühlordnung.

§. 172. Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser und die Anwendung der Mühlordnung sind den Oberämtern zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen [214]).

Anzeige von solchen Brücken-, Mühl- oder andern Bauten, welche die Sperrung öffentlicher Wasserstraßen erfordern.

§. 173. Damit der Verkehr zu Wasser, hauptsächlich mit Bau- und Brennholz nicht unnöthig und unzeitig gehemmt werde, ist vorgeschrieben, daß jeder Brücken-, Mühl- oder andere Bau, welcher die Sperrung einer öffentlichen Wasserstraße erfordert, im Frühling nach dem Abgang des Eises und Schnees dem Oberamt angezeigt, von diesem aber sofort an das Ministerium des Innern berichtet werden soll: zu welchem Ende, in welcher Art, wann und auf wie lange die Sperrung nöthig sey; worauf nach Prüfung des Antrags, mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse des Verkehrs von dieser höchsten Stelle aus das Geeignete wird verfügt und bekannt gemacht werden. Die Betheiligten haben, Nothfälle ausgenommen, jene Anzeige sechs Wochen vor dem beabsichteten Anfang des Baues zu machen, oder sich zu gewärtigen, daß derselbe nach Umständen auf längere Zeit verschoben werden müßte; als worauf die Vorsteher der

---

213) Die angef. Verordnung vom 15. Nov. 1822. Pct. 5.
214) Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Pct. 20. (St. u. Reg. Bl. Nr. 36. S. 505.)

güssen, von Unrath, Kies und Sand gereinigt werden. Damit auch sonst der Unrath desto weniger darin liegen bleibe: sollen die Müller bei starken Gewässern, (wenn die örtliche Lage es räthlich macht) ihre Stellbretter aufziehen, und das Wasser durchlaufen lassen [220]). An Strömen und Flüssen, wo Schiffahrt und Flözerei getrieben wird, ist bei dem Mühlbau vornämlich darauf zu sehen, daß diese beiden löblichen Zwecke nicht darunter leiden. Es sind daher nicht nur an den Mühlwöhren, Mühlwuhren (Dämmen) die sogenannte Schiff- oder Flozgassen (Oeffnungen für die Durchfahrt der Schiffe und Flöze) gehörig anzubringen, sondern es sollen auch die Müller die Schiffe, Flöze, und das eingeworfene Holz ungehindert durchlassen, und für den Durchlaß, bei 10 fl. Strafe, keine höhere Belohnung nehmen, als von Alters herkömmlich ist [221]). In Beziehung auf die Mahlkunden ist vornämlich die innere Einrichtung der Mühlen zu bemerken [222]). Dieselbe soll den Vorschriften der Mühlordnung entsprechen, und besonders aller dem Mahlkunden schädliche Betrug (z. B. doppelte Böden oder Wandungen in den Beutel-, Mehl- und Gerbkästen) auch jede andere Einrichtung, die die Verschleuderung oder Verderbung der anvertrauten Frucht und Mehls zur Folge haben könnte, entfernt bleiben [223]).

Führung von Bau-Protokollen bei jedem Brücken-, größern Dohlen- oder Ufermauer-Bau.

§. 175. Die im Herbst 1824. erfolgte Ueberschwemmung und deren zerstörende Wirkungen besonders auf die Brücken, größere Dohlen, Ufermauern und andere die Flüsse und größern Bäche unmittelbar berührende Bauwerke haben aufs Neue dargethan, wie höchst nöthig es

---

220) a. a. O. §. 7. 9—12.
221) Die angef. Mühlordnung §. 8.
222) a. a. O. §. 20—57.
223) Rollers würtembergisches Polizeirecht, 1tes Bändchen §. 162—165. Tüb. 1800.

güssen, von Unrath, Kies und Sand gereinigt werden. Damit auch sonst der Unrath desto weniger darin liegen bleibe: sollen die Müller bei starken Gewässern, (wenn die örtliche Lage es räthlich macht) ihre Stellbretter aufziehen, und das Wasser durchlaufen lassen [220]). An Strömen und Flüssen, wo Schiffahrt und Flözerei getrieben wird, ist bei dem Mühlbau vornämlich darauf zu sehen, daß diese beiden löblichen Zwecke nicht darunter leiden. Es sind daher nicht nur an den Mühlwöhren, Mühlwuhren (Dämmen) die sogenannte Schiff- oder Flozgassen (Oeffnungen für die Durchfahrt der Schiffe und Flöze) gehörig anzubringen, sondern es sollen auch die Müller die Schiffe, Flöze, und das eingeworfene Holz ungehindert durchlassen, und für den Durchlaß, bei 10 fl. Strafe, keine höhere Belohnung nehmen, als von Alters herkömmlich ist [221]). In Beziehung auf die Mahlkunden ist vornämlich die innere Einrichtung der Mühlen zu bemerken [222]). Dieselbe soll den Vorschriften der Mühlordnung entsprechen, und besonders aller dem Mahlkunden schädliche Betrug (z. B. doppelte Böden oder Wandungen in den Beutel-, Mehl- und Gerbkästen) auch jede andere Einrichtung, die die Verschleuderung oder Verderbung der anvertrauten Frucht und Mehls zur Folge haben könnte, entfernt bleiben [223]).

Führung von Bau-Protokollen bei jedem Brücken-, größern Dohlen- oder Ufermauer-Bau.

§. 175. Die im Herbst 1824. erfolgte Ueberschwemmung und deren zerstörende Wirkungen besonders auf die Brücken, größere Dohlen, Ufermauern und andere die Flüsse und größern Bäche unmittelbar berührende Bauwerke haben aufs Neue dargethan, wie höchst nöthig es

---

220) a. a. O. §. 7. 9—12.
221) Die angef. Mühlordnung §. 8.
222) a. a. O. §. 20—57.
223) Rollers würtembergisches Polizeirecht, 1tes Bändchen §. 162—165. Tüb. 1800.

ist, daß diese nach Zweck und Geldwerth in der Regel sehr wichtigen Bauwerke einer fleißigen, aufmerksamen und verständigen Aufsicht unterstellt werden, damit jede kleinere Beschädigung in ihrem Entstehen entdeckt und alsbald reparirt und somit größeren Beschädigungen oder gänzlichem Einsturze vorgebeugt werden könne. Zur Erleichterung dieser Aufsicht, so wie zu richtiger Beurtheilung der im Augenblick der Gefahr zu ergreifenden Maaßregeln ist es wesentlich nothwendig, die natürliche oder künstliche Gründung jener Bauwerke mit größerer Zuverläßigkeit zu kennen, als dieß wenigstens bei den ältern und zum Theil bei den wichtigsten derselben der Fall ist. Um diesem sehr fühlbaren Mangel allmählig abzuhelfen, wurde die Anordnung getroffen, daß künftig bei jedem Brückenbau, so wie bei jedem größern Dohlen- oder Ufermauer-Bau, ohne Unterschied, ob solcher auf Staatskosten, oder auf Rechnung von Gemeinde- und Korporations-Kassen vorgenommen wird, ein ordentliches Bau-Protokoll geführt, und in diesem alles in obiger Beziehung Wissenswerthe eingetragen, insbesondere aber nöthigenfalls unter Beifügung erläuternder Handzeichnungen bemerkt werden solle: A) der mittlere und der bekannte niedrigste Wasserstand, von welchem der erstere als Normalfläche für alle Tiefen- und Höhen-Maaße, und der letztere als Normale für die Holzgründungen zu dienen hat, deren in der Regel keine weniger als zwei Schuh unter dem niedrigsten Wasser angelegt werden soll. In Ermanglung einer ordentlichen Pegel-Einrichtung ist jener mittlere Wasserstand noch vor dem Angriff der Arbeit durch einen Eichpfahl zu bezeichnen, und dessen Höhe sofort nach vollendetem Bau an einem schicklichen unwandelbaren Theil desselben auf möglichst dauerhafte Weise zu bemerken: B) Ob und welcher natürliche Grund den Bau trägt, a) auf welche Art derselbe in Absicht auf seine Tüchtigkeit durch Nachgrabung, durch Pfahl-Einrammungen oder durch Bohr-Versuche

erforscht werden; b) von welcher Beschaffenheit derselbe erfunden wurde, und c) wie tief (unter dem mittleren Wasserstand) die Oberfläche desselben gelegen war. C) Ob eine künstliche Gründung Statt fand, a) ob mit oder ohne Fangdamm, b) ob in wasserdichten Kästen oder auf Faschinaden, c) ob mit einem einfachen Schwellenrost, oder d) mit einem Pfahlrost, e) von welcher Holzgattung, in welcher Stärke, und in welcher Eintheilung die Röste gezimmert und angefertigt, f) ob sie ausgepflastert, mit eichenen, tannenen oder forchenen Dielen belegt oder nur ausgefüllt wurden, g) ob die Pfahlröste mit Spundwänden umgeben, und wie diese ausgeführt wurden, h) wie die Pilotirungen (im Fall solche durch die Oertlichkeit gefordert wurden) vollzogen worden seyen. Für diesen letzteren als den wichtigsten Theil des ganzen Protokolls ist die Anfertigung einer besonderen Tabelle und eines Pilotirungs-Plans vorgeschrieben, welche in jedem eintretenden Falle nach allen Rubriken pünktlich auszufüllen ist [224]). D) Welche Structur dem aufliegenden Gemäuer gegeben wurde, a) ob und in welchem Verhältniß mit durchlaufenden Quaderschichten, oder b) mit einer Quader-Bekleidung und gemauertem Kern. Außer diesen hier besonders ausgehobenen Puncten ist in das Bau-Protokoll alles dasjenige aufzunehmen, was für die künftige Beobachtung und Behandlung des Bauwerks nur einigermassen von Wichtigkeit seyn kann. Der für das betreffende Bauwerk bestellte Bauführer ist mit der Führung des Bau-Protokolls zu beauftragen, und für dessen Richtigkeit verantwortlich zu machen. Nach Vollendung des Baues ist das Bau-Protokoll mit den zugehörigen Bau-Planen, Bau-Ueberschlägen, Bau-Akkorden, dem Uebernahms-Protokoll, der Meß- und Garantie-Urkunde und mit dem richtig gestellten Kosten-Verzeichniß der für die Decretur des letztern zuständigen Be-

224) Siehe das Formular hiezu am Ende dieses Handbuchs.

hörde vorzulegen, und bei Gemeinde- und Stiftungs-Bauten von dem Orts-Vorstande, bei Staats-Bauten aber von der Kreis-Regierung aufzubewahren. Eine Abschrift des Bau-Protokolls wird im erstern Falle bei dem Oberamt und der Kreis-Regierung, in dem letztern bei der Weg-Inspection und dem Orts-Vorstande niedergelegt [225]).

Erhaltung der Ufer an herrschaftlichen Gütern.

§. 176. Da den herrschaftlichen, an Flüssen und Bächen liegenden Gütern dadurch großer Schaden zugeht, wenn entweder die Ufer vernachlässiget, oder von jenseitigen Güterbesitzern Uferbaue angelegt werden, welche zum Nachtheil des herrschaftlichen Ufers gereichen, so ist den K. Kameral-Beamten aufgegeben, auf die Erhaltung der herrschaftlichen Ufer, auf die Anlegung und Ergänzung der Uferholzpflanzungen, vorzüglich mit niedrig bleibenden Hölzern, Weiden, Saalweiden, Erlen u. s. w. die größte Sorgfalt anzuwenden, und die Unterpfleger, Güter-Aufseher, Wiesenmeister u. s. w. hiernach zu instruiren. Auch ist Niemand berechtigt, das an den Ufer-Böschungen in bestimmter Breite wachsende Gras, so weit es zur Befestigung des Ufers nöthig erfunden wird, sich zuzueignen [226]).

Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen.

§. 177. Die Ufer der Flüsse und Bäche, die Altlachen und Kiesrücken sollen mit Weiden, Felben und Erlen sorgfältig angepflanzt werden. Alle Excesse, welche an dergleichen Pflanzungen verübt werden, und namentlich die Waid-Excesse, sind nach den Bestimmungen der Forstgesetze zu bestrafen. Für die Ausführung dieses Be-

---

225) Verfügung vom 17. December 1824. (St. u. Reg. Bl. Nr. 68. S. 981.)

226) Decret vom 1. März 1811. (St. u. Reg. Bl. Nr. 12. S. 109.)

fehls werden zunächst die Vorsteher jeden Orts verantwortlich gemacht [227]).

Brunnen und Cisternen.

§. 178. Es ist zwar Niemand verwehrt, auf seinem eigenen Gut einen Brunnen oder eine Cisterne zu graben, doch solle man sich hiebei wohl vorsehen, daß man des Nachbars Brunnenadern nicht abgrabe, auch weit genug von dessen Grund und Boden entfernt bleibe: wie denn überhaupt ein Jeder, der einen Brunnen und Cisternen anlegt, oder bereits inne hat, darauf bedacht seyn muß, daß durch sein Unternehmen dem gemeinen Nutzen und Nachbar kein Schade ob und unter der Erde entstehe [228]). Die Ziehbrunnen in den Dörfern und auf den offenen Feldern sollen bis auf die Brusthöhe gemauert, oder gehörig mit Brustwehren oder Geländern von dauerhaftem gut befestigtem Holze verwahrt werden [229]).

Siebenter Abschnitt.

Vom Feldbau und von dem Feldmeister- (Feldsteußler-) Amt.

Aufstellung von Feldmeistern (Feldsteußlern), und deren Obliegenheiten.

§. 179. Damit alle und jede Grundstücke, vorzüglich aber die zehent- oder theilbaren, so wie die der Wittwen, Waisen, Stiftungen und sonstiger unter Pflegschaft stehender Personen, von den Besitzern, Nutznießern oder Pächtern jederzeit gut und nützlich gebaut wer-

---

227) Verordnung vom 5. Juni 1811. (St. und Reg. Bl. Nr. 26. S. 277.)
228) Bauordnung S. 69.
229) Decret v. 14. Oct. 1809. vgl. Hezels Repertorium der Polizey-Gesetze, 1r Band, 1814. S. 127.

den, und das gemeine Beste dadurch befördert werde, sollen in jeder Stadt- oder Land-Gemeinde — nach Verhältniß der Größe der Orts-Markung — drei oder vier Feld- und Weinbau-Verständige, theils aus dem Gemeinderathe, theils aus der Bürgerschaft überhaupt, als Feldmeister [Feldstützler [230])] aufgestellt und eidlich verpflichtet werden: öfters, und besonders zu den Zeiten, wo man auf dem Acker oder in Weingärten die erforderlichen Arbeiten verrichtet, durch das ganze Baufeld an Aeckern und Weingärten zu gehen, auf den richtigen Anbau und Behandlung der Güter nach den verschiedenen Arten zu sehen, und wo sie eine Vernachlässigung bemerken, oder wahrnehmen, daß das Feld nicht in den gehörigen Bau gebracht worden wäre, gegen den Schuldigen des eingetretenen Unbaues wegen die Entrichtung eines Abtrages an den Zehent- oder Theilherrn, nach Verhältniß des gestifteten Schadens, zu bestimmen, den bessern Bau unter Straf-Androhung anzuordnen, und hierunter Niemand zu verschonen [231]). Würde auch Jemand seine eigene, nicht zehent- oder theilbare Grundstücke nur aus Unfleiß oder Fahrläßigkeit in Verfall gerathen lassen, so solle er auf gleiche Weise mit Strafe bedroht werden [232]). Um diese Bestrafungen erforderlichen Falls eintreten lassen zu können, haben die Feldmeister über die Besichtigung der Feldgüter und Weinberge

230) Diesen Namen gibt ihnen die Landesordnung Tit. XLVII. S. 96. und Tit. LXXXVII. S. 186., und die neuere Commun-Ordnung im 2. Kap. Abs. 15. §. 12., im 3ten Kap. Abs. 4. §. 9. und im 5ten Kap. Abs. 9. §. 7. nennt si „Feldsteußler," welch' letztere Benennung bisher beibehalten wurde. Da aber diese Benennung keine Erklärung zu läßt, und auch das Wort „Feldstützler," wenn uns gleic damit eine Person bezeichnet werden zu wollen scheint, di zur Stütze des Feldes dient, wenigstens der jetzigen gebildeteren Sprache nicht mehr zusagt; so möchten wir vorschlagen, die Feldsteußler in Zukunft gleich den Waldmeistern, Wegmeistern ꝛc. Feldmeister zu benennen.

231) Landes-Ordnung Tit. XLVII. Pct. 1. S. 96.

232) a. a. O. Pct. 3.

und die hiebei erfundenen Mängel ein Protokoll (oder Verzeichniß) zu führen, und solches im Frühling und Spätjahr dem Gemeinderath vorzulegen [233]). Ferner liegt den Feldmeistern ob, eintretende Veränderungen an einem oder dem andern Grundstücke durch Wasser u. dergl. bei dem jährlichen Steuersatz zur Anzeige zu bringen [234]). Auch ist es ihre Pflicht aus Gelegenheit der Besichtigung der Aecker und Weinberge fleißig nachzusehen, ob von den neu aufgenommenen Bürgern der vorgeschriebene Baumsatz auf die Allmand und Straßen richtig erfolgt sey, und ist ihnen zu dem Ende ein Verzeichniß der neuen Bürger und der von jedem gepflanzten Bäume zuzustellen [235]). Endlich haben auch die Feldmeister auf Beschädigungen an Wegen und Stegen, insbesondere durch Wegführen oder Tragen von Steinen und Erde ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Frevler zur Bestrafung anzuzeigen [236]). Für ihre Verrichtungen gebührt ihnen dasselbe Taggeld, welches den Untergängern gereicht wird [237]).

Berufung an den Gemeinderath gegen einen Beschluß der Feldmeister.

§. 180. Gegen einen Beschluß der Feldmeister steht den Betheiligten die Berufung an den Gemeinderath offen. Dieser hat sofort auf des Beschwerdeführers Ko-

---

233) Commun-Ordnung Kap. II. Abs. 15. §. 12. S. 50.
234) a. a. O. Kap. V. Abs. 9. §. 7. S. 115.
235) a. a. O. Kap. III. Abs. 4. §. 9. S. 79.
236) Landes-Ordnung Tit. LXXXVII. §. 7. S. 186.
237) Commun-Ordnung Kap. II. Abschn. 15. §. 12. S. 50. Christlieb legt in seinem Handbuche für Beamte, Ortsvorsteher ꝛc. 2ter Band, Munderkingen 1823. Kap. IV. §. 158. den Feldsteußlern auch die Pflicht auf, nach den Gränz- und Marksteinen zu sehen, und auf Herstellung der abgängigen anzutragen, weßhalb er sich auf die Commun-Ordnung Kap. II. Abs. 15. beruft. Es ist aber weder an diesem noch an einem andern Orte der Commun-Ordnung den Feldsteußlern irgend ein Einfluß auf die Gränz- und Marksteine eingeräumt, vielmehr dieser Zweig einzig und allein den Untergängern vorbehalten.

sten von dem Grundstück, welches von den Feldmeistern als im Unbau befindlich erklärt wurde, Augenschein einzunehmen, und über den durch die Feldmeister bestimmten Abtrag oder Schadens-Ersatz zu erkennen; wogegen sodann keine weitere Beschwerde Statt findet [238]).

Feldbau nach Zelgen und Oeschen.

§. 181. Es ist nicht nur üblich, sondern auch durch mehrere ältere Rescripte den Beamten zur Aufsicht empfohlen, daß der Ackerbau nach Zelgen oder Oeschen (Sommer-Oesch, Winter-Oesch, Brach) getrieben, und nicht nur hie und da ein Gut umgebrochen, dazwischen aber wieder viel oder weniger unangebaut gelassen werden solle [239]).

Brachbau.

§. 182. Die Beamten sollen den Brachbau, und besonders, (damit der Fruchtbau im Sommer- und Winter-Oesch nicht durch den Brachbau leide) die Pflanzung künstlicher Futterkräuter in der Brach empfehlen und befördern, doch so, daß die Schaafzucht daneben bestehen könne [240]).

Bau von Sommerfrüchten im Winter-Oesch, im Fall Mäuse-Schadens u. dgl.

§. 183. Wenn wegen ungünstiger Witterung bei der Aussaat der Winterfrüchte, oder wegen Mäuseschadens, ein oder anderes Ackerfeld über den Winter entweder gar nicht bestellt werden, oder, um des schlechten Anstands willen, im Frühjahr aufs neue gestürzt werden müßte: so ist darüber zu wachen, daß dergleichen Felder mit Sommerfrüchten, soviel möglich, bebaut werden. Es sind zu dem Ende die Unvermögenden aus den Com-

---

238) Landes-Ordnung Tit. XLVII. Pct. 2. S. 97.

239) General-Rescripte vom 17. Apr. 1650. u. 17. Jul. 1691. s. Rollers würtemb. Polizeyrecht 1tes Bändch. §. 44.

240) General-Rescript vom 23. Aug. 1798. a. a. O. §. 45.

mun-Cassen in Erkaufung der erforderlichen Sommer-Saatfrüchte zu unterstützen [241]).

Verwandlung unfruchtbarer Wiesen in Baufeld.

§. 184. Die Grundbesitzer sind aufzumuntern, unfruchtbare Wiesen in ein einträglicheres Baufeld zu verwandeln [242]).

Wechselbau.

§. 185. Der Wechselbau, der in einzelnen Gegenden des Landes Statt findet, und darin besteht, daß gewisse Grundstücke wechselsweise bald zu Baufeldern gerichtet, bald zum Waidgang (auf längere oder kürzere Zeit) liegen gelassen werden, soll (so weit es ausführbar ist) unterbleiben, und es sollen dergleichen als Wechselfelder gebaute Strecken durch beständigen Anbau und Besserung nutzbarer zu machen gesucht, besonders aber mit Futterkräutern angepflanzt werden [243]).

Weinbau.

§. 186. Neue Weinberge sind nicht aus solchen Gütern anzulegen, die weit nützlicher zu Aeckern, Wiesen und andern Baufeldern, oder auch zu Holzungen verwendet werden könnten; und abgegangene Weinberge sollen nicht abermal als solche ausgerüstet, sondern auf andere brauchbare Weise verwendet werden. In Gegenden, wo durchaus schlechter Wein wachsen muß, ist der Weinbau gar nicht zuzulassen, und in Rücksicht der bereits angelegten schlechten Weinberge dahin zu wirken, daß die Eigenthümer dieselben nach und nach wieder freiwillig zu Fruchtbau, Wieswachs oder Waldung richten; wie denn überhaupt die Unterthanen aufzumuntern sind, untaugliche Weinberge, die nützlicher zu ei-

241) Rent-Cammerl. Rescr. v. 6. März 1795. a. a. O. §. 47.
242) Gen. Rescr. v. 23. Aug. 1798. a. a. O. §. 49.
243) ebendas.. a. a. O. §. 52.

nem andern Ertrag gerichtet werden könnten, auszureuten, und angemessener anzubauen [244]).

Allmanden.

§. 187. Bei der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen von den Aemtern bei Cultivirung und Vertheilung der Allmanden verfahren worden ist, und um Gleichförmigkeit in der Behandlungsweise dieses wichtigen Zweigs der Landeskultur herzustellen, wurde folgende Normal-Verordnung, welche unterm 30. Jänner 1806. an die ehemaligen Landvogteien ergieng, zur allgemeinen Kenntniß gebracht [245]). 1) Zu weit von den Ortschaften entfernte Allmanden sollen, wo möglich, zu besondern Höfen adoptirt, und als solche verpachtet werden. 2) Die Vertheilung großer Allmanden soll nicht auf einmal, sondern nur nach und nach geschehen, so wie es die Bedürfnisse der Inwohnerschaften im Verhältniß gegen die bereits cultivirten Güter, besonders rücksichtlich des Futterbaues, erfordern und gestatten. 3) Ein Theil der cultivirten Allmanden soll für die Besoldung der Commun-Diener, insbesondere der Schullehrer, bei der Commun verbleiben. 4) Für den Anfang soll ein entfernterer Waideplatz für das junge Vieh zurückbehalten werden. 5) Minder kulturfähige Gründe, besonders in der Nähe von Waldungen, sind zum Holzwuchs zu bestimmen. 6) Das ausgetheilte Allmandfeld ist nicht mit dem vollen Eigenthum, sondern nur zur lebenslänglichen Nutznießung, und gegen Bezahlung eines mäßigen Pachtschillings an die Gemeinde, den Gemeindegliedern zu überlassen. Nach dem Tode eines Bürgers, oder seiner Wittwe fällt sein Antheil an die Gemeinde zurück, und wird dem zunächst eintretenden Bürger verliehen. 7) Nur

---

244) Landes-Ordnung Tit. 21. Gen. Resc. v. 11. Jan. 1627. 15. Nov. 1618. §. 3., 18. Aug. 1737., 23. Septbr. 1751. und 23. Aug. 1798. s. Roller a. a. O. §. 37.

245) General-Decret vom 4. Nov. 1808. (St. u. Reg. Bl. Nr. 50. S. 581.)

einzelne kleine Allmandstücke, welche für die Benutzung der Angränzer vortheilhaft gelegen sind, können verkauft, und größere Districte nur dann, mit besonderer allerhöchster Legitimation veräussert werden, wenn die Gemeinde aus dem Erlös einen besondern Vortheil sich zu verschaffen weiß. 8) Alle bürgerliche Gemeinde-Mitglieder ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf ihren bisherigen durch polizeiliche Waidrecesse, oder Dorfs-Ordnungen bestimmten Waidgenuß, erhalten gleiche Theile; es müßten dann rechtsgültige Verträge dem einen, oder andern ein bestimmtes größeres Recht einräumen.

Anzeige von Feldbau-Veränderungen.

§. 188. Wer in der bisherigen Bauart seines Feldes eine wesentliche Veränderung vornehmen, namentlich Aecker, ein- oder zweimädige Wiesen, Weinberge, Länder oder Gärten in eine andere der hier genannten Cultur-Arten, oder in ein Baumgut, in einen Wald, oder in eine sonstige, von der bisherigen ganz verschiedene Cultur-Art umwandeln, oder ein bisher offenes Gut befriedigen will, hat vor allen Dingen dem Gemeinderath, in dessen Bezirke das Grundstück gelegen ist, die Anzeige davon zu machen [246]).

Welche Veränderungen keiner Anzeige unterliegen.

§. 189. Als eine solche der Anzeige unterliegende Veränderung ist es nicht zu betrachten, wenn Futterkräuter oder Handelsgewächse angebaut werden, welche keine bleibende Veränderung in dem Bau des Feldes bewirken, sondern welche nach einer gewissen Zeit-Periode dem gewöhnlichen Feldbau wieder Platz machen, deßgleichen nicht, wenn Wechselfelder in gewöhnliche Baufelder umgewandelt werden [247]).

---

246) Verfügung vom 23. Febr. 1829. Pct. 1. (St. u. Reg. Bl. Nr. 10. S. 125.)

247) a. a. O.

Untersuchung über die Ausführbarkeit einer Feldbau-Veränderung.

§ 190. Der Gemeinderath hat auf die ihm geschehene Anzeige zu untersuchen, ob dem Vorhaben weder ein polizeiliches Hinderniß (zu §. 191.), noch ein privatrechtlicher Anspruch eines Dritten (zu §. 193.) im Wege stehe. Im Verneinungsfalle hat er auszusprechen, daß dasselbe zur Ausführung gebracht werden könne [248]).

Polizeiliche Hindernisse und deren Beseitigung.

§. 191. Ergiebt sich hingegen ein polizeiliches Hinderniß, so ist es Obliegenheit des Gemeinderaths, sorgfältig zu erwägen, ob und wie weit das Vorhaben um dieses Hindernisses willen nothwendig aufgegeben werden müsse, oder auf welche Art dasselbe wenigstens theilweise mit den polizeilichen Rücksichten sich in Einklang bringen lasse, je nach dem Ergebnisse aber die geeigneten polizeilichen Vorschriften für die Ausführung zu ertheilen. Sollte namentlich auf Markungen, die unter mehrere Eigenthümer vertheilt sind, durch die Bau-Veränderung der Zugang zu den rückwärts liegenden Feldern, oder das Umwenden des Pfluges für die Anstößer gehindert werden, so wird der Gemeinderath unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens die Einleitung treffen, daß der erforderliche Raum hiezu auf die mit der geringsten Belästigung der Feld-Eigenthümer verknüpfte Weise offen gelassen werde, und nur unter dieser Bedingung der Bau-Veränderung Statt geben [249]).

Nichtberücksichtigung gewöhnlicher Real-Lasten bei einer Feldbau-Veränderung.

§. 192. Haftet auf dem Grundstück blos ein Zehentrecht, ein Natural-Gültbezug oder eine mit keiner besonderen privatrechtlichen Beschränkung des Feldbaues verbundene Waidbefugniß eines Dritten, so kann dadurch

---

248) a. a. O. Pct. 2.
249) a. a. O. Pct. 5.

die Vornahme der beabsichtigten Feldbau-Veränderung nicht aufgehalten werden; der Gemeinderath hat jedoch den betheiligten Dritten hievon zu benachrichtigen, um in der Ausübung seines Rechts sich hienach richten zu können [250]).

Verfahren, wenn besondere Berechtigungen auf einem im Bau zu verändernden Grundstücke haften.

§. 193. Findet sich dagegen, daß ein auf dem Gute haftendes fremdes Waidrecht, womit besondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beschränkungen der Cultur verknüpft sind, eine Wege- oder eine ähnliche Dienstbarkeit eines Nachbars in Folge der veränderten Bauart entweder gar nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in der bisherigen Weise und Ausdehnung ausgeübt werden könnte, so ist der Eigenthümer des Feldes zuerst aufzufordern, sich mit dem Berechtigten dießfalls zu verständigen und darüber, daß solches geschehen sey, sich auszuweisen, ehe der Gemeinderath das Vorhaben desselben als zuläßig erkennt [251]).

Versuch der gütlichen Ausgleichung streitiger Befugnisse.

§. 194. Ist das Daseyn einer solchen Befugniß streitig, oder können sich die Betheiligten nicht über die Bedingungen ihrer Aufhebung vereinigen, so wird der Gemeinderath eine gütliche Ausgleichung unter den Partheyen versuchen [252]).

Vorläufiges Erkenntniß und Verweisung an die Civil-Gerichte.

§. 195. Im Falle des Mißlingens der gütlichen Ausgleichung wird der Gemeinderath zwar vorläufig erklären, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Bauveränderung in polizeilicher Hinsicht (oben zu §. 191.)

---

250) a. a. O. Pct. 4.
251) a. a. O.
252) a. a. O. Pct. 5.

zulässig sey, zugleich aber den Streit über die privatrechtlichen Einwendungen gegen die wirkliche Vornahme derselben an die Civil-Gerichte verweisen, und dem Feld-Eigenthümer bemerklich machen, daß, so lange diese nicht entschieden haben werden, der Stand, wie er zuletzt war, nicht verrückt werden dürfe [253]).

Recurs gegen gemeinderäthliche Erkenntnisse über Feldbau-Veränderungen.

§. 196. Glaubt ein Betheiligter durch das Erkenntniß des Gemeinderaths beschwert zu seyn, so steht ihm der Recurs an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung offen [254]).

Führung eines besonderen Verzeichnisses über Feldbau-Veränderungen.

§. 197. Alle Erkenntnisse über Feldbau-Veränderungen sind von dem Gemeinderath der Zeitfolge nach in ein fortlaufendes Verzeichniß aufzunehmen, aus welchem sowohl die Behandlung dieses Gegenstandes überhaupt ersehen, als auch insbesondere die für die Revision des Steuer-Catasters (den Steuer-Satz) erforderlichen Notizen geschöpft werden können. Auf den 30. Juni jeden Jahrs ist ein Auszug aus diesem Verzeichniß über sämmtliche, im Laufe des Verwaltungs-Jahrs Statt gehabte Feldbau-Veränderungen an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt einzusenden, welches denselben den Gefäll-Beamten der betheiligten Grundherrschaften (den Cameral-Aemtern, Rent-Aemtern ꝛc.) zur Einsicht und Vergleichung mit den ihnen von dem Gemeinderath einzeln gemachten Eröffnungen mitzutheilen hat [255]).

Gesuche um Ertheilung der Oehmd-Gerechtigkeit für einmädige Wiesen.

§. 198. Bei Gesuchen um Ertheilung der Oehmd-

---

253) a. a. O.
254) a. a. O. Pct. 6.
255) a. a. O. Pct. 7. u. 8.

Gerechtigkeit für einmädige Wiesen ist anzuzeigen, ob der Eigenthümer mit dem Waidberechtigten wegen des demselben für den Verlust des Waidrechts zu leistenden Ersatzes eine gütliche Uebereinkunft getroffen habe [256]).

Wald-Ausstockungen.

§. 199. Hinsichtlich der Wald-Ausstockungen, die ein Eigenthümer vornehmen wollte, um den Boden für andere landwirthschaftliche Zwecke zu benützen, verbleibt es vor der Hand bei der Bestimmung, daß sie ohne Bewilligung der höheren Forst-Behörde nicht Statt finden dürfen [257]).

Achter Abschnitt.

Vom Straßenbau.

Ortspolizeiliche Aufsicht über die Straßen.

§. 200. Die Ortsbehörden haben die ortspolizeiliche Aufsicht darauf zu richten, daß die Straßen in ihrer ganzen Breite stets für den Wandel frei erhalten und dieser nirgends durch Anhäufung mit Unrath, Dung, Bau-Materialien oder andern Gegenständen gehemmt werde; daß ferner die Straßen weder durch Bauwerke und Verzäunungen verengt, noch durch das Abgraben der Böschungen an den Chaussee-Gräben geschmälert werden [258]).

Ausmittlung und Wiederherstellung der wahren Straßen-Gränzen.

§. 201. Ist eine solche Schmälerung, die sich oft

256) Verfügung vom 21. Jan. 1815. (St. und Reg. Bl. Nr. 4. S. 30.)

257) Verfügung vom 23. Febr. 1829. Pct. 9. (St. u. Reg. Bl. Nr. 10. S. 125.)

258) Vorschrift vom 4. Juni 1821. (St. u. Reg. Bl. Nr. 34. S. 315. 316.)

auffallend darin zeigt, daß steinerne Brücken und Dohlen, welche ursprünglich mit der Breite der Straße gleich waren, nunmehr auf der Seite über die Straße hervorstehen, eingetreten, so haben die Ortsbehörden durch Vermessung der Straße und durch Aufsuchung der Gränz-Steine an den benachbarten Grundstücken, die wahren Gränzen der Straße auszumitteln und von dem Erfund an das Oberamt Bericht zu erstatten, damit dasselbe gemeinschaftlich mit dem Weg-Inspector zur Wiederherstellung jener die geeignete Anordnung treffe [259]).

Erkenntniß über die Baulast an öffentlichen Wegen.

§. 202. Das Erkenntniß über die Baulast an öffentlichen Wegen gehört zum Wirkungskreis der Polizei-Stellen mit Vorbehalt des Rechtswegs für den Fall, wenn eine Parthey sich auf einen besondern privatrechtlichen Titel beruft, vermöge dessen einem Dritten hiezu die Verbindlichkeit obliege. Wenn in dem letztbemerkten Falle das vorliegende polizeiliche Bedürfniß die civilrechtliche Entscheidung nicht abzuwarten gestattet, so steht es der Polizeibehörde zu, eine provisorische Verfügung zu treffen. Hiebei hat die Polizeistelle, wenn der Privatrechts-Anspruch durchaus unbescheinigt ist, sich lediglich nach den einschlagenden Normen des öffentlichen Rechts zu richten, wogegen, wenn das Bestehen eines besonderen Rechts-Verhältnisses näher bescheinigt ist, die zu treffende Verfügung nach den sich darbietenden civilrechtlichen Momenten, namentlich nach dem Besitzstand bemessen wird. Die provisorische Verfügung der Polizeistelle ist so lange aufrecht zu erhalten und in Vollzug zu setzen, als nicht auf Anrufen der Parthie der Civil-Richter aus privatrechtlichen Gründen in Beziehung auf den Besitzstand oder auf das Recht selbst anders erkannt hat. Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch gegenüber von den Staats-

259) a. a. O.

Finanz-Behörden in Beziehung auf die gutsherrliche Verwaltung derselben zur Anwendung [260]).

Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wege.

§. 203. Jeder Inhaber einer Markung (Gemeinde oder Gutsherrschaft) ist zur Unterhaltung der nicht in die Verwaltung des Staats aufgenommenen öffentlichen Wege (Nachbarschafts- und Güterwege) im Umfang der Markung verpflichtet, in so weit hiezu nicht einem Dritten, vermöge eines besonderen Rechtstitels, oder eines die Stelle eines solchen vertretenden Herkommens, die Verbindlichkeit obliegt [261]).

Auf welche Weise diese Unterhaltung geschehen müsse.

§. 204. Die Unterhaltung hat so zu geschehen, daß die Wege beständig und zu jeder Jahrszeit brauchbar und fahrbar sind. Namentlich müssen dieselben gut planirt, und mit Abzugsgräben, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, auch an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken versehen seyn. Künstlichere Anlagen können unter dieser gesetzlichen Unterhaltungspflicht nur in so weit begriffen werden, als dieselben zur Sicherung eines Zustandes beständiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des Wegs unumgänglich erforderlich sind [262]).

Theilnahme der Gutsherrschaften.

§. 205. Wenn von einer oder mehreren Gemeinden oder von einer Amtskörperschaft die chausseemäßige Herstellung eines bestehenden Vicinal-Weges, welcher theilweise auf einer gutsherrlichen Markung liegt, beschlossen wird, so kann die Mitwirkung des Inhabers der letztern, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder ei-

260) Erlaß des K. Kreis-Gerichtshofs zu Ellwangen vom 27. May 1829. an die Bezirks-Gerichte Pct. 1—4.
261) Verfügung vom 19. Juni 1828. §. 1. (St. u. Reg. Bl. Nr. 43. S. 553.)
262) a. a. O. §. 2.

nes sonstigen besonderen Rechtstitels, nur in so weit in Anspruch genommen werden, als hiedurch der Aufwand, den die nach dem vorhergehenden §. zu bemessende gesetzliche Baulast dem Markungs-Inhaber auferlegt, nicht überschritten wird [263]).

Beiziehung der in einer Gemeinde-Markung gelegenen, aber nicht im Gemeinde-Verband stehenden Grundstücke.

§. 206. Die Frage, ob und nach welchem Maasstabe die innerhalb einer Gemeinde-Markung gelegenen, aber nicht im Gemeinde-Verband stehenden Grundstücke zum Bau der auf der Markung befindlichen Wege beizutragen haben, ist Gegenstand der Gesetzgebung [264]).

Concurrenz der Mitbetheiligten.

§. 207. Auf gleiche Weise bleibt es der Gesetzgebung vorbehalten, für diejenigen Fälle, wo die Baulast mit den Mitteln der Baupflichtigen oder mit dem Nutzen, den ihnen die Herstellung des Wegs gewährt, in auffallendem Mißverhältniß steht, eine angemessene Concurrenz der mitbetheiligten Gemeinden, Gutsherrschaften oder Amtsbezirke festzusetzen. Mittlerweile haben die Bezirks-Aemter in vorkommenden Fällen dieser Art zur Ausmittlung einer solchen Concurrenz nach Maasgabe der bisher beobachteten Grundsätze die geeignete Einleitung zu treffen [265]).

Neunter Abschnitt.

Von Umzäunungen und dem Baumsatz.

Einzäunen offener Güter.

§. 208. Niemand ist befugt, eine Wiese nach eigenem Belieben zu einem Garten einzuzäunen, sondern es

263) a. a. O. §. 3.
264) a. a. O. §. 4.
265) a. a. O. §. 5.

sollen alle offenen Güter umeingefaßt bleiben. Wo jedoch eine Wiese in einer solchen Lage ist, daß es für das Publicum und den Inhaber besser wäre, wenn sie eingezäunt würde, so kann der Gemeinderath, auf Widerrufen, die Erlaubniß dazu ertheilen. Es müssen aber darüber nicht nur die Nachbarn vernommen, sondern es muß auch darauf gesehen werden, daß keine gemeine Einfahrt versperrt wird, und daß der Waide nichts entgehe; wie denn gewöhnlich verfügt zu werden pflegt, daß ein solches eingezäuntes Grundstück in dem Falle, wenn kein Obst auf demselben sich befindet, an Michaelis, wenn aber Obst darinnen ist, an Galli, und so lange der Hirt auf den Wiesen bleiben darf, geöffnet werden müsse [266]).

Lebendige Hecken.

§. 209. Zu den Umzäunungen soll man sich lebendiger Hecken bedienen. Das Heckenrecht bestimmt, mit einem lebendigen Zaun um drei Schuhe auf sich zu weichen; es reichen aber auch zwei Schuhe hin, wenn die Hecke alle Jahre so beschnitten wird, daß immer zwei Schuhe vom Mark an vom Gesträuch unbedeckt bleiben [267]).

Umzäunung von Brettern und Latten.

§. 210. Die Bretter- und Lattenzäune sollen in Städten sieben Schuh hoch, im Felde aber 5—6 Schuh hoch, oder nach dem Herkommen eines jeden Orts, gemacht werden [268]). Einen solchen eigenen todten Zaun pflegt man mindestens um einen bis anderthalb Schuhe vom Mark an auf sich herein zu setzen, was schon wegen der Marksteine um so nöthiger ist, da der Markstein sich gerne gegen den Zaun senket, mithin bei neuer Einsetzung des Zauns, wenn er näher daran stehet, leicht umgehauen oder die Zeugschaft verloren gehen kann. Wird aber der Zaun an Ecken und Wegen gesetzt, so soll man damit um drei Schuhe auf sich weichen [269]).

266) Abhandlung von Feldsteußlern Tüb. 1786. §. 32. u. 33.
267) a. a. O. §. 34. u. 36.
268) Bauordnung S. 76.
269) Die angef. Abhandlung Seite 33.

Zaunstecken = Zaun.

§. 211. Ein Zaunsteckenzaun auf einer Wiese am Acker ist drei Schuh vom Untermark auf sich zu setzen; es wäre denn, daß sich die Nachbarn selbst anders vergleichen würden [270]).

Genagelter Zaun in einem Weinberg.

§. 212. Ein genagelter Zaun in einem Weinberg ist ebenfalls drei Schuhe auf sich vom Untermark zu setzen [271]).

Pfahlzaun.

§. 213. Ein gestickter und mit Weiden zusammengebundener Pfahlzaun soll ein bis anderthalb Schuhe, nach Beschaffenheit guten oder schlechten Feldes, vom Untermark auf sich gesetzt werden [272]).

Zäune durch Cammerzen von Rebstöcken und andern Gewächsen.

§. 214. Die zu einer Art von lebendiger Umzäunung eines Guts zu rechnende Cammerzen von Rebstöcken und andern Gewächsen, sie heißen wie sie wollen, sollen zwei Werkschuhe von des Nachbars Haus, Scheuer, Stallung und Zaun hintangezogen, eingepflanzt, und unangeheftet oder gesprießt an den Gebäuden der Nachbarn aufgezogen, auch, wo die Ruthen oder Zweige so lang würden, daß sie die Gebäude ziemlich berühren, mit Binden und Heften eingezogen, oder gar, nach Umständen, gebrochen oder abgeschnitten werden [273]).

Entfernung des Zauns von einem Canal.

§. 215. Von einem Canal pflegt man um drei Schuh mit der Verzäunung auf sich zu weichen [274]).

Unterschied eines eigenen und gemeinschaftlichen Zauns.

§. 216. Wo einer einen Zaun allein zu machen schuldig ist, sollen auch die Bretter und Latten auf seiner Seite alle allein, wenn aber der Nachbar oder Mehrere den Zaun miteinander zu erhalten schuldig wären, nach Ver-

270—272) Stuttgarter Thalsbrauch und Ordnung. Manuscr.
273) Bauordnung S. 74.
274) Die angef. Abhandlung §. 37.

hältniß des Antheils eines Jeden der Zaun auf beiden Seiten angeschlagen und genagelt werden [275]). Uebrigens wird ein gemeinschaftlicher Zaun auf die Mitte des Markes gesetzt [276]).

Einfassung der Schleimlöcher oder Dungstätten und Entfernung derselben von dem Nachbar.

§. 217. Da die Nachlässigkeit in Verwahrung der Schleimlöcher oder Gruben, in welche der Ablauf aus den Viehställen und von den Dungstätten abgeleitet, und anderer flüssiger Unrath gesammelt wird, schon mehrfältig Unglücksfälle nach sich gezogen hat; so ist verordnet, daß dergleichen Gruben, wenn sie nicht gehörig bedeckt werden können, wenigstens mit einem 3 Schuh hohen Geländer von Brettern eingemacht werden sollen. Wer die Beobachtung dieser Vorschrift unterläßt, wird mit einer Geldbuße von sechs Gulden, und wenn ein wirklicher Schaden daraus entstanden wäre, mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe belegt. Wo in Städten ausgemauerte Dunggraben zu Aufbewahrung des Düngers sich befinden, sind die Eigenthümer derselben verbunden, sie mit Dreilingen wohl zu verwahren, und sie niemals ohne Aufsicht offen stehen zu lassen, widrigenfalls sie die oben angesetzte Strafe zu befahren haben [277]). Endlich ist Jeder, der eine Dungstätte anlegt, damit anderthalb Werkschuhe von seines Nachbars Mauer oder Zaun entfernt zu bleiben schuldig [278]).

Baumsatz.

§. 218. Es sind an allen großen und kleinen Flüssen und Bächen, ingleichen in den nassen und sumpfichten Wiesen-Thälern, wie auch auf den Commun-Gütern und Allmanden neben den hochstämmigen Bäumen vorzüglich auch Weiden, Felben, Albelen und Erlen zu pflanzen. Ingleichen sollen auf beiden Seiten der Straßen zu Be-

275) Bauordnung S. 76.
276) Die angef. Abhandlung §. 41.
277) Gen. Verordn. v. 14/19. Aug. 1809. (St. u. Reg. Bl. S. 349.)
278) Bauordnung S. 77.

förderung des so nützlichen Seiden-Baues, in den Gegenden wo davon ein Anwachs zu hoffen ist, weiße Maulbeer-Bäume gesetzt werden. Besonders aber solle ein jeder in einer Stadt oder auf dem Land neuangenommener Bürger, desgleichen ein jeder eingeborner Bürgerssohn, der sich erstmals verehlichet, wenigstens zwei, oder auch mehrere Aepfel-, Birn- oder andere fruchtbare Bäume auf die Allmanden und Straßen, hauptsächlich an den Plätzen, wo keine weiße Maulbeer-Bäume an- oder fortzubringen sind, an die von den Feldmeistern angewiesenen Orte, auf seine Kosten setzen und fortpflanzen. Dagegen sollen diejenigen, die solche Bäume gepflanzet haben, wie auch deren hinterlassene Wittwen, den lebenslänglichen Genuß davon beziehen. Nach beider Tod aber sollen sie den Communen heimfallen, und gleich anderen Gemeind-Nutzungen, jährlich im Aufstreich verliehen werden. Wenn aber keine Plätze mehr zum Setzen solcher Bäume vorhanden sind, sollen die neuen Bürger oder Ehemänner in die Commun- oder in deren Ermanglung in die herrschaftlichen Waldungen, dafür so viele wilde Bäume, besonders Eichen, unter Anweisung des betreffenden Forstamtes, zu besserer Aufnahme der Waldungen und Verhütung des Holz-Mangels pflanzen. Und wo dergleichen fruchtbare Bäume abgehen, sollen sogleich andere an ihre Stelle nachgepflanzt werden. Ueberhaupt ist der Baumzucht alle Aufmerksamkeit zu widmen [279]), statt dem angeordneten Baumsatz kein Geld-Aequivalent an Geld zu nehmen, und von den Ortsvorstehern ein Verzeichniß darüber zu halten, 1) wie viel jährlich neue Bürger angenommen worden sind, oder Bürgers-Söhne sich verheurathet haben; 2) wie viel und von was für Sorten Bäume jeder gepflanzt habe; 3) wohin dieses geschehen sey; und haben die Feldmeister die Richtigkeit dieses Verzeichnisses aus Gelegenheit der Felder-Besichtigung zu prüfen, auch die Oberbeamte bei den Vogt-, Rug-Gerichten sich darüber Gewißheit zu verschaffen [280]).

279) Verordn. v. 23. Juni 1808. (St. u. Reg. Bl. Nr. 30. S. 547.)
280) Commun-Ordnung Cap. III. Abs. 4. §. 8. u. 9.

Anhang.

Zum §. 175.

(Name des Orts.)

Oberamts . . . . . .

Straße von . . . nach . . . . .

. . . . . Bau

. . . . . .

. . . . . .

Tabelle

über die nach den beiliegenden Planen eingerammten Pfähle,

mit . . . Unter-Beilagen

von Nro. 1 bis . . .

Unter-Beilage

Nro.

Plan für die Pilotirung zu dem IIten Mittel-Pfeiler

an der (Neckar)-Brücke bei N. N.

(1)

(2) (3) (4)

(5) (6) (7) (8) (9)

(10) (11) (12) (13) (14)

(15) (16) (17) (18) (19)

(20) (21) (22) (23) (24)

(25) (26) (27) (28) (29)

(30) (31) (32) (33) (34)

(35) (36) (37) (38) (39)

(40) (41) (42) (43) (44)

(45) (46) (47) (48) (49)

(50) (51) (52) (53) (54)

(55) (56) (57) (58) (59)

(60) (61) (62) (63) (64)

Acten

des Gemeinderaths zu N. N.

in Sachen

der drei Bürger Joseph Kucher, Johann Weis und Caspar Lenz zu N. N.

Kläger,

gegen

den Bürger Anton Weizmann daselbst

Beklagten,

das Ausgraben einer Hecke betreffend.

Geschehen zu N. N.
den 5. November 1829.
vor dem Gemeinderath.

In Gegenwart
des Vorstandes, Schultheiß
N. N.
der Gemeinderäthe und Untergänger
N. N.
N. N. und
N. N.
und der Gemeinderäthe
N. N.
N. N. und
N. N.

Es erscheinen die drei hiesigen Bürger
Joseph Kucher,
Johann Weis und
Caspar Lenz
und bringen gegen den Bürger
Anton Weizmann dahier
Folgendes zur Klage:

Im sogenannten Herrenösch auf hiesiger Markung besitzt Weizmann einen Acker, an welchen unsere eigenthümliche Wiesen stoßen.

Zum Schutz der letztern ist schon in früheren Zeiten zwischen diesen und jenem Acker, und zwar auf unserem Eigenthum eine lebendige Hecke gepflanzt worden, die neuerlich Weizmann abgegraben — und auf diese Weise vernichtet hat. Hiedurch sind wir in unserem Eigenthum schwer beeinträchtiget, und müssen daher bitten:

den Weizmann anzuhalten, die Hecke wieder herzustellen und uns den erlittenen Schaden zu ersetzen, auch alle Kosten zu erstatten.

Zugleich tragen wir darauf an, zur Beaugenscheinigung und zur Bestimmung des Schadens-Ersatzes den Untergang abzuordnen, bitten aber hiebei, den Untergänger, Johannes N.N., von welchem Weizmann den Acker erkauft hat, und der somit wegen der Gewährleistung bei

der Sache interessirt seyn wird, von dieser Handlung auszuschließen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Joseph Kucher.
Johann Weis.
Caspar Lenz.

Der Gemeinderath ließ sofort während der Anwesenheit der Kläger den Anton Weizmann sogleich vorrufen, und machte ihn mit dieser Klage bekannt.

Derselbe äußert hierauf:

Der Grund und Boden, auf dem die Hecke gestanden, ist nach der Versteinung mein Eigenthum, und konnte mir daher Niemand wehren, die Hecke abzugraben. Ueberdieß bringt auch das Ausgraben der Hecke den Klägern keinen Schaden, und bitte ich, sie mit ihrer Klage abzuweisen, indem ich mich weder zur Wiederherstellung der Hecke noch zu einer Ersatzleistung für verbunden erachte.

Gegen einen Augenschein habe ich nichts einzuwenden, und betreffend die Ausschliessung des Untergängers Johannes N. N. von demselben, so ist es zwar ganz richtig, daß ich den Acker, auf dem die Hecke gestanden, von diesem vor 3 Jahren gekauft habe; allein er hat mir wegen der Hecke keine Gewährschaft geleistet, und ich kann ihn deßhalb auch nicht in Anspruch nehmen, wenn mir das Recht, diese Hecke nach Belieben abzugraben, jemals abgesprochen werden sollte oder könnte.

Kraft seiner Unterschrift.

Anton Weizmann.

Die Kläger wurden nun befragt, ob sie bei dieser Beschaffenheit der Sache nicht von selbst den Antrag auf Verwerfung des Untergängers Johannes N. N. zurücknehmen wollten, da die Veranlassung und der Grund ihres Antrags auf diese Weise wegfalle; worauf sie erklärten: daß sie, da Weizmann und

Johannes N. N. ausserdem auch noch besonders gute Freunde seyen, auf ihrem Antrage beharren müßten.

T. Joseph Kucher.
T. Johann Weis.
T. Caspar Lenz.

Nachdem sofort die Partheyen abgetreten waren, und sich der Gemeinderath in der Sache besprochen hatte, wurde

beschlossen:

Es solle der Orts-Untergang, bestehend aus dem

Orts-Vorsteher N. N.

und den Gemeinderäthen

N. N.
N. N. und
N. N.

diesen Nachmittag um 2 Uhr auf den Platz sich begeben, wobei beide Theile ebenfalls sich einzufinden haben, und werde nach erfolgter Besichtigung der Erfund in ihrer Gegenwart zu Protokoll genommen werden.

Die Kosten des Augenscheins seyen einstweilen durch die Kläger, welche den Augenschein verlangt haben, mit fl. kr. vorzuschießen.

Uebrigens werde der Antrag auf Verwerfung des Untergängers Johannes N. N. für ungegründet erachtet, da letzterer zu Folge der Erklärung des Weizmann keine Ansprüche desselben wegen der Hecke zu besorgen habe, und ein bloßes freundschaftliches Verhältniß bei den beschwornen Pflichten des Johannes N. N. nicht berücksichtiget werden könne.

Gegenwärtigen Beschluß, so wie die ganze bisherige Verhandlung beurkundet,

der Gemeinderath:
(Unterschriften:)

Die Eröffnung

T. Joseph Kucher.
T. Johann Weis.
T. Caspar Lenz.
T. Anton Weizmann.

N. N.

Fortgesetzt den . . . .

vor besetztem Gemeinderath.

Finden sich diesen Nachmittag die zum Augenschein abgeordneten Untergangsglieder wieder ein, und geben den Erfund in Gegenwart der mit erschienenen Partheyen also an:

Der Acker des Weizmann, den derselbe nach dem Inhalte des ihm abgeforderten Kaufbriefs vom . . . damals von Johannes N. N. erkauft hat, liegt auf hiesiger Markung in dem sogenannten Herrenösch. Gegen Morgen stoßen an diesen Acker die Wiesen der Kläger Joseph Kucher, Johann Weis und Caspar Lenz, und wo sich die erwähnten Wiesen von dem Acker scheiden, befand sich sonst eine Hecke, welche nach dem Zugeständniß des Weizmann kürzlich von ihm ausgegraben wurde. Nach dem Kaufbrief ist der Acker gegen Morgen mit Marksteinen versehen. An den beiden Ecken des Ackers gegen Morgen fand man nun auch Steine, welche schon verwittert waren, und nur etwa einen halben Schuh aus dem Boden hervorragten. Weizmann wollte diese Steine für diejenigen angesehen wissen, welche seinen Acker von den Wiesen der Kläger unterscheiden; da aber die letzteren in die Aechtheit derselben Zweifel stellten, so schritt man zu deren Hebung, und fand, daß solche nicht bezeugt seyen, mithin auch nicht für ächt erkannt werden können. Beide Theile gaben übrigens zu, daß die befragten Steine schon lange vorhanden seyen, auf jeden Fall schon lange vorher gestanden hätten, als Weizmann den Acker gekauft habe.

Man suchte nun weiter nach den ächten Marksteinen, und entdeckte dieselben einwärts gegen den Acker des Weiz-

mann einen halben Schuh tief mit Erde bedeckt, und anderhalb Schuh breit entfernt von den erhobenen unächten Steinen.

Nach diesen ächten Steinen stund die Hecke nicht auf dem Acker des Weizmann, sondern auf dem Eigenthum der drei Kläger, und solle nach der Angabe beider Theile eine Weißdornhecke gewesen seyn.

Unseres Erachtens kann Weizmann wegen eigenmächtigem Ausgraben der Hecke dadurch nicht entschuldiget werden, daß er die unächten Steine für ächte gehalten; denn er mußte wohl wissen, daß die Hecke zum Schutze der Wiesen angepflanzt worden sey, und daß er sich also an derselben um so weniger vergreifen dürfe, da er den Acker gekauft hat, als die Hecke schon gestanden, mithin in jedem Falle schuldig gewesen wäre, sich nach den näheren Verhältnissen zu erkundigen, und den Besitzern der Wiese von seinem Vorhaben Nachricht zu geben.

Das Geschehene wäre nun von dem Weizmann dadurch wieder gut zu machen, daß er da, wo die Hecke gestanden, unverzüglich wieder eine Weißdornhecke anpflanze, wozu gegenwärtig die beste Zeit vorhanden ist, und daß er wenn einer oder der andere der angepflanzten Stämme nicht gedeihen sollte, diese sogleich wieder ergänze.

Betreffend den Schadens-Ersatz, so müssen wir das Gesträuch der Hecke pflichtmäßig auf 125 Büschel annehmen, und es belauft sich hiernach, der Schaden, das 100 Büschel zu 5 fl. angeschlagen, auf — 6 fl. 15 kr.

Vermöge der Unterschriften.

N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

Gegen den niedergeschriebenen Augenscheins-Erfund haben die Partheyen nichts zu erinnern, und die Beurtheilung des von den Untergängern zugleich gestellten Gutachtens überlassen sie dem Ermessen des Gemeinderathes, und unterzeichnen sich hierauf eigenhändig.

Joseph Kucher.
Johann Weis.
Caspar Lenz.
Anton Weizmann.

Nachdem nun der Gemeinderath durch die bisherige Verhandlung von der Beschaffenheit und dem Hergang der Sache genugsame Kenntniß erlangt hatte, so wurde vor allen Dingen versucht, den Streit im Wege der Güte beizulegen.

Man gab deßhalb dem Weizmann insbesondere zu bedenken: daß die Hecke unzweifelhaft auf dem Eigenthum der Kläger gestanden, und er daher nicht befugt gewesen seye, sie auszugraben — und, daß wenn gleich diese Verfügung über das Eigenthum eines Andern durch die für ächt gehaltenen falschen Steine von ihm zu entschuldigen gesucht werde, dieser Irrthum doch den Eigenthümern selbst, die daran keine Schuld tragen, niemals zum Nachtheil gereichen dürfe, und er Weizmann auf alle Fälle sich dadurch verfehlt habe, daß er dieses Ausgraben unternommen, ohne sich nach den näheren Umständen zu erkundigen, da er nothwendig wissen müssen, daß die Hecke allein zum Schutz der Wiesen angepflanzt worden sey. —

Den Klägern selbst aber redete man zu, es hauptsächlich deßwegen mit dem Weizmann nicht so genau zu nehmen, da sie das Ausgraben der Hecke gar wohl hätten verhindern können, wenn sie ihn zu rechter Zeit abgemahnt, und im Fall dieß nicht gefruchtet, die jetzigen Schritte sogleich gethan hätten; insbesondere halte man es unter diesen Umständen für billig, daß sie sich über die Wiederherstellung der Hecke auf eine bestimmte Abtrags-Summe vergleichen, und diese sodann selbst anpflanzen — wodurch auch weitere Verdrüßlichkeiten abgeschnitten würden.

Die Kläger erklärten auch auf diese Vorstellungen: daß sie zu einer gütlichen Beilegung des Streites gerne die Hände bieten wollten.

Weizmann hingegen beharrte darauf, daß, da er sich wenigstens nicht absichtlich verfehlt habe, er sich auch nicht für schuldig halte, die Hecke wieder herzustellen, und sich auf keinen Vergleich einlasse. Wenn die Kläger ihn zu rechter Zeit aufmerksam gemacht hätten, so würde dieß die Veranlassung gegeben haben, die Steine heben zu lassen, und wenn dieses geschehen wäre, so würde das Ausgraben der Hecke von selbst unterblieben seyn.

Da hiernach alle Bemühungen fruchtlos blieben, einen Vergleich zu Stande zu bringen; so hat man sogleich die Partheyen zum weiteren Verfahren in der Sache, und zwar die Kläger zur Beantwortung der von dem Beklagten vorgebrachten Einreden veranlaßt, worauf sie sich also vernehmen lassen:

Wir müssen in der Hauptsache dasjenige lediglich wiederholen, was wir heute als Klage vorgebracht haben, indem wir uns zugleich auf den Erfund des Augenscheins beziehen, welcher unsere Behauptung, daß die Hecke auf unserem Eigenthum gepflanzt gewesen, bestätiget hat.

Daß Weizmann die Hecke ausgrabe, das haben wir erst erfahren, als die Arbeit schon vollendet gewesen ist, und daß Weizmann die unächten Steine für ächte gehalten, dieß kann uns keinen Schaden bringen.

Wir bitten daher zu erkennen, daß Beklagter schuldig sey, die Hecke wieder herzustellen, und uns wegen des ausgegrabenen und sich zugeeigneten Holzes nach dem Gutachten der Untergänger zu entschädigen, für die Zukunft aber unser Eigenthum unangetastet zu lassen; unter Verurtheilung desselben in alle Kosten.

Auf Vorlesen

T. Joseph Kucher.
T. Johann Weis.
T. Caspar Lenz.

Beklagter Weizmann entgegnet:

Daß der Grund und Boden, auf dem die Hecke gestanden, wirklich Eigenthum der Kläger sey, davon habe ich mich bei dem Augenschein zwar überzeugt; allein! demungeachtet kann ich in dem Ausgraben der Hecke keine Verfehlung von meiner Seite finden.

Mein Kaufbrief erwähnt der Versteinung meines Ackers gegen Morgen, ich mußte daher die Steine, die bei dem Augenschein als unächt befunden wurden, für ächt halten, da keine andere sichtbar waren, und ich nicht anders glaubte, als Kläger hätten, indem ihnen das Ausgraben der Hecke nicht wohl verborgen bleiben konnte, gegen dieses Ausgraben nichts einzuwenden. Behaupten kann ich übrigens nicht, daß einer oder der andere der Kläger es selbst bemerkt habe, wie durch mich und meinen Knecht die Hecke ausgegraben worden ist, und war solches in einem Tag geschehen.

Was den Schadens-Ersatz für die ausgegrabene Hecke betrifft, so halte ich den Anschlag der Untergänger für zu hoch; denn ich glaube nicht, daß die Hecke mehr als 75 Büschel Holz gegeben haben würde, jetzt kann ich aber hierüber keine Gewißheit mehr verschaffen.

Ich bitte nochmals

die Kläger mit ihren Ansprüchen abzuweisen, und ihnen die Kosten aufzulegen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Anton Weizmann.

Der Vorstand des Gemeinderaths hält nunmehr diese Untergangs-Sache für spruchreif, ließ deßwegen die Partheyen abtreten, und erstattete dem Gemeinderathe folgenden

Vortrag:

Kläger haben den Beklagten deßwegen belangt, weil er die

auf ihren Wiesen gestandene, und zum Schutze derselben gepflanzte Hecke ausgegraben, und dadurch ihr Eigenthum auf doppelte Weise beeinträchtiget hat.

Beklagter gibt zwar bei der gerichtlichen Verhandlung auf den Grund des Augenscheins zu, daß nicht ihm, sondern den Klägern der Grund und Boden, worauf die Hecke gestanden, eigenthümlich zugehöre, aber er behauptet, daß er bei dem Ausgraben der Hecke in einem entschuldbaren Irrthum gestanden, und deßwegen auch nicht verbunden sey, den Schaden wieder gut zu machen.

Aus folgenden Gründen muß aber Beklagter Weizmann nicht allein zur Wiederherstellung der Hecke, sondern auch zum Schadens-Ersatz verurtheilt werden:

1) Bei dem Augenschein hat sich, wie schon gedacht, der Grund und Boden, auf dem die Hecke gestanden, unzweifelhaft als das Eigenthum der Kläger erwiesen, und Beklagter hat dieses auch anerkannt.

2) Die Entschuldigung des Beklagten, daß er durch die unächten Marksteine ohne seine Schuld in den Irrthum gesetzt worden sey, als gehöre der Grund und Boden, worauf die Hecke gestanden, zu seinem Acker, verdient keine Berücksichtigung, da

a) die Hecke, sie mag nun auf dem Eigenthum des Beklagten gestanden seyn, oder nicht, ohne allen Zweifel keinen andern Zweck hatte, als die Wiesen gegen den Acker zu schützen;

b) diese Hecke schon vorhanden war, als Beklagter seinen Acker gekauft hat, und er deßhalb in keinem Falle eine Veränderung mit derselben eigenmächtig vornehmen durfte, sondern verbunden gewesen ist, sich bei den Wiesen-Besitzern nach den näheren Verhältnissen zu erkundigen.

3) In Erwägung, daß die ausgegrabene Hecke auf dem Grund und Boden der Kläger gestanden, und also Eigenthum derselben gewesen, ist Beklagter schuldig, die Kläger für den Werth derselben zu entschädigen, und muß es deßhalb bei dem pflichtmäßigen Anschlag der Untergänger mit 6 fl. 15 kr. um so mehr sein Bewenden haben, als Beklagter diese Schadens-Schätzung nicht zu entkräften vermochte.

Gegenwärtiger Entscheidungs-Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Wiederherstellung der Hecke und zum Schadens-Ersatze, wurde von den sämmtlichen Mitgliedern des Ge-

meinderaths einstimmig gutgeheißen, und hierauf den wieder vorgerufenen Partheyen eröffnet folgendes

Erkenntniß.

In der Untergangs-Streitsache zwischen Joseph Kucher, Johann Weis und Caspar Lenz allhier, Kläger, gegen Anton Weizmann hieselbst, Beklagten, die Ausgrabung einer Hecke betreffend, erkennt nach eingenommenem Augenschein und auf das gerichtliche Vorbringen der Gemeinderath für Recht:

daß Beklagter Anton Weizmann schuldig und verbunden seye

a) eine Hecke von Weißdorn da, wo sie früher bestanden, binnen vier Wochen unklagbar wieder herzustellen, und wenn von den zu pflanzenden Stämmen der eine oder der andere verderben sollte, die Fehlenden wieder zu ergänzen;

b) den Klägern wegen Entziehung der Hecke den erhobenen Schaden mit 6 fl. 15 kr. binnen 14 Tagen zu ersetzen,

c) die sämmtlichen Kosten allein zu tragen.

So beschlossen im Gemeinderathe zu N. N.
den 5ten Novbr. 1829.

(Unterschriften des Vorstandes und der Gemeinderäthe.)

Statt der Entscheidungs-Gründe wurde der Vortrag den Partheyen abgelesen, und ihnen die Belehrung ertheilt,

daß im Fall einer oder der andere Theil durch dieses Erkenntniß sich beschwert erachten sollte, derselbe innerhalb 15 Tagen von Morgen an gerechnet, dem versammelten Gemeinderathe, oder dem ersten Ortsvorsteher, oder dem Rathsschreiber mündlich oder schriftlich die Anzeige machen müsse, daß er sich an das Oberamtsgericht wenden wolle.

Die Eröffnung des gegenwärtigen Erkenntnisses und dieser Belehrung beurkunden durch ihre Unterschriften:

Joseph Kucher.
Johann Weis.
Caspar Lenz.
Anton Weizmann.

Appellations-Anmeldung.

N. N.
Geschehen den 16. Novbr. 1829.
vor dem Schultheißenamt.

Findet sich diesen Vormittag Anton Weizmann von hier persönlich ein, und zeigt an, daß er sich durch das ihm in seiner untergänglichen Streitsache mit Joseph Kucher und Genossen wegen Ausgrabung einer Hecke, am 2ten dieses Monats eröffnete Erkenntniß des hiesigen Gemeinderaths für beschwert erachte, und deßhalb bitten wolle, die Acten an das Königl. Oberamtsgericht einzusenden um dieses darüber entscheiden zu lassen.

Auf Vorlesen
T. Anton Weizmann.

Zur Beurkundung:
Schultheiß N. N.

Den 17. Novbr. 1829. wurde vorstehende Appellations-Anmeldung dem hiesigen Gemeinderath vorgelegt, und von demselben

beschlossen:

binnen 8 Tagen die sämmtlichen Protokolle mit dem Kaufbrief des Weizmann an das Königliche Oberamtsgericht N. N. einzusenden.

Gemeinderath:
(Unterschriften.)

Gesuch

um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß in einer Untergangssache.

In Gegenwart
des Vorstandes, Schultheiß
N. N.
und der 5 Gemeinderäthe
N. N.
N. N.
N. N.
N. N. und
N. N.

N. N.
Verhandelt vor dem Gemeinderath
den . . . .

Der hiesige Bürger und Metzger
Johannes Eisen
bittet um Gehör, und bringt vor:

Bekanntlich ist in meiner untergänglichen Streitsache gegen den Kaufmann Philipp Fehr dahier, die Herstellung einer Mauer betreffend, von dem Gemeinderathe dahier unter dem 11. Sept. dieses Jahrs auf den Grund des eingenommenen Augenscheins erkannt worden, daß ich als damaliger Beklagter schuldig sey, die — zwischen meinem Acker und dem Garten des Klägers befindliche Mauer, wovon ein Theil gegen diesen Garten zu eingefallen ist, wieder herzustellen.

Damals habe ich den Beweis nicht führen können, weder durch Zeugen noch durch Urkunden, daß nicht mir, sondern meinem Gegner die Unterhaltung der Mauer obliegt, weil Nikolaus Uhlmann, von welchem ich den Acker gekauft, zu der Zeit, wo der Rechtsstreit begonnen, so gefährlich krank sich befand, daß er sich auf nichts mehr zu besinnen im Stande war, und auch von den Seinigen unter dessen Papieren nichts Schriftliches wegen der befragten Mauer aufzufinden gewesen ist. Nunmehr aber ist Uhlmann wieder so weit genesen, daß sich seine Besinnungskraft bei ihm eingestellt hat. Ich habe daher sogleich Aus-

kunft über die Mauer zu erhalten gesucht, und von Uhlmann erfahren, daß diese Mauer schon vor 70 Jahren von Johannes Bach, von dem der Vater des Fehr den Garten gekauft hat, hergestellt werden mußte.

Zu jener Zeit bei Errichtung der Mauer ist zwischen dem Großvater des Uhlmann, der meinen Acker besessen, und dem Johannes Bach über diese Mauer Streit entstanden, indem ersterer die Errichtung derselben nicht zugeben wollen; es wurde deßhalb dieser Streit vor Gericht verhandelt, und dabei entschieden, daß der Besitzer des Gartens zu allen Zeiten die Mauer zu unterhalten habe.

Uhlmann hat eine beglaubte Abschrift dieses Erkenntnisses in seinem Kasten vorgefunden, die er mir auszuhändigen keinen Anstand fand, und die ich nun hiemit dem Gemeinderath unter der Bitte vorlege:

mich wegen dieser mir bis jetzt unbekannt gewesenen, und ohne meine Schuld erst jetzt zum Vorschein gekommenen Urkunde in den vorigen Stand wieder einzusetzen, und auf den Grund derselben das Erkenntniß vom 11. Septbr. dieses Jahrs zu meinen Gunsten abzuändern.

Auf Vorlesen

T. Johannes Eisen.

Dem Gemeinderath ist aus eigener Wissenschaft bekannt, daß Nikolaus Uhlmann im September dieses Jahrs, wo die Rechtssache des Eisen und Fehr vor dem Gemeinderath als Untergangs-Gericht verhandelt und entschieden wurde, so schwer krank darnieder lag, daß irgend eine Auskunft von ihm nicht zu erwarten war; auch ist bekannt, daß sich Johannes Eisen alle Mühe gab, durch die Frau und Kinder des Uhlmann etwas Schriftliches über die Mauer, von welcher hier die Rede ist, aus dessen Papieren zu erhalten, daß aber diese

nichts finden konnten. Es ist daher vom Eisen zur Genüge bescheinigt, daß er von der neu aufgefundenen Urkunde keine Wissenschaft gehabt, und solche auch ohne seine Schuld während der Verhandlung des Streites nicht habe erlangen können.

Da nun die übergebene Urkunde, welche auch in Absicht auf ihre Aechtheit unverdächtig erscheint, ein neues Beweismittel enthält, durch welches das frühere Erkenntniß entkräftet werden dürfte, so wurde von dem Gemeinderath

beschlossen:

dem Gesuch des Eisen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen das Erkenntniß vom 11. Septemb. d. J. Statt zu geben, und auf den Grund der beigebrachten Urkunde eine neue Verhandlung demnächst anzuordnen.

Die Eröffnung dieses Beschlusses

T. Eisen.

Gegenwärtige Verhandlung beurkundet

der Gemeinderath:

(Unterschriften.)